Zeitschrift: Jahrbuch / Historische Gesellschaft Graubünden
Herausgeber: Historische Gesellschaft Graubünden
Band: 152 (2022)

Artikel: Alkoholbekämpfung und Trinkerfürsorge in Graubünden 1920-1940
Autor: Beer, Ralf
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1036810

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Alkoholbekämpfung und Trinkerfürsorge in Graubünden 1920–1940

von Ralf Beer

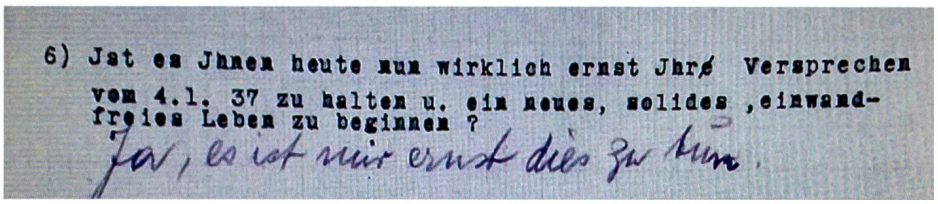
6) Ist es Ihnen heute nun wirklich ernst Ihr Versprechen vom 4.1. 37 zu halten u. ein neues, solides, einwandfreies Leben zu beginnen ?

Ja, es ist mir ernst dies zu tun.

Titelbild:
Protokollarische Einvernahme vom 13.02.1937
Ausschnitt von Abbildung 2, Seite 86.

Vorbemerkung zum Datenschutz

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine leicht überarbeitete Version einer Masterarbeit aus dem Jahre 2020. Alle realen Vor- und Nachnamen von betroffenen oder involvierten Personen wurden vollständig anonymisiert. Die hier verwendeten Kürzel für die Vor- und Nachnamen der Betroffenen wurden zufällig gewählt und stimmen nicht mit den Originalinitialen überein. Bei Familienangehörigen oder anderweitig Involvierten wurden die jeweiligen Bezüge zu den Betroffenen (z.B. Ehefrau von X. Y., Vormund von X. Y. etc.) angegeben. Dasselbe gilt für Ortsnamen (z.B. Gemeinde X.), aus denen die Heimat- oder Wohnsitzgemeinde einer betroffenen Person hergeleitet werden könnte. Mit diesen Massnahmen werden potentielle Rückschlüsse auf die reale Identität der beschriebenen Personen verhindert. Vor- und Nachnamen von Amtspersonen auf kantonaler Ebene wurden nicht geändert. Sie unterliegen nicht dem Datenschutz und sind zudem leicht rekonstruierbar.

Als Umwandlungsschlüssel dient eine Konkordanzliste, die im Staatsarchiv Graubünden hinterlegt worden ist. Diese darf nicht an Dritte weitergegeben werden und kann ohne entsprechende Verfügung nicht eingesehen werden. Die Pflicht für die sorgfältige Aufbewahrung sowie den sorgfältigen Umgang mit dieser Konkordanzliste liegt beim Staatsarchiv Graubünden und befindet sich nicht im Einflussbereich des Verfassers.

Der Verfasser hält sich sowohl an die vom Kanton Graubünden vorgegebene 80-jährige Schutzfrist für besonders schützenswerte Personendaten wie auch an behördliche Auflagen bezüglich des Datenschutzes. Die korrekte Anwendung dieser Bestimmungen in der vorliegenden Studie wurde durch das Staatsarchiv Graubünden geprüft.

1 Einleitung

Beim Verhältnis des Menschen zum Alkohol handelt es sich um ein höchst komplexes, ambivalentes, dynamisches und wandelbares Phänomen, das stets von zahlreichen Faktoren bestimmt und beeinflusst wird. Für die historische Auseinandersetzung tun sich daher ungemein viele Wege auf, die sich zwischen miteinander verflochtenen politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen, religiösen, medizinischen oder chemischen Zugängen bewegen können. Diese Vielfältigkeit wird auch dann nicht deutlich verringert, wenn der Alkohol ‚lediglich' als ein Ethanol enthaltendes Getränk betrachtet und er damit bereits bis zu einem gewissen Grad von seiner Multifunktionalität und Mehrdeutigkeit entkoppelt wird.

Der Alkohol als Getränk hat besonders im 19. und 20. Jahrhundert vielseitige und geschichtsträchtige Zäsuren bewirkt – man denke etwa an die 1920 einsetzende Prohibition in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an alle bereits zuvor entstandenen europäischen Antialkoholbewegungen. Im Verlauf des 19. Jahrhunderts drangen unterschiedliche Wahrnehmungen und Bedeutungen von geistigen Getränken immer tiefer in gesellschaftliche Handlungskontexte ein. Beispielsweise galt einerseits ein hoher Alkoholkonsum während der Industrialisierung häufig als arbeitsfördernd oder als Mittel des Sich-Loslösens vom harten (Fabrik-)Alltag. Andererseits wurde jedoch auch von Sinnestäuschungen, Illusionen sowie von der Herrschaft von Trieben gesprochen.[1] Die schlechten Arbeits- und Wohnbedingungen, wirtschaftliche Ungewissheiten und der technische Fortschritt in sämtlichen Lebensbereichen hatten demnach deutliche Wahrnehmungsdiskrepanzen hervorgebracht.

In der Schweiz war es die massive Ausbreitung des Kartoffelanbaus während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, welche die Basis für die billige Schnapsproduktion des 19. Jahrhunderts bildete. Letztere löste

[1] Vgl. Auderset/Moser, Rausch & Ordnung, S. 20–21; vgl. Tanner, Die «Alkoholfrage» in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert, S. 147–157. Tanner spricht in Zusammenhang mit gesellschaftlichen Tiefenstrukturen von einer «heimlichen Allianz» zwischen Branntwein und Industrie: «Die rasante Beschleunigung des sozialen Wandels, das gesteigerte Tempo der Maschinensysteme und die zunehmende Hektik und Fremdbestimmung des Alltagslebens geben dem Schnaps eine ausgesprochen ‚moderne' Note.» – Tanner, Die «Alkoholfrage» in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert, S. 152–153.

die beiden ‚Schnapswellen' (1830/40er- und 1870/80er-Jahre) aus, die als Höhepunkte des sogenannten ‚Elendsalkoholismus' gelten.[2] Die ‚Alkoholfrage'[3] umfasste im Vergleich zu früheren Jahrhunderten weit mehr als nur Regulierungsmassnahmen in Form von Sittenmandaten, Besteuerungen oder Konsumeindämmungen.[4] Vor allem ab der zweiten ‚Schnapswelle' entstanden zahlreiche private Abstinenzvereine als Teil einer wachsenden und umfassenden Antialkoholbewegung, zu der auch literarische Werke, medizinisch-wissenschaftliche Traktate, statistische Auswertungen und letztlich ebenso die Schaffung von politisch-rechtlichen Rahmenbedingungen auf bundesstaatlicher Ebene zu zählen sind.[5] Vor diesem Hintergrund bildeten sich in den Kantonen zu Beginn des 20. Jahrhunderts immer häufiger konkretere politisch-rechtliche Rahmenbedingungen zur Bekämpfung des Alkoholismus und der Trinkerfürsorge heraus.[6] In Graubünden stellten das 1920 geschaffene kantonale Fürsorgegesetz und die damit verbundene Errichtung einer kantonalen Fürsorgestelle eine deutliche Zäsur dar. Aufgrund des Gesetzes waren den Kreisvormundschaftsbehörden neue Handlungsmöglichkeiten im Bereich der Trinkerfürsorge erlaubt.[7]

1.1 Thematische Eingrenzung

Das Thema dieser Arbeit ist die behördliche Alkoholbekämpfung und Trinkerfürsorge im Kanton Graubünden von 1920 bis 1940.[8] Diese Eingrenzung führt zwangsläufig dazu, dass nicht alle Aspekte der Alkoholbekämpfung und Trinkerfürsorge abgedeckt werden können. Anstösse oder Aktionen beispielsweise vonseiten der Kirche oder von privaten Abstinenzvereinen innerhalb des Kantons sowie von Bündner Ablegern nationaler Organisationen – seien es politisch motivierte oder zu bestimmten Berufsfeldern gehörende – werden nicht oder nur ansatzweise und aus behördlicher Perspektive betrachtet.[9] Dasselbe gilt für interkantonale Vergleiche von politisch-rechtlichen Rahmenbedingungen oder von verwaltungs-

2 Vgl. Tanner, Die «Alkoholfrage» in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert, S. 147.

3 Eine ‚Alkoholfrage' im allgemeinen Sinne existiert laut Juri Auderset und Peter Moser gar nicht, da es sich bei ihr um eine wandelbare soziokulturelle Konstruktion handelt. Im Verlauf des 19. Jahrhunderts berücksichtigte die Alkoholfrage als Teil der ‚sozialen Frage' immer mehr gesellschaftliche Verhältnisse, weil der Alkoholkonsum nicht mehr ausschliesslich als individuelles Problem angesehen wurde. Vgl. dazu Auderset/Moser, Rausch & Ordnung, S. 11, 23.

4 Vgl. Auderset/Moser, Rausch und Ordnung, S. 11. Der Schnapskonsum sowie Vorkehrungen der Zwangsregulierung hielten sich bis im 18. Jahrhundert in Grenzen. Vgl. dazu Tanner, Die «Alkoholfrage» in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert, S. 147-148. Auch aus dem geografischen Raum Graubündens existieren bereits seit dem 16. Jahrhundert vereinzelte Quellen, die von lokal beschränkten Eingrenzungen des Alkoholismus durch die Einführung von Polizeistunden oder durch die Erteilung von Wirtschaftsverboten zeugen. Vgl. dazu exemplarisch Prader, Von der Trunksuchtbekämpfung im Kanton Graubünden, S. 2–3.

5 Vgl. Mattmüller, Der Kampf gegen den Alkoholismus in der Schweiz, S. 20; vgl. Tanner, Die «Alkoholfrage» in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert, S. 147–151.

6 Zu den Übersichten betreffend kantonale Gesetze im Bereich der Trinkerfürsorge vgl. Luzi, Trinkerfürsorge, Eine Aufgabe des ganzen Volkes, S. 37–45; vgl. Bühler u. a., Ordnung, Moral und Zwang, S. 41–76.

7 Mit den Kreisvormundschaftsbehörden sind die Vormundschaftsbehörden gemeint, die auf der politischen Ebene des Kreises angesiedelt waren. Im Folgenden wird von Vormundschaftsbehörden die Rede sein. Graubünden bestand seit 1851 aus 14 Bezirken und 39 Kreisen, die als mittlere Verwaltungsebene die Schnittstelle zwischen den Gemeinden und dem Kanton bildete. Die Kreise wurden 2015 aufgelöst. Zu den Verwaltungsstrukturen in Graubünden von 1851 bis 2015 vgl. Rietmann, Fürsorgerische Zwangsmassnahmen, S. 69–70.

8 Während der Begriff ‚Fürsorge' heute «eine umfassende psychosoziale Versorgung meint», wurde er im 19. Jahrhundert und bis weit ins 20. Jahrhundert hinein vor allem im Kontext der Armenpflege verwendet, wo es um materielle Versorgung, Repression, Entmündigung, Kontrolle und Disziplinierung ging. Die ‚Trinkerfürsorge', die im engeren Sinne eine Hilfstätigkeit zur Unterstützung von Trunksüchtigen meint, entwickelte sich dabei erst allmählich als eigenständiger Bereich innerhalb des Fürsorgewesens heraus. Vgl. dazu Tasseit, Alkoholismus und Sozialstruktur, S. 204–205. Der Begriff ‚Alkoholbekämpfung' ist breiter und bezieht sich nicht explizit auf bestimmte Personengruppen, sondern stärker auf die Gesamtgesellschaft. In den hier verwendeten Quellen werden diese beiden Begriffe zum Teil synonym verwendet und sind nicht genau voneinander abgegrenzt. Die Begriffe ‚Bekämpfung' und ‚Fürsorge' verweisen jedoch grundsätzlich auf eine entgegengesetzte Grundintention und damit auch auf die immer wieder auftretenden Wahrnehmungsdiskrepanzen.

9 Zu den wichtigsten Organisationen auf nationaler Ebene zählten etwa das Blaue Kreuz (gegründet 1877), das Sozialistische Abstinentenbund (gegründet 1900), oder die Schweizerische Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus (gegründet 1902). Vgl. dazu Luzi, Trinkerfürsorge eine Aufgabe des ganzen Volkes, S. 35–36; vgl. Tanner, Die «Alkoholfrage» in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert, S. 157. Das Blaue Kreuz war der älteste und wohl der einflussreichste Abstinenzverein in Graubünden. Vgl. dazu Prader, Von der Trunksuchtbekämpfung im Kanton Graubünden, S. 17–19. Zu den verschiedenen konfessionellen und politischen Richtungen der Schweizer Abstinenzorganisationen vgl. generell Trechsel, Die Geschichte der Abstinenzbewegung in der Schweiz im 19. und frühen 20. Jahrhundert.

strukturellen Organisationen.[10] Der Fokus wird in diesem Kontext erstens auf die Amtsausübung der kantonalen Fürsorgestelle und zweitens auf diejenige der Vormundschaftsbehörden gerichtet. Als Repräsentant für Letztere wird exemplarisch die Vormundschaftsbehörde des Kreises Ilanz analysiert, deren Praktiken in gleicher oder ähnlicher Weise und ohne Vollständigkeitsanspruch auch bei anderen Vormundschaftsbehörden existierten. Eine systematische und kantonsübergreifende Analyse auf Kreis- oder Gemeindeebene ist im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich. Der Kreis Ilanz eignet sich als Repräsentant jedoch besonders, da er in mehrerlei Hinsicht durch Heterogenität charakterisiert ist, sei es aus siedlungstechnischer (Stadt/Land), sprachlicher (Deutsch/Rätoromanisch), oder aus konfessioneller Sicht (katholisch/reformiert).[11] Zudem bietet er – neben der relativ guten Aktenlage und Überlieferung – auch quantitativ genug Quellenmaterial:[12] Der Kreis Ilanz war mit 17 Gemeinden einer der bevölkerungsreichsten Kreise und wies, wie auch der Kanton, während des hier untersuchten Zeitraums eine nahezu konstant bleibende, tendenziell leicht steigende Wohnbevölkerungszahl auf.[13]

	Im Jahre 1920	Im Jahre 1941
Kanton Graubünden	119'854	128'247
Kreis Ilanz	5707	5991
Stadtgemeinde Ilanz	1366	1555
16 umliegende Gemeinden[14]	zwischen je 101 und 563	zwischen je 111 und 547

Aufgrund der Einführung des Fürsorgegesetzes und der damit verbundenen kantonalen Fürsorgestelle mag das Jahr 1920 als zeitlicher Ausgangspunkt einleuchtend sein. Die 20-jährige Eingrenzung des Untersuchungszeitraums bis 1940 hat sich in Anbetracht folgender Überlegungen und Fakten ergeben: 1. Die weltkriegsbedingte Zäsur ist bereits auf Kreisebene zu erkennen: Ab spätestens 1941 deutet sich ein Rückgang von Fallakten der Vormundschaftsbehörde des Kreises Ilanz an.[15] 2. Auf Kantonsebene ist die Zwischenkriegszeit von Stagnationen in mehreren Bereichen geprägt, was auch auf die Alkoholbekämpfung und Trinkerfürsorge Einfluss gehabt hat.[16] 3. Während des Zweiten Weltkriegs sank der Alkoholkonsum in der gesamten Schweiz auf einen Tiefstand und verlor, mit Ausnahme der Armee, signifikant an Bedeutung.[17] Nach dem Zweiten Weltkrieg ist zudem ein generelles Verschwinden der Armut als ein sozialpolitisches Problem auf nationaler Ebene festzustellen, was zu einem regelrechten Paradigmenwechsel in Bezug auf das Thema des Alkoholismus führte.[18] 4. Als pragmatischer Grund kann schliesslich

10 Aus der Korrespondenz und der Sammlung von Broschüren, die sich in den hier herangezogenen Quellen befanden, ist zu entnehmen, dass Graubünden sich in Bezug auf die Alkoholbekämpfung vor allem an den Kantonen Zürich und St. Gallen orientierte. Zu den gesetzlichen Grundlagen dieser beiden Kantone, die in Bezug auf die Behandlung von Trunksüchtigen eine Vorreiterrolle hatten, vgl. Killias, Die Entmündigung von Trunksüchtigen in den 1920er Jahren, S. 27–28.

11 Rätoromanische Texte sind in den hier verwendeten Quellen eher selten anzutreffen. Gelegentlich sind Gerichtsurteile des Kreisgerichtsausschusses Kreis Ilanz (auch ‚Kreisgericht Gruob' genannt bzw. auf Rätoromanisch ‚Dertgira pintga della Foppa') auf Rätoromanisch. Weiter sind vereinzelt Schreiben von Gemeindebehörden oder von Privatpersonen auf Rätoromanisch.

12 Bei anderen, vor allem kleineren Kreisen, existieren keine oder nur wenige Fallakten der Vormundschaftsbehörde bis 1940. Zur kantonsweiten Aktenlage auf allen Verwaltungsebenen vgl. Borrelli, Fürsorgerische Zwangsmassnahmen in Graubünden: die Aktenlage.

13 Der Kreis Ilanz gehörte zusammen mit den Kreisen Lugnez und Ruis zum Bezirk Glenner und bestand zwischen 1920 und 1940 aus den folgenden 17 Gemeinden: Fellers (heute Falera), Flond, Ilanz, Kästris (heute Castrisch), Laax, Ladir, Luvis (heute Luven), Pitasch, Riein, Ruschein, Sagens (heute Sagogn), Schleuis (heute Schluein), Schnaus, Strada, Seewis (im Oberland) (heute Sevgein), Valendas und Versam. Vgl. dazu Listen und Tabellen zur Bündner Geschichte, S. 326–329. Die meisten dieser 17 Ortschaften sind heute aufgrund von Gemeindefusionen keine eigenständigen Gemeinden mehr.

14 Ohne Berücksichtigung der kleinsten Gemeinde Strada. Die Wohnbevölkerungszahlen Stradas wurden bei Volkszählungen zu Ilanz hinzuaddiert, da die Eigenschaft Stradas als selbstständige Gemeinde bereits vor 1920 teilweise bestritten wurde. Vgl. dazu Listen und Tabellen zur Bündner Geschichte, S. 328.

15 Dies ist eine Behauptung, die auf eine Gesamtdurchsicht der hier untersuchten Fallakten beruht. Auffallend ist vor allem der quantitative Rückgang zwischen 1944 und 1945 und der deutliche Anstieg im Jahre 1946.

16 Siehe dazu auch weiter unten, Kapitel 3.

17 Vgl. Tanner, Die «Alkoholfrage» in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert, S. 160. Ein ähnlich starker Rückgang des Alkoholkonsums dürfte es auch in Graubünden gegeben haben. Schneller erwähnt etwa in Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg den Rückgang des Bierkonsums im Kanton. Vgl. dazu Schneller, Der Alkoholismus in Graubünden, S. 5. Mit dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs wurde auch die Alkoholbekämpfung und Trinkerfürsorge erschwert. Vgl. dazu etwa Landesbericht des Kantons Graubünden, 1939, S. 85.

18 Aus dem sogenannten ‚Elendsalkoholismus' entwickelte sich der sogenannte ‚Wohlstandsalkoholismus'. Vgl. dazu Tanner, Die «Alkoholfrage» in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert, S. 160; vgl.

die vom Kanton Graubünden festgelegte 80-jährige Schutzfrist für besonders schützenswerte Personendaten genannt werden.

1.2 Quellenlage und Forschungsstand

Durch Neugründungen, Zusammenschlüsse und Auflösungen von Gemeinden, Kreisen, Bezirken und Regionen wurde das Archivbild seit der Kantonsgründung im Jahre 1803 geprägt. Die Archivlandschaft Graubündens lässt sich daher nur unter Einbezug der politischen Geschichte des Kantons mit ihren vielschichtigen Verwaltungsebenen verstehen. Die im Staatsarchiv Graubünden nach dem Pertinenzprinzip geordneten Akten der kantonalen Fürsorgestelle befinden sich allgemein in der Rubrik ‚Abstinenz, Trinkerfürsorge', die dem Themenkomplex ‚Armenwesen und Fürsorgewesen 1803–2013' untergeordnet ist.[19] Unter den darin enthaltenen Akten befindet sich eine grosse Zahl von Korrespondenzen sowohl mit Amtsstellen wie auch mit privaten Organisationen. Darin enthalten sind weiter mehrere behördliche Verzeichnisse, Jahresberichte, Zirkulare, Gesuche, Reglemente, Broschüren etc.

Das Staatsarchiv Graubünden veröffentlichte ‚erst' 1935 einen Leitfaden für die Kreisarchive über die Ablage und Archivierung, wo u. a. die unsystematische Aktenaufbewahrung und -verstreuung bemängelt wurden.[20] Für die hier untersuchten Fallakten der Vormundschaftsbehörde des Kreises Ilanz, die nach betroffenen Personen geordnet sind, lässt sich während der 20 Jahre allgemein eine Aktenzunahme feststellen, wobei ein wachsendes Bewusstsein für die Archivierung womöglich als ein Teilgrund angesehen werden kann.[21] In Bezug auf das Thema konnten für den hier untersuchten Zeitraum 36 Fallbeispiele ausfindig gemacht werden, bei denen der Alkohol nicht nur sporadisch erwähnt, sondern zumindest als Teilgegenstand der Fallakte behandelt wird.[22] Die fallspezifischen Fallakten unterscheiden sich deutlich hinsichtlich ihrer Ausführlichkeit. Während bei einigen betroffenen Personen eine chronologische Entwicklungslinie und nahezu eine Kurzbiografie nachgezeichnet werden können, existiert bei anderen teils nur ein einziges Schriftstück. Bei den Akten handelt es sich um eine Kombination aus Korrespondenzen mit anderen Behörden (auf Gemeindeebene, Kantonsebene, ausserkantonaler Ebene) oder mit involvierten oder betroffenen Privatpersonen. Weiter sind Beschlüsse oder Entscheide der Vormundschaftsbehörde, protokollarische Einvernahmen und Prozessakten jeglicher Art, etwa Gerichtsentscheide oder Beschwerden, zu finden.[23]

Bei der Alkoholbekämpfung und Trinkerfürsorge in Graubünden handelt es sich um ein Forschungsdesiderat, weil bisher keine spezifischen umfangreichen Untersuchungen dazu existieren. Die 2017 erschienene Studie über fürsorgerische Zwangsmassnahmen von Tanja Rietmann ist als Überblickswerk für die Einarbeitung in das Thema geeignet, zumal sich die Alkoholbekämpfung vor allem im Bereich des Fürsorgewesens abspielte.[24] So sind die bei Riet-

Auderset/Moser, Rausch & Ordnung, S. 128.

19 Signatur: StAGR XIV 16 Abstinenz, Trinkerfürsorge. Vgl. Kantonales Archiv: Akten 1803–2012, S. 393–394, abrufbar unter <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/afk/sag/dienstleistungen/bestaende/kantonalesarchiv/Documents/I-XV%20Kantonales%20Archiv%20-%20Akten%20Findmittel.pdf> [Stand: 05.06.2020].

20 Vgl. Rietmann, Fürsorgerische Zwangsmassnahmen, S. 26.

21 Es handelt sich um 34 Schachteln, die Fallakten für den Zeitraum von etwa 1920 bis 1970 enthalten. Vgl. dazu Borrelli, Fürsorgerische Zwangsmassnahmen in Graubünden: die Aktenlage, S. 191, abrufbar unter <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/afk/sag/projekte/Documents/Uebersicht_Aktenlage_FSZM_Mai2017.pdf> [Stand: 05.06.2020]. Die Angabe, dass sich die Aktengruppe der Vormundschaftsbehörde im Gemeindehaus befinden würde, ist nicht mehr aktuell. Tatsächlich befinden sich alle Akten der Vormundschaftsbehörde des nicht mehr existierenden Kreises Ilanz im Archiv der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Surselva. Der für die 34 Schachteln bei Borrelli angegebene Zeitraum von 1933 bis 1970 bezieht sich womöglich auf eine systematische Aktenerfassung. In den Schachteln sind jedoch auch Fallbeispiele aus den 1920er-Jahren zu finden und vereinzelt noch ältere Dokumente. Neben den Fallakten existieren für den hier untersuchten Zeitraum noch Rechnungsbücher mit Übersichten über den Vermögenstand von bevormundeten Personen. Diese wurden im Rahmen dieser Arbeit nicht berücksichtigt.

22 Einige Fallbeispiele reichen über das Jahr 1940 hinaus. Entsprechend konnten diese nicht vollständig berücksichtigt werden.

23 Die Fallakten der Vormundschaftsbehörde werden im Folgenden mit dem Kürzel ‚KA Ilanz' gekennzeichnet. Diejenigen Schriftstücke, die keinen Titel aufwiesen, wurden mit ‚Schreiben von/der/des […] an […]' gekennzeichnet.

24 Der nicht eindeutig definierte Begriff ‚fürsorgerische Zwangsmassnahme' wird in dieser Arbeit im weitesten Sinne und synonym mit den Begriffen ‚staatliche Eingriffsfürsorge' oder ‚behördliche Interventionsmassnahme' verwendet. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen reichen demnach von ‚geringfügigen' behördlichen Weisungen, bis hin zu Entmündigungen oder Zwangseinweisungen

mann dargestellten politisch-rechtlichen Rahmenbedingung nahezu identisch mit den für diese Arbeit relevanten Rahmenbedingungen. Weiter ist es dieser Studie zu verdanken, dass eine kantonsübergreifende Darstellung der Quellenverteilung überhaupt existiert: Bestandteile dieser Publikation waren die Erarbeitung eines Mengengerüsts zu den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und die umfassende Erhebung der Aktenlage durch Graziella Borrelli, unter Mitarbeit von Tanja Rietmann und Sandro Buchli.[25] Diese vom Kanton in Auftrag gegebene Überblicksstudie ist als Teil einer Wiedergutmachung durch die Aufarbeitung einzelner Fälle gedacht, bei denen zu Unrecht Anstaltsversorgungen, Fremdplatzierungen und Entmündigungen unternommen wurden. Durch diese Publikation sollen Opfergeschichten aufgedeckt werden. Sie dient somit als eine Art Entschädigung und bietet gleichzeitig eine Grundlage für weitere Forschungsarbeiten.[26] Ein ähnliches Ziel, jedoch auf nationaler Ebene, verfolgen die Bände, die von einer vom Bundesrat im Jahr 2014 beauftragten unabhängigen Expertenkommission (UEK) zu den administrativen Versorgungen herausgegeben wurden.[27]

Eine frühe, aber nur in groben Zügen dargestellte Auseinandersetzung mit der Trunksuchtbekämpfung in Graubünden stammt aus dem Jahre 1938. Sie wurde von Maria Prader anlässlich einer Diplomarbeit an der Sozialen Frauenschule Zürich verfasst.[28] Die Autorin geht als Zeitzeugin gleichzeitig auf die zeitgenössischen Verhältnisse ein. Dementsprechend hat sie nicht nur schriftliche Quellen benutzt, sondern auch Akteure der Alkoholbekämpfung befragt und deren Positionen dargelegt. Ergänzt werden Letztere durch eigene, alkoholfeindliche und zugleich fordernde Kommentare.[29] Prader hoffte mit ihrer Arbeit einen Beitrag zur Trunksuchtbekämpfung zu leisten.[30] Agathe Schneller legte mit ihrer 1947 ebenfalls an der Sozialen Frauenschule Zürich verfassten Diplomarbeit über den Alkoholismus in Graubünden ein methodisch und stilistisch ähnliches Übersichtswerk vor, jedoch mit einem allgemeineren Fokus und mit einer für diese Arbeit nicht relevanten Untersuchung des sich nach dem Zweiten Weltkrieg etablierenden ‚Bar- und Dancingwesens'.[31]

Als Höhepunkte der alkoholgegnerischen Auseinandersetzungen können zahlreiche kleinere Schriften aus den 1950er-Jahren angesehen werden. Sie wurden von keiner geringeren Person als vom zum Entstehungszeitpunkt pensionierten kantonalen Fürsorger Johann Luzi verfasst.[32] Das Thema wurde seither nur noch angeschnitten, beispielsweise im Zusammenhang mit der Armenbekämpfung oder den Bündner Jenischen.[33] Diese Verknüpfungen innerhalb eines sehr weit gefassten Fürsorgewesens zeugen gleichfalls davon, dass die Alkoholbekämpfung stets in Verbindung mit anderen Problemfeldern gebracht wurde.

Auf nationaler Ebene war die Antialkoholbewegung des 19. und 20. Jahrhunderts wiederholt Untersuchungsgegenstand. Von den zahlreichen Überblickswerken sei hier auf die 2016 erschienene Geschichte der Alkoholfrage, der schweizerischen Alkoholpolitik und der Eidgenössischen Alkoholverwaltung von Peter Moser und Juri Auderset hingewiesen. Es handelt sich um ein Standardwerk in Bezug auf die Kontextualisierung von politisch-rechtlichen

in Anstalten. Die ‚eigentlichen' Zwangsmassnahmen bzw. Zwangsmassnahmen im engeren Sinne implizieren die Unfreiwilligkeit. Die Grenzen zwischen Renitenz und Akzeptanz sind jedoch nicht immer deutlich, sodass nicht quantifizierbare Begriffe wie ‚Zwang' und ‚Freiwilligkeit' stets aufs Neue zu überprüfen und zu relativieren sind. Zur Terminologie vgl. Rietmann, Fürsorgerische Zwangsmassnahmen, S. 10–12.

25 Die Übersicht kann auch auf der offiziellen Webseite des Staatsarchivs Graubünden abgerufen werden, unter <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/afk/sag/projekte/Documents/Uebersicht_Aktenlage_FSZM_Mai2017.pdf> [Stand: 05.06.2020].

26 Vgl. Rietmann, Fürsorgerische Zwangsmassnahmen, S. 7–12.

27 Eine Übersicht zum Forschungsstand administrativer Versorgungen in diversen Kantonen bietet etwa Bühler u. a., Ordnung, Moral und Zwang, S. 18–21.

28 Vgl. Prader, Von der Trunksuchtbekämpfung im Kanton Graubünden, Titelblatt.

29 Prader schreibt zum Beispiel: «Jedoch darf nicht das Wohl der Allgemeinheit aufs Spiel gesetzt werden, nur um den Interessen einiger Wirte gerecht zu werden.» – Prader, Von der Trunksuchtbekämpfung im Kanton Graubünden, S. 13. Stilistisch werden ihre Aussagen beispielsweise durch rhetorische Fragen oder Zitate unterstützt, wie etwa: «Wer wollte übrigens all' das Leid, das der Alkoholismus in sich birgt, in Zahlen ausdrücken?» – Prader, Von der Trunksuchtbekämpfung im Kanton Graubünden, S. 10.

30 gl. Prader, Von der Trunksuchtbekämpfung im Kanton Graubünden, S. 46.

31 Vgl. Schneller, Der Alkoholismus in Graubünden.

32 Johann Luzi war für den hier untersuchten Zeitraum als Einzelperson der wohl wichtigste Akteur innerhalb der kantonalen Antialkoholbewegung. Zu seinem Wirken und seinen Werken siehe weiter unten, Kapitel 3.

33 Vgl. etwa verschiedene Beiträge aus dem 2008 erschienenen Band: Dazzi, Guadench u. a. (Hg.): Puur und Kessler. Sesshafte und Fahrende in Graubünden.

Rahmenbedingungen auf bundesstaatlicher Ebene, da in diesem vor allem die Wechselwirkung zwischen Alkoholpolitik und sich wandelnden gesellschaftlichen Wahrnehmungen während des ‚langen 20. Jahrhunderts' (1887–2015) behandelt wird.[34]

Schliesslich sei noch die zeitlich und hinsichtlich der Art der Quellen dieser Arbeit nahestehende Lizentiatsarbeit von Antoinette Killias aus dem Jahr 1993 erwähnt. Sie hat eine geschlechterspezifische Untersuchung anhand von Vormundschaftsakten vorgenommen, bei denen es um die Entmündigung von Trunksüchtigen in den 1920er-Jahren in der Stadt Zürich geht.[35] Beachtenswert scheinen – trotz der unterschiedlichen politisch-rechtlichen Ausgangslage und des ungleichen gesellschaftlichen Umfeldes – geschlechterspezifische Gemeinsamkeiten zu sein.

1.3 Aufbau und Fragestellung

Die Basis für die behördliche Alkoholbekämpfung und Trinkerfürsorge entstand durch die Kreierung und Revidierung von Verfassungsartikeln, Gesetzen und Verordnungen sowie durch die sich stets entwickelnden Verwaltungsstrukturen. Es handelt sich dabei um einen über Jahrzehnte andauernden Prozess, dessen Höhepunkt das kantonale Fürsorgegesetz von 1920 darstellte. Ausgehend von politisch-rechtlichen Rahmenbedingungen, werden in dieser Studie die behördliche Alkoholbekämpfung und die Trinkerfürsorge im Kanton Graubünden von 1920 bis 1940 untersucht.

Nach der Darstellung der politisch-rechtlichen Rahmenbedingungen werden zunächst die Wirkungskreise der 1920 errichteten kantonalen Fürsorgestelle behandelt. Sie beschränken sich nicht nur auf die Amtsausübung im Zusammenhang mit dem Fürsorgegesetz, sondern umfassen zahlreiche weitere Facetten, da die kantonale Fürsorgestelle als Zentrale die behördliche Alkoholbekämpfung leitete und lenkte. Die Eindämmung und Kontrolle der Wirtschaften werden in diesem vielfältigen Aufgabenbereich gesondert behandelt, um gewisse Grundbedingungen und Gegebenheiten auf Kreis- und Gemeindeebene aufzuzeigen.

Das Hauptaugenmerk dieser Arbeit wird sodann auf die Amtsausübung der Vormundschaftsbehörde anhand der Fallakten der Vormundschaftsbehörde des Kreises Ilanz gerichtet. Die Amtsausübung der Vormundschaftsbehörde steht zwar im Zentrum der Untersuchung, sie wird aber nicht für sich allein betrachtet, sondern stattdessen als zentrales Glied innerhalb eines behördlichen Netzwerkes verstanden, bei dem Gemeinde- und Kantonsbehörden mitagierten. Vor dem Hintergrund dieses interbehördlichen Zusammenspiels sollen Handlungsweisen und -muster, Wahrnehmungs- und Bedeutungskontexte, Machtstrukturen sowie Entwicklungslinien der behördlichen Alkoholbekämpfung und Trinkerfürsorge von 1920 bis 1940 ermittelt sowie analysiert werden.

Es wird dabei von der These ausgegangen, dass sich die behördliche Amtsausübung keineswegs auf politisch-rechtliche Grundlagen und Ausdrucksformen beschränkte, sondern sie aufgrund der Komplexität jedes einzelnen Falles nicht immer konsequent oder nachvollziehbar sein kann. Folglich wird nicht nur nach der Einflussnahme von Gesetzen innerhalb der Gesetzesausführung gefragt, sondern darüber hinaus nach fallspezifischen Gegebenheiten, Problemkonstellationen und Denkmustern, die allesamt mit der Begrenztheit des behördlichen Instrumentariums kollidierten.

Die Unterkapitel werden an den von der Vormundschaftsbehörde eingeleiteten Massnahmen gemäss Fürsorgegesetz orientiert. Den Alkoholverboten wird aufgrund ihrer deutlichen Dominanz besondere Beachtung zugemessen. So werden etwa Verhängungen, Publikationen, Übertretungen und Aufhebungen von Alkoholverboten dargestellt. Ein weiterer Blickwinkel wird dann nochmals durch die Antragstellungen aus dem Angehörigenkreis präsentiert. Abgerundet werden die thematischen Unterkapitel anhand zusätzlicher Massnahmen, die von der Vormundschaft bis zur Anstaltseinweisung reichen.

---

34 Vgl. Auderset/Moser, Rausch & Ordnung, S. 12.

35 Vgl. Killias, Die Entmündigung von Trunksüchtigen in den 1920er Jahren.

2 Politisch-rechtliche Rahmenbedingungen

In den folgenden Unterkapiteln werden entstehungs- und entwicklungsgeschichtliche Aspekte der politisch-rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf die Bündner Alkoholbekämpfung und Trinkerfürsorge dargestellt. Vor dem Hintergrund der bundesstaatlichen Rahmenbedingungen und eines zunehmenden kantonalen Bewusstseins haben sie das behördliche Instrumentarium und damit die Amtsausübungen der 1920er- und 1930er-Jahre auf Kantonsebene beeinflusst und geformt.

2.1 Kanton und Bund im Spannungsverhältnis

Die kantonalen Armenordnungen des 19. Jahrhunderts ermöglichten in zahlreichen Kantonen die älteste Form der administrativen Anstaltsversorgung und bildeten deshalb die Basis für die späteren Fürsorgegesetze. Gerade in Graubünden können sie als Ausgangspunkt für die politisch-rechtlichen Rahmenbedingungen der Alkoholbekämpfung angesehen werden.

Zunächst muss festgehalten werden, dass die Gemeinden seit der Kantonsgründung im Jahre 1803 bis zum Jahre 1955 für das Armenwesen zuständig waren. Mit den Armenordnungen des 19. Jahrhunderts stiegen jedoch die behördlichen Einfluss- und Handlungsmöglichkeiten des Kantons, welcher zunehmend danach trachtete, Einheitlichkeit und Kontrollierbarkeit im Umgang mit den verschiedenartigen Problemkonstellationen zu schaffen: Die Beaufsichtigung des gesamten Armenwesens durch die 1839 gegründete kantonale Armenkommission wurde in einem Erlass der Armenverordnung 1845 festgehalten.[36] Weiter war mit der ‚Verordnung über das Armenwesen' von 1839 bereits sechs Jahre zuvor gleich ein drastisches behördliches Eingreifen ermöglicht worden, indem nämlich Anstaltseinweisungen sogar ohne vorangehende Schritte unternommen werden konnten.[37] Bei den betroffenen Personengruppen handelte es sich um ‚liederliche', ‚arbeitsscheue' oder ‚herumziehende' Arme, jedoch noch nicht um ‚Trinker' oder ‚Trunksüchtige'.

In Anbetracht dieser neuen gesetzlichen Möglichkeiten eröffnete 1840 die erste kantonale Zwangsarbeitsanstalt in Fürstenau, die 1855 nach Realta übersiedelte. Die Zwangsarbeit wurde als erzieherisches Mittel angesehen, welches dazu dienen sollte, eine Normalisierung oder sogar ‚Korrektion' der betroffenen Personen zu erreichen.[38] Diese kantonale Anstalt war zugleich eine der ersten ihrer Art. Sie wurde bereits 1843 durch eine ‚Abteilung für unheilbare Irre' erweitert.[39] Aufgrund der institutionellen Verbundenheit zwischen Arbeitsanstalt und ‚Irrenanstalt', die bis 1919 bestehen blieb, war diese Institution seit Beginn durch eine Multifunktionalität und Heterogenität charakterisiert. So wurde Realta im Verlauf des 19. Jahrhunderts immer mehr als ‚Sammelplatz' für alle möglichen Menschengruppen erachtet.[40]

Die 1851 gegründeten Kreise hatten juristische und armenpolitische Kompetenzen und waren zudem für das Vormundschaftswesen zuständig, sodass auf der Verwaltungsebene der Kreise gleichzeitig Vormundschaftsbehörden eingerichtet wurden.[41] Die Vormundschaftsbehörden funktionierten nach dem Milizprinzip und bestanden – zumindest für den in dieser Studie untersuchten Zeitraum – aus fünf bis neun Männern.[42] In der Armenordnung von 1857 wurde bestimmt, dass Anstaltseinweisungen den Vormundschaftsbehörden überlassen wurden. Damit wurde die nebenamtlich geführte Laienbehörde stärker mit

---

36 Vgl. Kaufmann, Armenordnungen und «Vagantenfürsorge», S. 108; vgl. Rietmann, Fürsorgerische Zwangsmassnahmen, S. 13.

37 Kaufmann, Armenordnungen und «Vagantenfürsorge», S. 102–103; vgl. Rietmann, Fürsorgerische Zwangsmassnahmen, S. 13. In den meisten anderen Kantonen konnten Zwangseinweisungen erst nach dem Erhalt von Unterstützungsleistungen vollzogen werden. Vgl. dazu Bühler u. a., Ordnung, Moral und Zwang, S. 56.

38 Vgl. Rietmann, Fürsorgerische Zwangsmassnahmen, S. 13, 38.

39 Vgl. Bühler u. a., Ordnung, Moral und Zwang, S. 130–131; vgl. Rietmann, Fürsorgerische Zwangsmassnahmen, S. 13.

40 Vgl. Rietmann, Fürsorgerische Zwangsmassnahmen, S. 13, 38.

41 In den meisten anderen Kantonen war das Vormundschaftswesen auf Gemeindeebene organisiert. Vgl. dazu Rietmann, Fürsorgerische Zwangsmassnahmen, S. 69–70.

42 Die Vormundschaftsbehörde wurde vom Kreisgericht auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Behördenmitglieder hatten Anrecht auf Tage- und Reisegelder. Frauen konnten erst ab der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts Behördenmitglieder werden. Vgl. dazu Rietmann, Fürsorgerische Zwangsmassnahmen, S. 70–73. Die Namen der Präsidenten der Vormundschaftsbehörden sind im Graubündnerischen Staatskalender aufgeführt. Vgl. dazu etwa Graubündnerischer Staatskalender auf das Amtsjahr 1920/1921, S. 68–69.

einer Machtposition in Verbindung gebracht, zumal es sich um beträchtliche Eingriffe in die Grundrechte handelte.[43] Die allmähliche Zunahme des kantonalen Verantwortungsbewusstseins manifestierte sich dann in dem 1892 gegründeten und für das Armenwesen zuständigen Erziehungsdepartement.[44]

Vor dem Hintergrund der staatlichen Eingriffsfürsorge des 19. Jahrhunderts kristallisierte sich auf Bundesebene langsam eine Bekämpfung des Alkoholismus heraus, die neu auch präventive Massnahmen in Betracht zog. Die bundesstaatlich ausgerufene Liberalisierung der Volkswirtschaft von 1874 hatte zu einem rapiden Anstieg von Wirtschaften und Kleinverkaufsstellen sowie zur sogenannten ‚zweiten Schnapswelle' oder ‚Branntweinpest' geführt.[45] Der Druck und die Forderungen an den Bund stiegen dadurch umso mehr, sodass politisches Handeln und eine erneute staatliche Intervention kaum mehr abgelehnt wurden.[46] Zu den zivilgesellschaftlichen Forderungen kamen somit auch Wünsche nach einer staatlichen Regulation auf.[47] Jedoch gingen die Meinungen in den einzelnen Kantonen, wie und inwieweit der Bund in die Alkoholpolitik eingreifen solle, stark auseinander. Die Gründe hierfür waren einerseits kantonale Bedeutungs- und Wahrnehmungsunterschiede betreffend den Alkoholkonsum und -missbrauch, andererseits die kantonal variierenden Alkoholbesteuerungsformen.[48] So kannten einige Kantone weder Wirtschaftspatente noch Einfuhrgebühren, andere verlangten gar beide. In Graubünden gab es zwar Einfuhrabgaben, aber zu diesem Zeitpunkt noch keine Wirtschaftspatente. Während die Kritiker diese an Staatenbündnisse erinnernde Besteuerungspraxis für anachronistisch hielten, forderten die Kantone mehr Regulierungskompetenzen im Gastgewerbe.[49]

Vor dem Hintergrund solcher Spannungsverhältnisse wurde mit einer Abstimmung von 1885 eine föderalistische Kompromisslösung gefunden, indem erstens die Revision des Verfassungsartikels 31 zur Handels- und Gewerbefreiheit und zweitens der neue Verfassungsartikel 32bis angenommen wurde: 1. Die Revision des Verfassungsartikels 31 ermöglichte den Kantonen mehr Kompetenzen bezüglich der Regelung des Gastgewerbes. Mit der sogenannten ‚Bedürfnisklausel' konnten die Anzahl und Dichte der Alkoholverkaufsstellen reguliert werden. Zudem liessen sich Öffnungs- und Ausschankzeiten definieren. 2. Der neue Verfassungsartikel 32bis bildete das Fundament für die Ausarbeitung des lange und heftig diskutierten sowie 1887 angenommenen Alkoholgesetzes. Mit diesem Bundesgesetz wurde zugleich mit der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV) ein staatliches Einfuhr-, Fabrikations- und Verkaufsmonopol etabliert. Damit wurden die alten Formen der Alkoholbesteuerung, die noch in der Kompetenz der Kantone lagen, aufgelöst.[50] Diese Zentralisierungsmassnahmen verursachten die Einführung des Alkoholzehntels – einer Geldsumme, bestehend aus den Reineinahmen der EAV, die proportional zur Bevölkerungszahl an die Kantone übergeben wurden, wobei mindestens 10 % des Betrages für die Bekämpfung des Alkoholismus hätten verwendet werden sollen.[51]

Die EAV befand sich demnach stets auf einer Gratwanderung zwischen den unterschiedlichen Interessengruppen, da sie die Alkoholproduktion und -versorgung sicherstellen und gleichzeitig den Alkoholismus bekämpfen sollte. Konkret war die EAV u. a. für die Denaturierung von Industriealkohol sowie die kontrollierte Versorgung von Industrie und Gewerbe mit Ethanol zuständig. Der Branntweinkonsum konnte damit innerhalb einiger Jahre deutlich reduziert werden. Als Folge daraus verschoben sich dagegen die Trinkkulturen zugunsten von gegorenen Getränken wie Wein, Bier und Most.[52] Aufgrund die-

43 Vgl. Kaufmann, Armenordnungen und «Vagantenfürsorge», S. 110–111.

44 Vgl. ebd., S. 102. Zu den Erneuerungen, die mit der kantonalen Armenordnung von 1857 zusammenhängen, vgl. ebd., S. 111–113.

45 Schnaps wurde jedoch auch und vor allem in bäuerlichen Familien oftmals zu Hause getrunken. Vgl. dazu Tanner, Die «Alkoholfrage» in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert, S. 154.

46 Vgl. ebd., S. 151–158.

47 Vgl. Auderset/Moser, Rausch & Ordnung, S. 12–14.

48 Vgl. Auderset/Moser, Rausch & Ordnung, S. 30–32.

49 Zur gesamtschweizerischen Übersicht vgl. ebd., S. 31.

50 Vgl. ebd., S. 30–31. Das Monopol wurde als «soziales Experiment» angesehen, mit dem der Grad und die Grenzen staatlichen Eingreifens in wirtschaftliche Angelegenheiten überprüft werden sollte. Zu den Befürchtungen, Kritikpunkten, und Zusprüchen, die in Zusammenhang mit dem Alkoholmonopol stehen, sowie zu seiner politischen Legitimität, vgl. ebd., S. 36–39.

51 Vgl. ebd., S. 32–35. Zur problematischen Verwendung des Alkoholzehntels und zur vorgeschlagenen Verteilung desselben durch die EAV vgl. ebd., S. 72–75. Zur Verwendung des Alkoholzehntels in Graubünden siehe weiter unten, Kapitel 2.2.

52 Vgl. Auderset/Moser, Rausch & Ordnung, S. 64–72; vgl. Trechsel, Die Geschichte der Abstinenzbewegung in der Schweiz im 19. und frühen 20. Jahrhundert, S. 139.

ser starken Verflechtung von wirtschafts-, gesundheits-, fiskal- und sozialpolitischen Faktoren standen zahlreiche Bürger der Monopollösung ambivalent gegenüber – dies während mehrerer Jahrzehnte.[53]

2.2 Paradigmenwechsel ab 1900

Im Grossen Rat wurde erstmals 1888 über eine Verordnung zur Eindämmung des Alkoholismus verhandelt. Ein Jahr später trat die Verordnung betreffend den Ausschank und Kleineverkauf von gebrannten Wassern in Kraft, die hauptsächlich durch die Einführung von Bewilligungen für den Ausschank und den Kleinverkauf gebrannter Wasser eine stärkere behördliche Regulierung und Kontrolle ermöglichte.[54] Es war es zu diesem Zeitpunkt aber vor allem der fiskalische Aspekt, der im Vordergrund stand. Dies lässt sich anhand der Verhandlungen im Grossen Rat belegen: Im Zusammenhang mit der Auflage einer Patentsteuer auf alle Wirtschaften wurde erwähnt, dass diese bereits aufgrund der damit verbundenen Zunahme polizeilicher Präsenz gerechtfertigt sei, weil die Wirtschaften «für die Moralität schädlich und nicht selten die Quelle von Verbrechen» seien.[55] Dagegen wurde eingewendet, dass der Zweck eines Wirtschaftsgesetzes nicht die Beseitigung von «moralische[n] Übelstände[n], [...] sondern vielmehr ein fiskalischer» sei.[56]

Als einer der letzten Kantone führte Graubünden erst 1901 ein allgemeines Wirtschaftsgesetz ein.[57] Ein Grund hierfür waren Befürchtungen vonseiten der Tourismusbranche: So würden etwa die Hotellerie und der Fremdenverkehr von einem solch allgemeinen Gesetz beeinträchtigt werden.[58] Vonseiten der Förderer der Hotellerie hiess es: «Das Gesetz bezwecke hauptsächlich die Bekämpfung der Trunksucht, deren Pflanzstätten in den vielen kleineren Wirtschaften, nicht aber in den Hotels zu suchen seien.»[59] Die sich verändernde Argumentationsweise ist bemerkenswert, weil sie den Zweck eines allgemeinen Wirtschaftsgesetzes primär in der Bekämpfung des Alkoholismus sieht.[60] Als Auslöser wurde etwa, neben den fehlenden oder mangelhaften Bestimmungen auf Gemeindeebene, die zunehmende Gesamtzahl der Wirtshäuser – eine Wirtschaft auf je 70 Einwohner – angegeben.[61]

Bei der Herausarbeitung des neuen kantonalen Wirtschaftsgesetzes, das 1901 in Kraft trat, wurde sodann versucht, sich auf einige Hauptpunkte zu beschränken, zumal in den Gemeinden heterogene Verhältnisse herrschten.[62] Man war sich zudem bewusst, dass es sich stets um eine Gratwanderung zwischen der Eindämmung des Alkoholismus und den wirtschaftlichen Folgen handeln würde.[63] Die allgemeinen Festlegungen betrafen vor allem Rechte und Pflichten des Dienstpersonals und der Wirtshäuser.[64] In Bezug auf die Eindämmung des Alkoholkonsums legte das Gesetz fest, dass die Gemeinden (Vorstand oder Ge-

---

53 Vgl. Auderset/Moser, Rausch & Ordnung, S. 39. Zu den infrastrukturellen Herausforderungen der EAV vgl. ebd., S. 42–47.

54 Die Bewilligungsanträge mussten schriftlich an die Gemeindevorstände eingereicht werden und Angaben über die Quantität und Qualität des Getränks sowie über die Örtlichkeit, Lage und Einrichtung der Verkaufslokalität enthalten. Vgl. dazu Abschiede des Grossen Rates 1879–1890, vom 08.06.1888, Anhang III, Verordnung betreffend Ausschank und Kleinverkauf von gebrannten Wassern, S. 31–34. Bei diesen Verhandlungen kam bereits die Frage nach einem allgemeinen Wirtschaftsgesetz auf, wobei auf einen Gesetzesentwurf mit knapper Mehrheit nicht eingetreten wurde. Vgl. dazu Abschiede des Grossen Rates 1879–1890, vom 08.06.1888, S. 10; Verhandlungen des Grossen Rates, vom 29.05.1888, S. 35–38.

55 Vgl. Verhandlungen des Grossen Rates, vom 29.05.1888, S. 37.

56 Vgl. Ebd.

57 Vgl. Abschiede des Grossen Rates 1891–1900, vom 08.06.1900, S. 12.

58 Vgl. Verhandlungen des Grossen Rates, vom 29.05.1888, S. 37–38. Die daraus resultierende Schlussfolgerung einer terminologischen Trennung der ‚Gastwirtschaft' von der ‚Hotelwirtschaft' wurde aber aufgrund von Definitionsproblemen und Abgrenzungsschwierigkeiten abgelehnt. Vgl. dazu Verhandlungen des Grossen Rates, vom 26.05.1900, vom S. 58–59.

59 Verhandlungen des Grossen Rates, vom 26.05.1900, S. 58.

60 Dafür spricht auch die Tatsache, dass im Jahre 1900 im Vergleich zu 1888 der fiskalische Charakter explizit abgelehnt wurde. Vgl. dazu Abschiede des Grossen Rates 1891–1900, vom 08.06.1900, S. 14. Die Bekämpfung des Alkoholismus als primäre Funktion des neuen Wirtschaftsgesetzes wurde spätestens im 1898 erstmals erwähnt. Vgl. dazu Abschiede des Grossen Rates 1891–1900, vom 08.06.1900, S. 11.

61 Vgl. Abschiede des Grossen Rates 1891–1900, vom 08.06.1900, S. 13.

62 Kantonale Volksabstimmung vom 14.10.1900: Ja-Stimmen: 8001, Nein-Stimmen: 2324. Vgl. dazu Listen und Tabellen zur Bündner Geschichte, S. 345.

63 Vgl. Abschiede des Grossen Rates 1891–1900, vom 08.06.1900, S. 14.

64 Darunter wurden z. B. Arbeitsbedingungen und Arbeitszeiten, aber auch Öffnungszeiten der Lokale geregelt. Diskutiert wurden auch Vorwürfe der Bevormundung und Korruptionsgefahr. Diese wurden jedoch durch kantonale Vergleiche entkräftet. Vgl. dazu Abschiede des Grossen Rates 1891–1900, vom 08.06.1900, S. 16–19.

meindeversammlung) erstens für die Erteilung, zweitens für die stets beschränkte Dauer und drittens für den Entzug von Wirtschaftsbewilligungen zuständig seien. Weiter seien sie befugt, die Anzahl der Wirtschaften, «für welche die Verabreichung geistiger Getränke das Hauptgewerbe [bilden würde], auf das örtliche Bedürfnis einzuschränken.», oder kurz, eine «Bedürfnisklausel» einzuführen.[65] In Bezug auf die Bekämpfung des Alkoholismus wurde auf das Beispiel Schweden verwiesen, wo sich die Beschränkung der Wirtschaftszahl als wirksamer Faktor erwiesen hätte. Als weitere bedeutende Massnahme wurde beschlossen, dass auch Verkaufsläden dem Gesetz zu unterstellen seien, weil diese allzu häufig geistige Getränke und insbesondere Schnaps verkaufen würden.[66]

Die Bekämpfung des Alkoholismus auf kantonaler Ebene nahm in den beiden ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts immer grössere Dimensionen an. Dies lässt sich deutlich an der Verteilungsentwicklung finanzieller Unterstützungsleistungen erkennen: Konkret geht es um den Vergleich zwischen drei Verordnungsrevisionen bezüglich der Verteilung des Alkoholzehntels aus den Jahren 1902, 1910 und 1914, bei dem sich die Trinkerfürsorge als eigenständiger Strang innerhalb des Fürsorgewesens herauskristallisiert.[67] Es kam somit zu einer allmählichen Verselbstständigung der immer noch stark mit der Armen- und Irrenfürsorge verflochtenen Trinkerfürsorge.

Neben den Versorgungsmassnahmen stieg das behördliche Interesse an präventiven Massnahmen. Diese konzentrierten sich vor allem darauf, Konsummöglichkeiten besser einschränken und kontrollieren zu können. In diesem Sinne wurde 1917 die Verordnung über den Ausschank und Kleinverkauf von gebrannten Wassern revidiert: In den Verhandlungen des Grossen Rates ist hierzu häufig als Leitgedanke «die Bekämpfung der Ursachen des Alkoholismus» im Sinne der «Volkswohlfahrt» zu finden.[68] Somit ist hier wieder jener Paradigmenwechsel festzustellen, der bereits bei der Einführung des allgemeinen Wirtschaftsgesetzes von 1901 erkannt wurde:

> *«Die Patenterteilung hatte bisher fast nur fiskalischen Charakter und statt die Zahl der auszustellenden Patente zu reduzieren, war oft das Bestreben vorhanden, möglichst viel Bewilligungen zu erteilen und die Einnahmen des Staates entsprechend günstiger zu gestalten. In Zukunft wolle man in Übereinstimmung mit dem Willen des Gesetzes, [...] die Sache von einer anderen Warte aus betrachten.»*[69]

Daran wird deutlich, in welche Richtung sich das in der Praxis bestehende Spannungsverhältnis zwischen fiskalischer und sozialer Grundidee bereits seit Einführung der Verordnung verschoben hatte. In der Verordnungsrevision von 1917 wurde deshalb vorgesehen, strengere Anforderungen an die Verkaufslokale und an die Gemeinden zu stellen. Die in Kategorien abgestuften Bewilligungstaxen wurden verdoppelt.[70] Die Gemeindevorstände und/oder deren Polizeiorgane waren zudem verpflichtet, Kontrollen durchzuführen und, falls nötig, die Kantonspolizei über Verstösse in Kenntnis zu setzen.[71] Weiter wurden Verkaufszeiten für Spirituosen in Läden[72] sowie generelle

---

65 Vgl. Abschiede des Grossen Rates 1891–1900, vom 08.06.1900, S. 16.

66 Vgl. ebd. Zu den Ausführungen über das Wirtschaftsgesetz vgl. auch Abschiede des Grossen Rates 1891–1900, vom 08.06.1900, Beilage II, Entwurf zu einem Wirtschafts-Gesetz, S. 47–51.

67 1. In der ersten Verordnungsrevision von 1902 wurde die Verwendung von 10 % des Alkoholzehntelns für die Anstaltsversorgung von Alkoholikern noch beibehalten, mit dem Vermerk, dass diese den Ansprüchen so ziemlich genügen würden. Vgl. dazu Abschiede des Grossen Rates 1901–1910, vom 05.06.1902, S. 24.
2. In der zweiten Verordnungsrevision von 1910 wurden dann, statt 10 %, gleich 20 %, für diverse Bereiche der Alkoholbekämpfung, darunter auch für private Vereine, ausgegeben. Vgl. dazu Abschiede des Grossen Rates 1901–1910, vom 01.06.1910, S. 19–20, 45.
3. In der dritten Verordnungsrevision von 1914 waren die Verteilungsänderungen noch einschneidender: Die für die Irrenanstalt zugeschriebenen 25 % wurden aufgehoben und zugunsten der Trinkerfürsorge und der Bekämpfung des Alkoholismus verwendet. Vgl. dazu Abschiede des Grossen Rates 1911–1914, vom 30.05.1914, S. 13.

68 Vgl. Verhandlungen des Grossen Rates, vom 29.05.1917, S. 59–69.

69 Ebd., S. 61.

70 Minimaltaxe neu: CHF 40.–, Maximaltaxe neu: CHF 400.–. Vgl. Abschiede des Grossen Rates 1915–1920, vom 02.06.1917, Beilage II, Verordnung betreffend den Ausschank und Kleinverkauf von gebrannten Wassern, Art. 10, S. 17. Ein Gesuch des kantonalen Wirtevereins bezüglich Reduktion der Bewilligungsgebühren im Herbst 1917 wurde abgelehnt. Vgl. dazu Verhandlungen des Grossen Rates, vom 28.11.1917, S. 168.

71 Vgl. Abschiede des Grossen Rates 1915–1920, vom 02.06.1917, Beilage II, Verordnung betreffend den Ausschank und Kleinverkauf von gebrannten Wassern, Art. 12, S. 17.

72 «Der Kleinverkauf von Spirituosen ausser in Wirtschaften ist vor 8 Uhr morgens und nach 8 Uhr abends untersagt.» – Abschiede des Grossen Rates 1915–1920, vom 02.06.1917, Beilage II, Verordnung

Verkaufsverbote an folgende Personengruppen definiert: 1. Betrunkene; 2. «Notorische Trinker oder [...] Personen, die wegen der Trunksucht bevormundet sind»; 3. nicht Volljährige; 4. «Insassen von Irrenhäusern, sowie Trinkerheil- und ähnlichen Anstalten»; 5. Unter Wirtshausverbot stehende Personen wie Insassen von Armenhäusern.[73]

Das gleiche Ziel verfolgend und ergänzend zur Verordnungsrevision, wurde über ein allgemeines Gesetz bezüglich der Regelung von nicht gebrannten geistigen Getränken verhandelt. Dieses sollte den Verkauf der immer beliebter werdenden Getränke wie Wein, Bier und Most durch Bewilligungsverpflichtungen einschränken, den Gemeinden aber die Regelung der Ausführungsbestimmungen überlassen. Einen bedeutenden Bestandteil bildete wieder das Verkaufsverbot an die bereits oben genannten Personengruppen.[74]

Auf nationaler Ebene wurden dem Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ab 1912 alle früheren kantonalen Privatrechte aufgehoben und durch ein vereinheitlichtes neues Familien- und Vormundschaftsrecht ersetzt, welches den Behörden mehr Handlungs- und Interventionsspielraum bot. Das Handlungsfeld des Beistandes war grundsätzlich auf die Vermögensverwaltung limitiert, dasjenige des Beirates auf weitere Beschränkungen für bestimmte Situationen wie eine Prozessführung. Die Vormundschaft drang noch weiter in die verschiedenen Lebensbereiche ein und entsprach einem Entzug der rechtlich-formalen Handlungsfähigkeit. Dem Bevormundeten konnte beispielsweise auch die elterliche Gewalt entzogen werden.[75]

Offenbar existierten aber Probleme hinsichtlich der Verfahrenspraxis bei Anstaltsversorgung. Im Jahre 1914 wurden seitens des Bundesgerichtes in einem Kreisschreiben an die Kantonsregierungen Ansprüche an die Entmündigungsverfahren genannt, um die Bevormundeten besser zu schützen. So seien die Bevormundeten «nicht nur von dem Bevormundungsantrag und dessen allgemeiner Begründung (Verschwendungssucht, Trunksucht, lasterhafter Lebenswandel usw.), sondern auch von allen ihr zu Lasten gelegten Einzeltatsachen und [...] Beweismitteln Kenntnis zu geben.»[76] Sie sollten weiter die Möglichkeit einer mündlichen Verhandlung oder Anhörung erhalten. Die Ergebnisse der Beweisführung sowie gefällte Entscheide müssten klar und nachvollziehbar sein sowie der betroffenen Person mitgeteilt werden.[77]

In Graubünden richteten sich die Blicke in der Zwischenzeit aber deutlich auf die Trinkerfürsorge als Teil einer in Graubünden erheblich populär gewordenen Antialkoholbewegung des frühen 20. Jahrhunderts. Ihre massive Bedeutungszunahme und ihre Ausrichtung, die eine kollektive soziale Ordnung durch Normalisierungsmassnahmen anstrebte, wurde auch bei den Verhandlungen hinsichtlich des neuen Fürsorgegesetzes im Jahre 1920 festgestellt: «Dem Kampf gegen den Alkohol steht heute wohl niemand mehr feindlich gegenüber. Derselbe wird heute anders beurteilt als vor 10-20 Jahren.»[78] Weiter wolle man «möglichst viele aufrechtstehende Schweizerbürger.»[79]

2.3 Das kantonale Fürsorgegesetz von 1920[80]

Im Jahre 1918 wurde von mehreren Seiten die Einführung eines Trinkerfürsorgegesetzes postuliert. Nach mehrjähriger Druckausübung, die vor allem vom privaten Bereich ausging, wurde schliesslich im Januar 1920 über ein allgemeines Fürsorgegesetz verhandelt.[81] Dieses trat im selben Jahr nach Annahme

betreffend den Ausschank und Kleinverkauf von gebrannten Wassern, Art. 8, S. 16.

73 Vgl. Abschiede des Grossen Rates 1915–1920, vom 02.06.1917, Beilage II, Verordnung betreffend den Ausschank und Kleinverkauf von gebrannten Wassern, Art. 9, S. 16.

74 Vgl. Abschiede des Grossen Rates 1915–1920, vom 29.11.1917, S. 10–11, 47–50; vgl. Verhandlungen des Grossen Rates, vom 29.05.1917, S. 60.

75 Vgl. Rietmann, Fürsorgerische Zwangsmassnahmen, S. 73–74, 92.

76 Bundesgerichtsentscheid 40 II 182, vom 18.05.1914, zit. n. Bühler u. a., Ordnung, Moral und Zwang, S. 123.

77 Vgl. Bühler u. a., Ordnung, Moral und Zwang, S. 123–124.

78 Verhandlungen des Grossen Rates 1920, vom 28.01.1920, S. 121.

79 Ebd., S. 120.

80 Das kantonale Fürsorgegesetz mit seinen Ausführungsbestimmungen ist in mehreren amtlich gedruckten Quellen, die sich im Staatsarchiv Graubünden befinden, zu finden. Zudem ist das Gesetz auch bei Prader im Anhang abgedruckt. Vgl. dazu Prader, Von der Von der Trunksuchtbekämpfung im Kanton Graubünden, S. 47. Die folgenden Ausführungen, die auf Gesetzesartikel verweisen, beziehen sich auf das kantonale Fürsorgegesetz von 1920.

81 Eingaben an den Kleinen Rat kamen 1917 von der privat organisierten und teils vom Kanton finanzierten Bündnerischen Zentralstelle für Trinkerfürsorge, 1918 von der Schutzaufsichtskommission für entlassene Sträflinge sowie vom Bündner Abstinentenverein. Vgl.

durch das Volk in Kraft.[82] Das Gesetz sollte in erster Linie neue und – im Vergleich zu dem Zivilrechtsverfahren gemäss Zivilgesetzbuch – vor allem unkompliziertere Wege in Bezug auf die Bekämpfung des Alkoholismus ermöglichen: Das neue Fürsorgegesetz würde eine «hinreichende Handhabe [...] zur wirksamen Bekämpfung der Trunksucht und ihrer verheerenden Folgen»[83] bieten, was man von der bisherigen Gesetzgebung,[84] nicht zuletzt auch aufgrund ihrer Vielschichtigkeit und Komplexität, nicht sagen könne – so der allgemeine Tenor.[85] Neben der Trinkerfürsorge als ursprüngliche Idee wurde ebenso die Fürsorge von «Vaganten» und «liederlichen Personen» miteingeschlossen.[86] Die Vermischung von verschiedenen «fürsorgebedürftigen» Personengruppen, die bereits in den früheren Armenordnungen vorhanden war, wurde im Fürsorgegesetz beibehalten. Es erlaubte dadurch, mehrere Ziele gleichzeitig zu erfüllen, und wurde seitens der Regierung als eines der schweizweit fortschrittlichsten Fürsorgegesetze bezeichnet.[87] Ein Hauptgrund hierfür war, dass das Gesetz in erster Linie nicht bestrafen, sondern den Betroffenen die Möglichkeit geben sollte, sich «freiwillig» den Fürsorgemassnahmen zu unterwerfen und somit die Zahl von entmündigten Trinkern möglichst niedrig zu halten.[88] Falls die «freiwillige Unterwerfung», d. h. die Totalabstinenz, jedoch nicht akzeptiert oder eingehalten wurde, so konnten ‚Zwangsmassnahmen' eingeleitet werden. Die bisher vorhandenen polizeilichen Massnahmen wurden folglich nicht durch Fürsorgemassnahmen ersetzt, sondern um Letztere ergänzt.[89] Ein weiterer Grund war die Gleichstellung aller Trinker, unabhängig von ihrer finanziellen Lage. Somit konnten Wohlhabende sich nicht mehr darauf berufen, dass ihr Trinkverhalten keine ökonomische Gefahr auslösen würde, denn auch Geld würde nicht vor dem durch die Trunksucht ausgelösten Untergang schützen.[90]

Das Fürsorgegesetz sah vor, «Personen, die sich dem Trunke ergeben oder sonst einen liederlichen Lebenswandel führen [würden]» sowie «Vaganten», der Fürsorge zu unterstellen.[91] Amtspersonen und Behörden, insbesondere der kantonale Fürsorger sowie die Vormundschafts- und Armenbehörden, waren von Amtes wegen verpflichtet, die Anwendung des Fürsorgegesetzes zu beantragen. Berechtigt zur Antragsstellung waren zudem Verwandte der fürsorgebedürftigen Person.[92] Die Handhabe des Gesetzes oblag folgenden Organen: erstens dem kantonalen Fürsorger, zweitens den Vormundschaftsbehörden und drittens den Beschützern.

1. Zur Überwachung und Kontrolle des gesamten kantonalen Fürsorgeapparates wurde durch das Inkrafttreten des Gesetzes eine kantonale Fürsorgestelle mit einem kantonalen Fürsorger errichtet.[93] Zu jenem Zeitpunkt handelte es sich schweizweit um den einzigen staatlich angestellten Trinkerfürsorger, was laut Prader nicht von allen Akteuren kritiklos hingenommen wurde.[94] Das Augenmerk des kantonalen Für-

dazu Abschiede des Grossen Rates 1920–1926, vom 28.02.1920, S. 11–12; vgl. Verhandlungen des Grossen Rates 1920, vom 28.01.1920, S. 118.

82 Kantonale Volksabstimmung vom 11.04.1920: Ja-Stimmen: 10'818, Nein-Stimmen: 7758, bei einer Beteiligung von 66 % der Stimmberechtigten. 25 Kreise hatten angenommen, 14 verworfen. Vgl. dazu Verhandlungen des Grossen Rates 1920, vom 20.05.1920, S. 48.

83 Verhandlungen des Grossen Rates 1920, vom 28.01.1920, S. 118.

84 Mit der bisherigen Gesetzgebung war sowohl der Abschnitt über das Vormundschaftswesen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch gemeint, als auch alle bisher besprochenen kantonalen Bestimmungen.

85 Vgl. Verhandlungen des Grossen Rates 1920, vom 28.01.1920, S. 118–119. Zum Argument, dass die Ausführung der bisherigen Gesetzgebung äusserst umständlich sei, vgl. auch Abschiede des Grossen Rates 1920–1926, vom 28.02.1920, S. 12.

86 Vgl. Verhandlungen des Grossen Rates 1920, vom 28.01.1920, S. 118–119. Dies war auch der Grund, warum das Gesetz letztlich nicht als ‚Trinkerfürsorgegesetz', sondern als ‚Fürsorgegesetz' bezeichnet wurde.

87 Vgl. Verhandlungen des Grossen Rates 1920, vom 28.01.1920, S. 122.

88 Vgl. Abschiede des Grossen Rates 1920–1926, vom 28.02.1920, S. 14; vgl. Verhandlungen des Grossen Rates 1920, vom 28.01.1920, S. 118–120.

89 Im Fürsorgegesetz heisst es ausdrücklich, dass Zuwiderhandlungen von fürsorgebedürftigen Personen als Widersetzlichkeit nach Art. 15 des Polizeigesetzes bestraft werden. Vgl. dazu Fürsorgegesetz, Art. 13. Laut dem Polizeigesetz Art. 24 konnten zudem Betrunkene, die innerhalb eines Jahres wiederholt öffentliches Ärgernis erregt hatten, bestraft werden. Zudem war auch die Verhängung eines zweijährigen Wirtshausverbotes möglich. Vgl. dazu etwa StAGR XIV 16 b 1, Dossier Kant. Fürsorger: Die im Kanton Graubünden geltende Trinkergesetzgebung und die Notwendigkeit eines Trinkerfürsorgegesetzes, S. 4.

90 Vgl. Abschiede des Grossen Rates 1920–1926, vom 28.02.1920, S. 13.

91 Vgl. Fürsorgegesetz, Art. 1.

92 Vgl. Fürsorgegesetz, Art. 1-3.

93 Das Jahresgehalt betrug CHF 6000.– bis 7500.–, wovon ein Grossteil aus dem Alkoholzehntel entnommen wurde. Vgl. dazu Fürsorgegesetz, Ausführungsbestimmungen, Art. 4–5.

94 Praders Hinweise hierzu sind sehr allgemein. Vgl. Prader, Von der

sorgers, der vom Kleinen Rat auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt wurde, sollte laut Fürsorgegesetz vor allem auf die Trinkerfürsorge gerichtet werden. Er konnte zudem zwischen fürsorgebedürftiger Person und Arbeitgeber vermitteln.[95] Falls notwendig, war er auch befugt, Fürsorgekommissionen in Gemeinden und auf Gemeindekosten zu errichten. Diese mussten aus mindestens drei Personen bestehen.[96]

2. Trotz der kantonalen Leitfunktion durch die neu erschaffene Trinkerfürsorgestelle, nahmen die den Kreisen unterstellten Vormundschaftsbehörden die Schlüsselrolle ein. Sie fungierten als Schnittstelle zwischen Gemeinden und Kanton und waren für die Gesetzesanwendung zuständig.[97] Sie waren verpflichtet, Anträge zu untersuchen, wobei betroffene Personen zu Protokoll einvernommen werden sollten.[98] Falls eine Beistandschaft oder Vormundschaft als notwendig erachtet wurde, musste die Vormundschaftsbehörde ein Verfahren einleiten.[99] Als Rekursbehörde gegen Entscheide der Vormundschaftsbehörde fungierte der Kleine Rat.[100] Falls die betroffene Person nicht kooperieren wollte, konnte die Vormundschaftsbehörde je nach Fall folgende Massnahmen treffen:

« 1. Ansetzung einer Besserungsfrist.
2. Verfügung des Eintritts in einen Abstinentenverein.
3. Erteilung der Weisung, sich geistiger Getränke zu enthalten oder sich an einem bestimmten Orte oder bei einem bestimmten Arbeitgeber aufzuhalten.
4. Ernennung eines Beschützers.
5. Versetzung in eine geeignete Anstalt.»[101]

Nötigenfalls waren sowohl die Vormundschaftsbehörden wie auch die Beschützer der Fürsorgebedürftigen berechtigt, Polizeiorgane heranziehen.[102] Das Fürsorgegesetz konnte demnach die Lebensführung einzelner Personen, die kein strafrechtliches Delikt begangen hatten, stark beeinflussen und wurde laut Rietmann als ein «ordnungspolitisches Instrument» angesehen.[103]

3. Bezüglich der Ernennung eines Beschützers wurde im Fürsorgegesetz auf den entsprechenden Abschnitt aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch verwiesen:[104] Demzufolge seien alle männlichen Verwandten oder der Ehemann der betroffenen Person, aber auch sonst alle «in bürgerlichen Ehren stehenden Männer, die im Vormundschaftskreise wohnen [würden]», dazu verpflichtet, die Funktion des Beschützers anzunehmen.[105] Die Aufgabe des Beschützers war es, die fürsorgebedürftige Person zu beraten und «moralisch zu beeinflussen» sowie halbjährlich dem kantonalen Fürsorger sowie der zuständigen Vormundschaftsbehörde Bericht zu erstatten.[106]

Das Fürsorgegesetz regelte auch die Bestrafung von Personen, welche eine der Fürsorge unterstellten Person wissentlich oder fahrlässig zu nicht erlaubten Handlungen verleiten oder verhelfen würden. Gemeint war damit etwa der Verkauf oder das Ausschenken von alkoholischen Getränken.[107]

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Bündner Fürsorge für den hier untersuchten Zeitraum zweiteilig funktionierte. Den Spezialfall Graubünden fasst Rietmann wie folgt zusammen:

> «Das Bündner Fürsorgegesetz ergänzte das 1912 in Kraft getretene Erwachsenenvormundschaftsrecht des eidgenössischen Zivilgesetzbuches (ZGB), das mit seinen Entmündigungs- und Anstaltsversorgungsbestimmungen auf eine praktisch identische Klientel zielte. So konnten gemäss dem ZGB Erwachsene im Zusammenhang mit ‚Geisteskrankheit', ‚lasterhaftem Lebenswandel', ‚Verschwendung' oder

Trunksuchtbekämpfung im Kanton Graubünden, S. 31.

95 Vgl. Fürsorgegesetz, Ausführungsbestimmungen, Art. 2; vgl. Verhandlungen des Grossen Rates 1920, vom 28.01.1920, S. 120.

96 Vgl. Fürsorgegesetz, Ausführungsbestimmungen, Art. 3.

97 Zuständig war jeweils die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes der fürsorgebedürftigen Person. Falls kein Wohnsitz ausfindig gemacht werden konnte, so waren entweder die Vormundschaftsbehörde des Aufenthaltsortes oder jene des Heimatortes zuständig. Vgl. dazu Fürsorgegesetz, Art. 4.

98 Vgl. ebd., Art. 5.

99 Vgl. ebd., Art. 6. Die Kosten eines Fürsorgeverfahrens mussten, sofern möglich, vom Fürsorgebedürftigen getragen werden. Ansonsten musste das Armenwesen dafür aufkommen. Vgl. ebd., Art. 10.

100 Gegen jene Entscheide konnte innert 3 Wochen rekurriert werden. Vgl. dazu ebd., Art. 11.

101 Ebd., Art. 8.

102 Vgl. ebd., Art. 10.

103 Vgl. Rietmann, Fürsorgerische Zwangsmassnahmen, S. 14.

104 Vgl. Fürsorgegesetz, Art. 8.

105 Vgl. Abschiede des Grossen Rates 1920-1926, vom 28.02.1920, S. 14.

106 Vgl. Fürsorgegesetz, Art. 9.

107 Die Höhe der Busse konnte zwischen CHF 10.– und CHF 500.– variieren. Vgl. dazu Fürsorgegesetz, Art. 13.

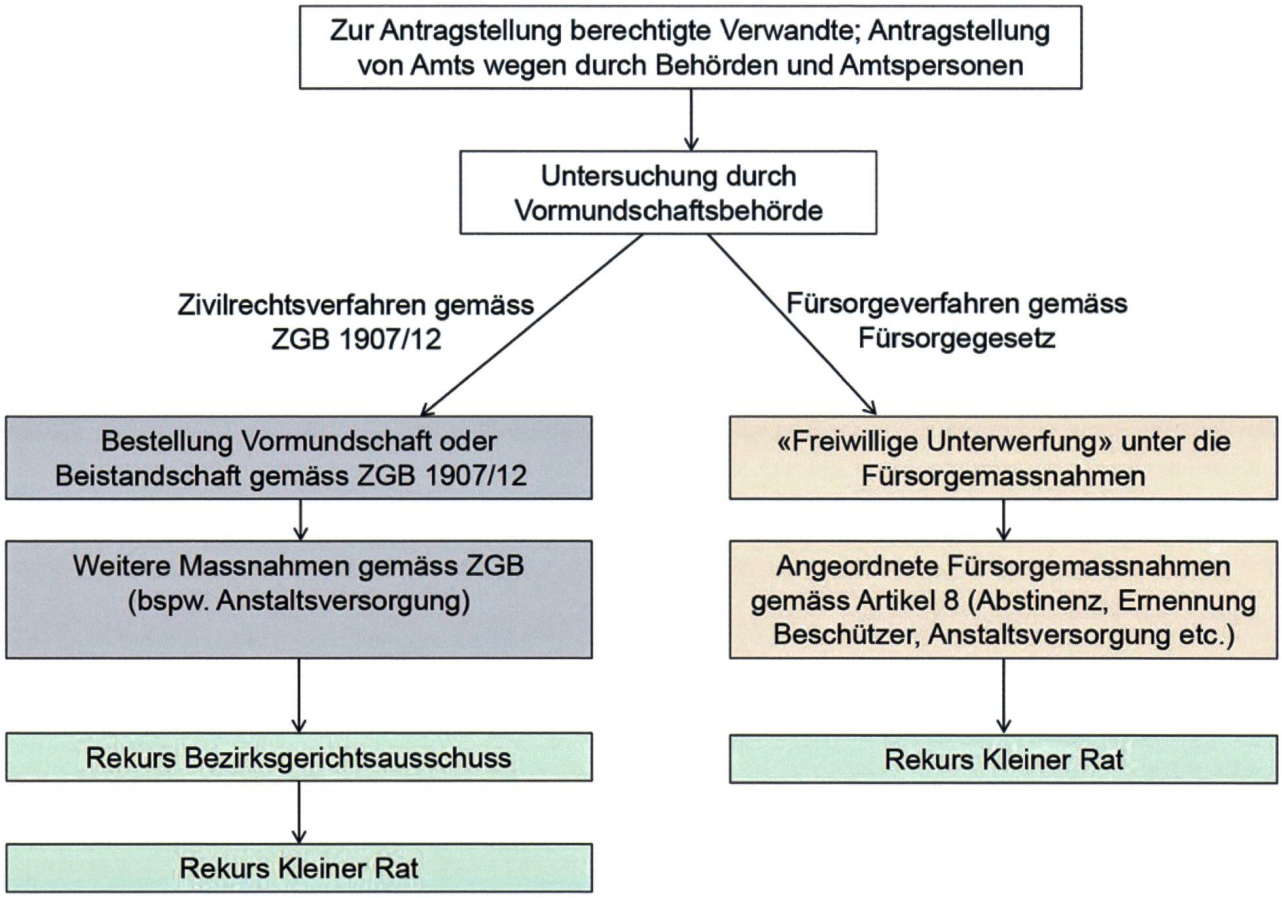

Abbildung 1:[109] «Zivilrechtsverfahren gemäss ZGB 1907/12 und Fürsorgeverfahren gemäss Fürsorgegesetz 1920. Die linke Spalte zeigt das Verfahren sowie die Rekursinstanzen bei einem Verfahren gemäss ZGB; die rechte Spalte jene bei einem Verfahren gemäss dem kantonalen Fürsorgegesetz von 1920.[110]

> ‚Trunksucht' entmündigt und von den Vormundschaftsbehörden in Anstalten interniert werden. Die Kombination des ZGB mit dem kantonalen Fürsorgegesetz schuf in Graubünden einen spezifischen Rechtsrahmen, der die Handlungsfelder der Vormundschaftsbehörden erweiterte.»[108]

Die Anstaltsversorgung war aus theoretischer Sicht bei beiden Wegen das letzte Mittel innerhalb der eingeleiteten Schritte. Auf nationaler Ebene setzten medizinische Behandlungen von Alkoholikern und die Errichtung von spezialisierten Trinkerheilanstalten bereits gegen Ende des 19. Jahrhundert ein, weil u. a. die Totalabstinenz als vielversprechendste Kur etabliert worden war.[111] In Graubünden gab es dagegen keine eigene Trinkerheilanstalt. In der kantonalen Anstalt in Realta wurde jedoch 1919 eine ‚Abteilung für Trinker' eingeführt. Im kurz gehaltenen ‚Reglement für die kantonale Trinkerheilstätte' und in den Statuten wurden zusammengefasst folgende Aufnahmekriterien und Regelungen festgehalten: Vorhandensein eines ärztlichen Zeugnisses, finanzielle Aspekte, Alkoholverbot innerhalb und ausserhalb der Anstalt.[112]

108 Rietmann, Fürsorgerische Zwangsmassnahmen, S. 13–14.

109 Entnommen aus Rietmann, Fürsorgerische Zwangsmassnahmen, S. 106.

110 Ebd.

111 Vgl. Mattmüller, Der Kampf gegen den Alkoholismus in der Schweiz, S. 21. Eine kurze Übersicht zur historischen Entwicklung von Anstalten im deutschsprachigen Raum im Bereich der Trinkerfürsorge liefert Tasseit. Vgl. dazu Tasseit, Alkoholismus und Sozialstruktur, S. 226–227.

112 Vgl. StAGR, XIV 16 b 3, Dossier Beschwerde der Bürgerlichen Armenpflege gegen Kantonale Fürsorgestelle Dr. Luzi in Sachen

«Gewohnheitstrinker, bei denen sich eine Heilung in der Trinkerheilstätte als aussichtslos erweisen [würde]», sollten in die Korrektionsanstalt eingewiesen werden.[113] Hier wurde folglich bereits zwischen heilbaren und unheilbaren Trinkern unterschieden.[114]

Das kantonale Fürsorgegesetz wurde von manchen Kantonen in den folgenden Jahren als Muster herangezogen, um ein ähnliches Gesetz zu schaffen,[115] denn die politisch-rechtliche Komplexität war auch bei anderen Kantonen ein grosses Problem, welches stets mit einer Unübersichtlichkeit und Vielfältigkeit bezüglich der rechtlichen Grundlagen verbunden war. Dadurch wurde häufig eine Rechtsunsicherheit bei den Betroffenen hervorgerufen.[116]

3 Der Überzeugungseifer der kantonalen Fürsorgestelle

Die finanzielle Notlage hielt in Graubünden von Beginn des Ersten Weltkrieges bis in die Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg an. Neben der Weltwirtschaftskrise, welche die gesamte Schweiz zu spüren bekam, waren es vor allem kantonsinterne Faktoren, durch welche die Ausgaben von etwaigen Mitteln nahezu während der gesamten Zwischenkriegszeit bestimmt wurden. Seit der Zulassung des Autos im Jahre 1927 stand der Strassenbau an erster Stelle, sodass der als längst überfällig wahrgenommene Bau eines Kantonsspitals erst 1938 realisiert werden konnte. Vor dem Hintergrund einer solchen finanziellen Prioritätensetzung ist es nicht überraschend, dass die politische und die institutionelle Entwicklung der 1920er und 1930er-Jahre stagnierten.[117] Dies führte unweigerlich dazu, dass es bei der 1920 gegründeten kantonalen Fürsorgestelle bis 1940 und darüber hinaus zu keinem personellen Ausbau kam sowie finanzielle Mittel hinsichtlich der Alkoholbekämpfung umso mehr vom Alkoholzehntel abhängig und eher bescheiden waren. Die geringe Zahl von alkoholpolitischen Neuerungen bezog sich auf kleinere Gesetzesrevisionen, die für diese Arbeit mehrheitlich aber nicht von Belang sind. Ein ähnliches Bild zeigt sich auch bei der bundesstaatlichen Alkoholpolitik der 1920er-Jahre, bei der eine zunehmende Kluft zwischen Sachpolitik und radikaler Abstinenzbewegung entstand.[118]

3.1 Entstehungs- und wirkungsgeschichtliche Aspekte

Wenn im Folgenden von der kantonalen Fürsorgestelle die Rede ist, muss man sich bewusst sein, dass diese faktisch während des hier untersuchten Zeitraums aus einem Mann bestand, dem kantonalen Fürsorger Dr. phil. Johann Luzi von Tomils, geboren 1873 – dem ersten kantonalen Fürsorger ab 1921 bis Mitte 1938.[119] Biografische Hinweise zeugen immer wieder von einer engagierten und fanatischen Persönlichkeit, die alkoholischen Getränken aus tiefster Überzeugung immer und in konsequenter Weise verachtend gegenüberstand.[120]

[...] von Chur in Realta 1923: Reglement der kantonalen Arbeiterkolonie, 1919, S. 3; vgl. StAGR, XIV 16 b 3, Dossier Beschwerde der Bürgerlichen Armenpflege gegen Kantonale Fürsorgestelle Dr. Luzi in Sachen [...] von Chur in Realta 1923: Statuten für die kantonalen Anstalten Waldhaus und Realta, S. 20–21.

113 Vgl. StAGR, XIV 16 b 3, Dossier Beschwerde der Bürgerlichen Armenpflege gegen Kantonale Fürsorgestelle Dr. Luzi in Sachen [...] von Chur in Realta 1923: Statuten für die kantonalen Anstalten Waldhaus und Realta, S. 22.

114 Im Kanton Zürich wurde diese Unterscheidung sogar im Versorgungsgesetz von 1925 aufgenommen, wobei nach einem medizinischen Gutachten die heilbaren in eine Trinkerheilanstalt, die unheilbaren in eine Pflege- oder Versorgungsanstalt einzuliefern seien. Vgl. dazu Bühler u. a., Ordnung, Moral und Zwang, S. 70–73.

115 Vgl. Landesbericht des Kantons Graubünden, 1924, S. 123.

116 Vgl. Bühler u. a., Ordnung, Moral und Zwang, S. 132–133.

117 Vgl. Metz, Staat und Verwaltung, S. 304–305.

118 Die Schweiz galt im internationalen Vergleich während der Zwischenkriegszeit als Land der Schnapstrinker. Vgl. dazu Auderset/Moser, Rausch & Ordnung, S. 92–99, insbesondere S. 95; vgl. Trechsel, Die Geschichte der Abstinenzbewegung in der Schweiz im 19. und frühen 20. Jahrhundert, S. 156–170, insbesondere S. 167.

119 Nachfolger von Johann Luzi wurde Mitte 1938 Paul Ragettli von Flims. Vgl. dazu Graubündnerischer Staatskalender 1938/1939, S. 33; vgl. Prader, Von der Trunksuchtbekämpfung im Kanton Graubünden, S. 1, 29.

120 Luzi sah seine Tätigkeit als Trinkerfürsorger als seine Lebensaufgabe an. Vgl. dazu StAGR XIV 16 b 1, Dossier 1920 Kantonaler Fürsorger. Anmeldungen. (Frist bis 15. Dezember 1920): [Bewerbungsschreiben Johann Luzis an das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden, vom 13.12.1920]. Diese Haltung belegen unter anderem seine nach der Pensionierung entstandenen Schriften aus den 1950er-Jahren. Dort wird der Alkohol als «ärgster Verbrecher» und «Verderber der Menschen» tituliert, der durch die Förderung böser Gedanken alle Konsumenten zu schlechteren und «entarteten» Menschen machen würde und daher auch «der Erzfeind des Göttlichen» sei. Da Trinker Sklaven des Alkohols seien, habe niemand das Recht, ein Trinker zu sein. Der Alkohol

Luzi hatte bereits 1913 eine Zentralstelle für die Trinkerfürsorge gefordert und ein Initiativ-Komitee zusammengestellt. Seit 1915 existierte die von ihm begründete ‚Bündnerische Zentralstelle für Trinkerfürsorge', die von der privaten ‚Gesellschaft der bündnerischen Trinkerfürsorge' geführt wurde und vom Kanton finanzielle Unterstützung in Form eines Beitrags aus dem Alkoholzehntel erhielt.[121] Von insgesamt 30 Bewerbern wurde Luzi selber vom Ausschuss der Gesellschaft zum Leiter gewählt. Er war dann auch einer der Protagonisten in Bezug auf die Forderung nach einem Trinkerfürsorgesetz.[122] Die Trinkerfürsorgestelle hatte die Aufgabe, «Trinkern und ihren Angehörigen Ratschläge für die Heilung der Trunksucht» zu erteilen und sich um die Betroffenen während des Heilverfahrens zu kümmern.[123] Die Stelle hatte demzufolge Beratungs- und Unterstützungsfunktion und war damit der eigentliche Vorläufer der mit dem Fürsorgegesetz 1920 errichteten kantonalen Fürsorgestelle. Es handelte sich dementsprechend um eine Umwandlung der seit 1915 privat geführten und gemeinhin vom Kanton finanzierten Trinkerfürsorgestelle in eine kantonale Amtsstelle.

Die enge Zusammenarbeit zwischen behördlicher und privater Seite manifestierte sich dann erneut 1928 mit der Gründung der ‚Bündnerischen Stiftung für Trinkerfürsorge', deren neunköpfiger Stiftungsrat aus privat gewählten und aus vorgegebenen Amtspersonen bestand.[124] Die Stiftung wurde durch den Kleinen Rat, in Verbindung mit der Kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaft und dem Bündnerischen Abstinentenverband, errichtet. Sie hatte den Zweck, Trinkerheilkuren mittels Geldmittelbeschaffung zu ermöglichen und die Trinkerfürsorge innerhalb des Kantons zu fördern, d. h. dem kantonalen Fürsorger als Stütze zu dienen.[125]

Durch das Wirken und die Bedeutung der Stiftung wurde auf Kantonsebene, wenn auch langsam, eine wachsende gesellschaftliche Wahrnehmung in Bezug auf die Wirkungskreise der Trinkerfürsorge ausgelöst. Somit kam es infolge der Errichtung von Fürsorgekommissionen, die vor allem Überwachungsfunktion hatten, zu kommunal begrenzten Ausweitungen im Bereich der Trinkerfürsorge.[126]

Der kantonalen Fürsorgestelle wurde nicht nur ein kantonsinterner Wirkungskreis zuteil, sondern als Zentralstelle nahm sie ebenso für Graubünden eine Repräsentationsfunktion in einer sich (inter-)national stets besser organisierenden Trinkerfürsorgeszene ein: Im Jahre 1929 fand in Bern ein schweizweit erstmaliger Lehrkurs für Trinkerfürsorger statt, an dem über 200 in der Fürsorge tätige Personen teilnahmen, darunter auch Luzi.[127] Ein wichtiges Anliegen der kanto-

müsse in einem Rechts- und Wohlfahrtsstaat gänzlich vernichtet und verboten werden. Vgl. dazu Luzi, I. Im Kampf gegen den Alkohol. II. Die staatliche Trinkerfürsorge des Kantons Graubünden, S. 13–19, 25; vgl. Luzi, Trinkerfürsorge eine Aufgabe des ganzen Volkes, S. 11, 25–26. Luzis Schriften sind demnach noch nach dem Zweiten Weltkrieg geprägt von einer eugenischen Terminologie der Zwischenkriegszeit, die sich mit christlichem Gedankengut im Bereich der Fürsorge vermischt. Biografische Aspekte, die über Luzis Amtstätigkeit hinausreichen, konnten im Rahmen dieser Arbeit nicht berücksichtigt werden.

121 Der Beitrag aus dem Alkoholzehntel war fix und betrug CHF 4500.–. Vgl. dazu Abschiede des Grossen Rates 1920–1926, vom 28.02.1920, S. 11, 17.

122 Vgl. Prader, Von der Trunksuchtbekämpfung im Kanton Graubünden, S. 30–31.

123 Vgl. Abschiede des Grossen Rates 1920–1926, vom 28.02.1920, S. 11.

124 Dem Stiftungsrat gehörten auch Pfarrer an, die in Bezug auf die Alkoholbekämpfung eine wesentliche Rolle einnahmen. Mit ihrer doppelten Funktion als Seelsorger und Kommissionsmitglied fungierten sie allgemein als Vermittler und als wichtige Informationsquelle. Vgl. dazu Bühler u. a., Ordnung, Moral und Zwang, S. 238–239. In den Jahresberichten der Stiftung kommt vor allem die propagandistische Funktion der Kirche zum Ausdruck. Vgl. dazu etwa StAGR XIV 16 b 4, Dossier Bündner Stiftung für Trinkerfürsorge, Jahresberichte 1929–1961.

125 Finanziert wurde die Stiftung vor allem durch Bettagskollekten, Beiträge aus dem Alkoholzehntel, Erträgnisse aus den Schnapspatenten, und durch private Beiträge und Schenkungen. Vgl. dazu StAGR XIV 16 b 4, Dossier Bündnerische Stiftung für Trinkerfürsorge, Statuten 1927: Statuten der «Stiftung für Trinkerfürsorge in Graubünden». Luzi war nicht nur Mitglied des neunköpfigen Stiftungsrates, sondern wurde ebenfalls von Amtes wegen als Vertreter der Kantonsregierung in den dreiköpfigen Arbeitsausschuss gewählt. Vgl. dazu Prader, Von der Trunksuchtbekämpfung im Kanton Graubünden, S. 37–38; vgl. StAGR XIV 16 b 4, Dossier Bündner Stiftung für Trinkerfürsorge, Jahresberichte 1929–1961: Erster Jahresbericht (1928). Alle Namen der Mitglieder werden in den Graubündnerischen Staatskalendern aufgeführt.

126 Fürsorgekommissionen wurden vor allem in den bevölkerungsreichen Gemeinden gegründet. Im Jahre 1930 existierten in folgenden Gemeinden Fürsorgekommissionen: Chur (bereits seit 1922), Churwalden, Cazis, Schiers, St. Moritz, Tamins, Trimmis. Vgl. dazu Prader, Von der Trunksuchtbekämpfung im Kanton Graubünden, S. 38–39; vgl. StAGR XIV 16 b 4, Dossier Bündner Stiftung für Trinkerfürsorge, Jahresberichte 1929–1961: Dritter Jahresbericht (1930), S. 1–2.

127 Vgl. StAGR XIV 16 b 4, Dossier Bündner Stiftung für Trinkerfürsorge, Jahresberichte 1929–1961: Zweiter Jahresbericht (1929), S. 2.

nalen Fürsorgestelle war daher die Vermittlung von wissenschaftlichen Einsichten im medizinischen oder psychologischen Bereich auf Kreis- und Gemeindeebene.[128] Nicht selten hielt Luzi deshalb auch Referate in mehreren Gemeinden oder besuchte Personen, bei denen fürsorgerische Zwangsmassnahmen angewendet worden waren.[129]

Medizinisch-wissenschaftliche Fakten untermauerten nicht nur die Notwendigkeit des teilweise angezweifelten, aber gesetzlich fixierten staatlichen Eingreifens, sondern schienen geradezu methodische Vorgehensweisen im Bereich der Trinkerfürsorge zu legitimieren. So sah etwa der einflussreiche Bündner Arzt und Psychiater Johann Joseph Jörger (1860–1933) im Alkoholkonsum den Ursprung allen Übels, was er anhand der Jenischen zu beweisen versuchte:[130] Über die Jahrhunderte sei es bei den Jenischen zu einer «Schädigung der erblichen Anlage durch Vergiftung» gekommen, welche die Degeneration der betroffenen Familien vorangetrieben hätte.[131] Als Mitgründer und Direktor der kantonalen ‚Irrenanstalt' Waldhaus (1892–1930) erfuhr Jörger ein hohes Ansehen in Graubünden und galt als behördlich anerkannte Autorität, nicht zuletzt weil in der Schweiz die Psychiatrie bis weit ins 20. Jahrhundert hinein als «Hüterin von Moral und Ordnung» angesehen wurde.[132] Dass durch Jörgers Tätigkeit nicht nur die kantonale ‚Vagantenpolitik' beeinflusst wurde, sondern auch das Armenwesen, wird durch seine Mitarbeit am kantonalen Instruktionskurs für Armenpfleger und sein Wirken durch öffentliche Vorträge bezeugt.[133]

In Graubünden existierte dennoch – zumindest aus Sicht der Alkoholgegner – eine weit verbreitete Vorstellung von Alkohol als Heilmittel gegen physische und psychische Schwäche. Zu dieser zugeschriebenen Wirkung kam hinzu, dass der bei Männern als traditionell angesehene Wirtschaftsbesuch am Wochenende häufig und vor allem in ländlichen Gebieten als Erholungsphase und geeignetes Ablenkungsmittel vom Arbeitsalltag galt.[134] So sind es laut etlicher gesellschaftskritischer und alkoholgegnerischer Kommentaren von Zeitzeugen vor allem die sich in den Trinksitten sich manifestierenden Bedeutungen, durch welche Wahrnehmungsveränderungen verlangsamt oder verhindert wurden: Maria Prader, die ein Praktikum bei der zürcherischen Fürsorgestelle absolviert hatte und in Kontakt mit der kantonalen Fürsorgestelle von Graubünden stand, zog in ihrer 1938 verfassten Diplomarbeit über die Trunksuchtbekämpfung in Graubünden folgendes Zwischenfazit:[135]

> «Abgesehen von dem unausrottbaren Bedürfnis nach narkotischen Mitteln, sind es unsere Trinksitten – man möchte lieber sagen Trinkunsitten – sowie auch die Einstellung des Volkes zu der Wirkung des Alkohols als Wärme- und Kraftspender, die dem Zwingherrn Alkohol Weg und Steg bereiten und so viel Unheil verursachen.»[136]

Vor dem Hintergrund solcher Wahrnehmungsunterschiede kamen unweigerlich Definitionsfragen in Bezug auf den Alkoholismus auf. Sie blieben in behördlichen Texten jedoch allgemein und vage. Eine Antwort auf die Frage, welche Personengruppen eher

128 Zur Übersicht der wichtigsten politischen und medizinischen Akteuren und deren Errungenschaften in Bezug auf die Alkoholpolitik und Trinkerfürsorge auf nationaler Ebene vgl. Auderset/Moser, Rausch & Ordnung, S. 50–55; vgl. Mattmüller, Der Kampf gegen den Alkoholismus in der Schweiz, S. 5–34, insbesondere S. 20–34.

129 Vgl. Landesbericht des Kantons Graubünden, 1926, S. 135; Vgl. Landesbericht des Kantons Graubünden, 1927, S. 115.

130 Seit Beginn des 19. Jahrhunderts wurden den Jenischen stereotypisierende Eigenschaften unterstellt. Der Alkoholismus war eine davon. Diese Verbindung erhielt im 20. Jahrhundert gerade in Graubünden ein besonderes Gewicht: Jörger präsentierte 1905 in einem Aufsatz die Ursachen und Folgen des «Vagantentums» anhand einer «medizinischen Familiengeschichte» von Jenischen. Das Leben der Vaganten führe zu einem «erschlaffenden Leichtsinn» und zur Armut. Der «Mangel einer ethisch-moralischen Erziehung», die Inexistenz einer Kultur sowie der «Alkoholismus» spielten in Jörgers rassentheoretischen Überlegungen eine nicht unwesentliche Rolle. Die Integration der Rassentheorie in die Erbbiologie ist für diese Zeit nichts Ungewöhnliches: Auch Jörgers Kollege, der Zürcher Psychiater Auguste Forel, einer der wichtigsten Akteure der Schweizer Psychiatrie und Abstinenzbewegung, sah im Alkoholismus einen Bestandteil «entarteter» und «asozialer» Minderheiten. Vgl. dazu Dazzi, «Puur» oder «Kessler», S. 73–80, 88; vgl. Galle, Bündner «Vagantenfamilien» im Fokus der Pro Juventute, S. 170–187.

131 gl. Galle, Bündner «Vagantenfamilien» im Fokus der Pro Juventute, S. 176.

132 Vgl. Bühler u. a., Ordnung, Moral und Zwang, S. 339–345.

133 Vgl. Galle, Bündner «Vagantenfamilien» im Fokus der Pro Juventute, S. 176.

134 Vgl. Prader, Von der Trunksuchtbekämpfung im Kanton Graubünden, S. 9-10; vgl. Schneller, Der Alkoholismus in Graubünden, S. 6.

135 Vgl. Prader, Von der Trunksuchtbekämpfung im Kanton Graubünden, S. 1.

136 Ebd., S. 9–10.

dazu neigen, trunksüchtig zu werden, wurde im Jahresbericht der ‚Bündnerischen Stiftung für Trinkerfürsorge' aus dem Jahr 1932 gegeben: «Erst wenn einmal der tolerierte Durchschnittskonsum an geistigen Getränken im Volk sich senkt, können wir hoffen, das Intolerante, Willensschwache oder Psychopathen nicht mehr zwangsläufig zu Alkoholsüchtigen werden.»[137]

Konkrete Kriterien und Abstufungen sowie quantitative Angaben wie etwa die Häufigkeit bzw. die Menge des generellen Alkoholkonsums oder diejenigen eines bestimmten Getränkes fehlten jedoch nahezu gänzlich.[138] In den Quellen bleibt oftmals nur die nicht definierte Grenze zwischen ‚gelegentlichem' und ‚notorischem' Trinker übrig. Diese beiden Begriffe lassen sich in den Quellen bis auf Gemeindeebene finden. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass ein vorgegebenes und unpräzises terminologisches Repertoire in Amtshandlungen appliziert wurde.[139]

Fehlende Kenntnisse und Verharmlosung dürften auch die Hauptgründe gewesen sein, weshalb Johann Luzi in den 1950er-Jahren plötzlich einen – so scheint es zumindest – unfassbaren Drang verspürte, alle Hässlichkeitsdimensionen des Alkoholismus heraufzubeschwören:[140]

> «Die Ursachen der Begünstigung der Infektionen und der Infektionskrankheiten durch die Trunksucht beruhen aber ausser auf den Blut- und Organschädigungen noch auf einer Reihe sekundärer Momente. Gedenken wir nur des wichtigsten Falles, der Tuberkulose: die staubige und rauchgeschwängerte Luft der Kneipe, die vermehrte Disposition des Trinkers zu Erkältungen, das ‚Nachtleben', die Verarmung des Alkoholikers und damit im Zusammenhang die schlechte Ernährung, mangelhafte Wohnung usw. Dazu kommt die vermehrte Ansteckungsgefahr, da der Trinker im Wirtshaus viel mit bereits Tuberkulösen in allzunahe Berührung kommt (*Saufbrüder!*); im Wirtshaus, wo es wieder der Alkoholismus und seine Folgen sind, die die Leute zum Spucken einladen, was gewöhnlich auf den Fussboden geschieht, wodurch die krankheitserregenden Keime mit dem ausgetrockneten Staub in die Atemluft gelangen.»[141]

Die Trunksucht wurde als Volkskrankheit angesehen – und die Trinkerfürsorge daher als Aufgabe des gesamten Volkes. Für Luzi war daher die Aufklärungsarbeit als präventive Massnahme eine der bedeutendsten Aufgaben, was er auch finanziell begründete: Die Kosten für spätere Anstaltsaufenthalte von Kantonsbeamten würden durch Aufklärungsarbeit gesenkt werden.[142]

Auf nationaler Ebene schien die Aufklärungsarbeit ab den 1920er-Jahren jedoch obsolet, weil nichts Neues mehr gesagt werden konnte. Die Abstinenzbewegung richtete daher das Augenmerk auf die praktische Antialkoholarbeit, konkret auf die Süssmostproduktion und auf die alkoholfreien Wirtschaften.[143] Die gärungslose bzw. alkoholfreie Obstverwertung wurde in Graubünden durch Kurse, die sich mit der Herstellung auseinandersetzten, vorangetrieben.[144]

---

137 StAGR XIV 16 b 4, Dossier Bündner Stiftung für Trinkerfürsorge, Jahresberichte 1929-1961: Fünfter Jahresbericht (1932), S. 1.

138 Laut Luzi hatte etwa das 1932 geschaffene Bundesgesetz über die gebrannten Wasser zu einer starken Konsumverminderung von Schnaps geführt. In den hier untersuchten Quellen ist ein solcher Einschnitt aber nicht zu erkennen. Vgl. dazu Luzi, Trinkerfürsorge eine Aufgabe des ganzen Volkes, S. 10.

139 Siehe dazu weiter unten, Kapitel 4.

140 Zwischen 1950 und 1958 verfasste Johann Luzi insgesamt sieben Schriften zum Thema:
1. Trinkerfürsorge eine Aufgabe des ganzen Volkes (1950).
2. Der Kampf gegen die berauschenden Getränke seit 4000 Jahren im Lichte der Religionen (1952).
3. Die Ergebnisse der Wissenschaft offenbaren die Wahrheit über den Alkohol (1954).
4. Das Volkswohl verlangt die Ablehnung und Verwerfung des neuen Wirtschaftsgesetzes (1954).
5. Die Bekämpfung der Alkoholschäden (1956).
6. Will Gott unser grundsätzliches Meiden jeden Genusses alkoholischer Getränke? (1956).
7. I. Im Kampf gegen den Alkohol. II. Die staatliche Trinkerfürsorge des Kantons Graubünden (1958).

Vgl. dazu Luzi, I. Im Kampf gegen den Alkohol. II. Die staatliche Trinkerfürsorge des Kantons Graubünden, S. 32.

141 Luzi, Trinkerfürsorge eine Aufgabe des ganzen Volkes, S. 15.

142 Vgl. StAGR XIV 16 b 1, Dossier Trinker: Fürsorgestelle: Jahresbericht der kantonalen Fürsorgestelle pro 1936, vom 17.02.1937.

143 Die Süssmostproduktion hatte aufgrund neuer technischer Produktionsverfahren, auf die hier nicht eingegangen werden kann, deutlich an Bedeutung gewonnen. Vgl. dazu Trechsel, Die Geschichte der Abstinenzbewegung in der Schweiz im 19. und frühen 20. Jahrhundert, S. 160–161.

144 Vgl. Landesbericht des Kantons Graubünden, 1923, S. 105. Laut Prader gab es aber sogar um das Jahr 1938 Bauern in der Umgebung

Dagegen existierten im Jahre 1938 kantonsweit ungefähr 40 alkoholfreie Wirtschaften, die sich in grossen Gemeinden oder an Verkehrsknotenpunkte befanden.[145]

3.2 Eindämmung und Kontrolle von Wirtschaften

Die kantonale Fürsorgestelle sah die Eindämmung und Kontrolle von Wirtschaften als Pflicht an, zumal die Alkoholinteressenten grosses Ansehen bis in die «allerhöchsten Kreise hinauf» haben würden und zudem, im Gegensatz zu den Alkoholgegnerschaft, eine umfassende Organisation bilden würden.[146] Durch diese Feststellung aus dem Jahre 1936, die auch in früheren behördlichen Texten in ähnlicher Weise immer wieder zum Ausdruck kam, werden im Grunde die Bemühungen der Stelle erklärt, die Zahl der Wirtschaften zu reduzieren und zu kontrollieren sowie Regelungen in Bezug auf den Alkoholverkauf einzuführen.[147]

Die Bemühungen setzten bereits Jahre zuvor ein: Im Jahre 1932 kam Graubünden mit 126'340 Einwohnern und 1287 Wirtschaften auf etwa 98 Einwohner pro Wirtschaft. Die Verhältniszahl bewegte sich in anderen Kantonen meistens zwischen 250 und 350 Einwohner pro Wirtschaft und lieferte daher gute Gründe, um besonderes Gewicht auf die Eindämmung der Wirtschaftszahl zu legen.[148] Nicht umsonst wurde durch sie die Fürsorgestelle 1932 veranlasst, ein umfangreiches, 27-seitiges ‚Muster einer Gemeinde-Wirtschafts-Verordnung' herauszugeben.[149] Das Ziel dieses Musters war es, die grundsätzliche Verringerung und Regulation der Wirtschaftszahl und der Öffnungszeiten sowie diverse andere behördliche Eingriffsmöglichkeiten zu präsentieren, die aufgrund einer ganzen Kette von politischen Missgeschicken und gesetzlichen Mängeln zwingend notwendig seien:

> «Unser Wirtschaftsgesetz [von 1901] enthält die ‚Bedürfnisklausel'. Nach Art. 8 ist der Gemeindevorstand berechtigt, die Zahl der Wirtschaften auf das örtliche Bedürfnis einzuschränken, indem er die Erteilung neuer Bewilligungen oder die Erneuerungen solcher verweigert. Die Gemeinden dürfen aber nur auf Grund eines Gemeinderegulativs, das auf diese Bestimmung Bezug nimmt, die Bedürfnisklausel anwenden. Die Folge davon ist, dass die im Jahre 1874 zum Grundsatz erhobene volle Gewerbefreiheit, für das Wirtschaftsgewerbe in diesen Gemeinden heute immer noch Geltung hat. Es ist deshalb nicht zu verwundern, dass wir in den meisten Gemeinden des Kantons viel zu viele Wirtschaften haben. Zudem fehlen auch noch andere notwendige Regulativbestimmungen. [...] Die Aufstellung einer solchen Gemeinde-Verordnung ist für nicht Fachleute [sic!] schwer. Es hätten deshalb schon nach 1901 [ab Einführung des Wirtschaftsgesetzes] Schritte

von Chur, welche das gärungslose Mosten nicht kannten. Vgl. dazu Prader, Von der Trunksuchtbekämpfung im Kanton Graubünden, S. 44. Gemäss Praders Vermutung hatte die Bündnerische Obstverwertungskommission primär andere Interessen als die alkoholfreie Obstverwertung. Vgl. dazu Prader, Von der Trunksuchtbekämpfung im Kanton Graubünden, S. 40–41. Im Jahresbericht der kantonalen Fürsorgestelle aus dem Jahr 1936 wurde immerhin die Förderung der alkoholfreien Obstverwertung als eine von vielen Aufgaben genannt. Vgl. dazu Vgl. StAGR XIV 16 b 1, Dossier Trinker: Fürsorgestelle: Jahresbericht der kantonalen Fürsorgestelle pro 1936, vom 17.02.1937.

145 Alkoholfreie Wirtschaften gab es im Jahre 1938 etwa in Chur, Davos, Ilanz, St. Moritz, Thusis. Vgl. dazu Prader, Von der Trunksuchtbekämpfung im Kanton Graubünden, S. 41.

146 Vgl. StAGR XIV 16 b 1, Dossier Trinker: Fürsorgestelle: Jahresbericht der kantonalen Fürsorgestelle pro 1936, vom 17.02.1937.

147 Vgl. etwa Landesbericht des Kantons Graubünden, 1922, S. 110.

148 Die kantonalen Verhältnisse sind unter Berücksichtigung von diversen Faktoren wie beispielsweise die Bevölkerungsdichte oder der Tourismus zu relativieren. Prader merkt an, dass sich die Zahlen auf die «flaue Zeit» beziehen würden und dass während der Wintersaison die Zahl höher sei. Als Veranschaulichungsmaterial kamen die eklatanten kantonalen Zahlenunterschiede der Fürsorgestelle natürlich zugute. Zu den Zahlen vgl. Prader, Von der Trunksuchtbekämpfung im Kanton Graubünden, S. 11–12; vgl. StAGR XIV 16 b 1, Dossier 1932 Fürsorgeamt Allgemein: Muster einer Gemeinde-Wirtschafts-Verordnung. Einleitung, S. 4.

149 Dem Muster gehen separat nummerierte Seiten mit Einleitung und Erklärungen voran (S. 1–5). Das eigentliche Muster ist vierteilig. Der zweite Teil B nimmt aber deutlich die bedeutendste Rolle ein:
A: I. Patentarten, II. Für alle diese Patentarten geltenden Bestimmungen, III. Zusammenfassung der Verbotsbestimmungen (S. 2–4).
B: Bestimmungen zum kantonalen Wirtschaftsgesetz (S. 4–25).
C: Bestimmungen zum Gesetz über den Kleinhandel mit Wein, Bier und Most über die Gasse (S. 26).
D: Bestimmungen zur Verordnung über den Ausschank und den Kleinverkauf von gebrannten Wassern (S. 27).
Vgl. dazu StAGR XIV 16 b 1, Dossier 1932 Fürsorgeamt Allgemein: Muster einer Gemeinde-Wirtschafts-Verordnung.

zur Förderung derselben getan werden sollen, leider ist das unterblieben.»[150]

Die kantonale Fürsorgestelle versuchte somit auch, die Alkoholbekämpfung auf gesetzlichem Wege zu führen. Das Hauptproblem war, dass in den meisten Gemeinden jeder, sofern er «nicht einen schlechten Leumund» und «einigermassen geeignete Lokale» besass, eine Wirtschaft eröffnen konnte.[151] Die kantonale Fürsorgestelle hat in diesem Muster zusätzlich zu den vorgeschlagenen Gemeindebestimmungen auch generelle Gesetzesanpassungen im Falle von Gesetzesrevisionen vorgeschlagen, da viele Bestimmungen rückständig und nicht einheitlich seien.

> «Zu Ziffer 7. Im Gesetz über den Verkauf von Wein, Bier und Most über die Gasse und in der Schnapsverordnung ist das 18., und nur im viel älteren Wirtschaftsgesetz noch das 15. Altersjahr angesetzt. Es gibt Gemeinden, die anstelle des 15. das 18. Altersjahr als massgebend bestimmt haben, dass dagegen Rekurse eingereicht werden, ist nicht anzunehmen. Bei einer Revision des Wirtschaftsgesetzes wird wohl auch in demselben diese Änderung eingeführt werden.»[152]

Weiter wurde im Zusammenhang mit der wissentlichen Verabfolgung von Alkohol durch Wirte an bestimmte Personengruppen erwähnt, dass das Wort ‚Betrunkene' im Falle einer Gesetzesrevision durch das Wort ‚Angetrunkene' ersetzt werden sollte.[153] In einem dritten von zahlreichen anderen Anpassungswünschen wurde die notwendige Erhöhung der Wirtschaftspatenttaxen mit folgender Begründung thematisiert: Erstens solle sie als Entschädigung für diejenigen dienen, die aufgrund der Bedürfnisklausel keine Patente mehr erhalten würden, zweitens sei die Erhöhung aufgrund der dadurch entstandenen fehlenden Konkurrenz notwendig und drittens, weil die Patenteinnahmen nicht sinken, sondern steigen müssten.[154] Inhaltlich waren die Forderungen somit sehr breit gefächert und reichten von Altersgrenzen, über Ausschankeingrenzungen bis hin zu Patenttaxenerhöhungen. Doch nicht nur bei den vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen, sondern ebenso bei den eigentlichen Gemeindebestimmungen, tritt immer wieder die durchgängige Detailversessenheit Johann Luzis zutage – sei es durch präzis ausformulierte Begründungen, situative Problembeschreibungen oder kantonale Vergleiche etc.

Der zweite und 22 Seiten umfassende Teil des Musters behandelt Gemeindebestimmungen zum kantonalen Wirtschaftsgesetz und ist in folgende Kapitel unterteilt: I. Wirtschaftspatent; II. Gesuche um ein Wirtschaftspatent; III. Die Zahl der Wirtschaftspatente (‚Bedürfnisklausel'); IV. Patentverweigerung; V. Patentbewilligung; VI. Entzug des Wirtschaftspatentes; VII. Patentgebühren; VIII. Verantwortlichkeit und Aufgaben des Wirtes; IX. Polizeistunde; X. Ruhe und Ordnung; XI. Musik, Gesang, Konzerte, theatralische Anlässe und Vorstellungen etc.; XII. Tanzanlässe; XIII. Dienstpersonal; XIV. Die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Wirtschaften; XV. Anzeigen und Bussen; XVI. Rekursrecht. Die Bedürfnisklausel wurde im Muster wie folgt festgelegt:

> «Aus Gründen des öffentlichen Wohles wird in Anwendung des Art. 8 des kant. Wirtschaftsgesetzes als anzustrebende Norm eine Wirtschaft auf 250 Einwohner festgesetzt, mit den weiteren Bestimmungen, dass die Norm eine Wirtschaft auf 200 Einwohner bei der nächsten Patenterneuerung zur Anwendung zu kommen hat, und die Norm eine Wirtschaft auf 250 Einwohner innert 10 Jahren nach der Annahme dieser Verordnung erreicht werden soll. (Als Wirtschaften werden Gasthäuser und Wirtschaften mit Ausschank geistiger Getränke gerechnet).»[155]

Interessante Ausführungen tätigt Luzi auch im umfangreichen Unterkapitel IV. Patentverweigerung. Er listet dort unter anderem Personen auf, die keine

150 StAGR XIV 16 b 1, Dossier 1932 Fürsorgeamt Allgemein: Muster einer Gemeinde-Wirtschafts-Verordnung. Einleitung, S. 2–3.

151 Vgl. ebd., S. 1.

152 Ebd., S. 4.

153 Vgl. ebd., S. 3. Der Vorschlag wurde bei der Gesetzesrevision 1933 angenommen. Vgl. dazu Landesbericht des Kantons Graubünden, 1933, S. 151.

154 Vgl. StAGR XIV 16 b 1, Dossier 1932 Fürsorgeamt Allgemein: Muster einer Gemeinde-Wirtschafts-Verordnung. Einleitung, S. 5; Erhaltene Patente waren jeweils für ein Jahr gültig. Vgl. dazu StAGR XIV 16 b 1, Dossier 1932 Fürsorgeamt Allgemein: Muster einer Gemeinde-Wirtschafts-Verordnung, S. 2.

155 StAGR XIV 16 b 1, Dossier 1932 Fürsorgeamt Allgemein: Muster einer Gemeinde-Wirtschafts-Verordnung, S. 6.

Patente erhalten sollten. Neben allgemeinen Kriterien wie der Minderjährigkeit oder der guten Leumundschaft werden andere spezifische Aspekte im Zusammenhang mit dem Alkoholismus erwähnt. So soll das Patent verweigert werden, wenn der Bewerber etwa

> «[...] nicht eine solide moralische Festigkeit des Charakters, ebenso Sinn für Ordnung, Reinlichkeit, Nüchternheit und Arbeitssamkeit hat; [...] nicht über die Wirkungen des Alkohols auf den menschlichen Körper genügend aufgeklärt ist; [...] nicht [...] wegen Übertretung gesetzlicher Bestimmungen wiederholt bestraft worden ist.»[156]

Für die Untersuchung aller Kriterien, die neben der Eignung von Personen u. a. auch die Lokalitäten zu prüfen hatte, konnte die Gemeinde eine dafür zuständige Kommission ernennen.[157]

Ein weiterer Vorschlag zur Eindämmung des Alkoholismus sollte mithilfe der jährlichen Patentgebühren erreicht werden – und zwar durch die Einteilung derselben in vier verschiedene Preisklassen, die sich nach dem Umsatz an gegorenen Getränken richten sollten:[158] Je mehr gegorene Getränke verkauft wurden, desto höher waren die Patentgebühren.

Ein anderer Aspekt des Musters war die Polizeistunde, welche über die Bestimmungen der Öffnungszeiten hinausgehen sollen: Alle Wirtschaften sollten demnach um 23 Uhr schliessen – und zwar ohne dass in «Hinterstübchen, Küchen, Privatwohnung etc.» weiter getrunken werden würde, ja selbst dann nicht, wenn der Wirt seine Gäste gratis bewirten würde. Es folgten sodann Vorschläge für Wirte, wie sie mit der Polizeistunde umgehen sollen. Die Detailversessenheit Johann Luzis kommt etwa in folgenden Aspekten zum Ausdruck: Aufstuhlung, Wirtschaftstüren offenlassen etc.[159]

Der Effekt des Musters war limitiert, denn bis 1947 hatten lediglich 79 von 221 Bündner Gemeinden eine Gemeindewirtschaftsordnung erstellt. Unter diesen 79 Gemeinden waren die meisten bevölkerungsreichen Gemeinden wie Chur, Davos, Disentis/Mustér, Domat/Ems, Flims, Ilanz, Klosters, St. Moritz, Thusis u. a. dabei.[160] Die Bedürfnisklausel hatten allerdings nur 50 der 79 Gemeinden mit Wirtschaftsordnung eingeführt. Es ist überdies anzunehmen, dass die Bedürfnisklausel in zahlreichen Gemeindewirtschaftsordnungen entweder nur pro forma oder aus wirtschaftlichen Gründen beibehalten wurde, da sie in vielen Fällen keine konkreten Zahlen und in manchen Fällen absurd tiefe Einwohnerzahlen pro Wirtschaft nennen: Wenn die Gemeinde Avers mit ihren damals rund 200 Einwohnern die Bedürfnisklausel von 50 Einwohnern pro Wirtschaft bestimmt hatte, kann vermutet werden, dass man dadurch lediglich – vermutlich im Sinne der bereits bestehenden Wirtschaften – eine weitere Wirtschaftseröffnung möglichst verhindern wollte.[161] Diese These wird durch die Tatsache bekräftigt, dass einige Gemeinden wie Lantsch/Lenz oder Paspels die Bedürfnisklausel nicht als Verhältniszahl (Einwohner pro Wirtschaft) definiert hatten, sondern lediglich die maximale Anzahl der Wirtschaften (in beiden Fällen zwei) angegeben hatten – denn dadurch waren die Wirtschaften nicht den demografischen Entwicklungen ausgesetzt.

Im Kreis Ilanz gab es bis 1947, mit Ausnahme von Ilanz und Versam, in keiner einzigen Gemeinde eine Gemeinde-Wirtschaftsordnung.[162] Im Jahre 1924 existierten in diesem Kreis laut eines skizzenhaften Verzeichnisses der kantonalen Fürsorgestelle mindestens 47 Lokale mit Schnapspatenten.[163] Diese spärlichen Angaben geben jedoch einen ungefähren Eindruck davon, wie ausgedehnt die Trinkmöglichkeit noch während der 1920er- und 1930er-Jahre waren.

---

156 Ebd., S. 7.

157 Vgl. ebd., S. 8.

158 1. Klasse: CHF 200.–, 2. Klasse: CHF 300.–, 3. Klasse: CHF 400.–, 4. Klasse: CHF 500.–. Vgl. StAGR XIV 16 b 1, Dossier 1932 Fürsorgeamt Allgemein: Muster einer Gemeinde-Wirtschafts-Verordnung, S. 10. Die Einnahmen der Gebühren seien zu verwenden für die Durchführungskontrolle aller gesetzlichen Bestimmungen, sowie für die Förderung von alkoholfreien Lokalen und für die Aufklärung über den Alkohol in Gemeinden und Schulen. Vgl. dazu ebd., S. 11.

159 Vgl. ebd., S. 13–14.

160 Vgl. Schneller, Der Alkoholismus in Graubünden, S. 16–20.

161 Solch tief angesetzte Bedürfnisklauseln lassen sich aus der Tabelle Schnellers auch bei anderen kleineren Gemeinden feststellen, wie etwa bei Flerden, Lantsch/Lenz, Paspels etc. Vgl. dazu ebd.

162 Vgl. Schneller, Der Alkoholismus in Graubünden, S. 16–20.

163 Alle Gemeinden des Kantons und des Kreises Ilanz sind jedoch nicht aufgeführt. Vgl. dazu StAGR XIV 16 b 1, Dossier 1926 Fürsorgeamt Allg.: [Verzeichnis mit Angaben zur Einwohnerzahl, der Anzahl Schnapspatente, und der Einwohnerzahl pro Patent in jeder Gemeinde, 1924].

4 Das Massnahmenpaket der Vormundschaftsbehörde

Bei der in den folgenden Unterkapiteln dargestellten Vormundschaftsbehörde handelt es sich um diejenige des Kreises Ilanz.[164] In den Fallakten des Bestandes der Vormundschaftsbehörde, die bis in die 1970er-Jahre hineinreichen, lassen sich etwa um die 30 bis 40 Fälle ausmachen, bei denen es um die Alkoholbekämpfung und Trinkerfürsorge in den 1920er- und 1930er-Jahren geht. Die Eingrenzung hängt jedoch auch von den definierten Kriterien ab. Bei den hier untersuchten 36 Fallbeispielen handelt es sich, abgesehen von zwei Ehepaaren und einer Frau, ausschliesslich um Männer.[165]

Killias stellte in ihrer geschlechterspezifischen Untersuchung zum Alkoholismus fest, dass der Grund für die starken Unterschiede hauptsächlich darin bestand, dass die Trunksucht vor allem als Männerkrankheit wahrgenommen und bei den Frauen als Tabu-Thema behandelt wurde.[166] So war auch in Graubünden beispielsweise die 1919 gegründete Abteilung für Trinker in der kantonalen Anstalt Realta nur für Männer vorgesehen.[167] Agathe Schneller führte in ihrer Diplomarbeit aus dem Jahre 1947 die Trinksitten Graubündens und vor allem diejenigen in ländlichen Gebieten als weiteren Grund an:

> «Wenn sonst leider das zähe Festhalten, vor allem der Bündner Bergbevölkerung, an alter Kultur und Tradition, immer mehr im Schwinden begriffen ist, so nicht die Trinksitten; diese behaupten sich immer noch stark. [...] Dazu gehört es noch heute in den meisten ländlichen Gegenden zum mindesten, dass der Mann Samstag und Sonntag ins Wirtshaus sitzt. Vor allem den jungen Burschen bedeutet der Wirtshausbesuch noch vielfach den eigentlichen Inhalt ihrer Freizeit.»[168]

Bei der hier berücksichtigten Fallakte der Frau könnte es sich ebenso um einen Mann handeln, da keine geschlechterspezifischen Unterschiede zu erkennen sind. Im Folgenden wird jeweils von ‚Betroffenen' die Rede sein. Quantitative Angaben zur Trinkerfürsorge für den hier untersuchten Zeitraum existieren auf Kreisebene generell keine. Die teils unvollständige und bis zum einem gewissen Grad trügerische Übersicht Praders aus dem Jahre 1938 liefert eine ungefähre Vorstellung von der hohen Anzahl betroffener Menschen.[169] Für den Kreis Ilanz sah die Bilanz des siebenjährigen Zeitraumes zwischen 1932 und 1938 wie folgt aus:[170]

Unter Fürsorge gemäss Fürsorgegesetz:	99
Alkoholverbot:	63
Unter Alkoholverbot gestellte Personen wurden geheilt:	1
Unter Alkoholverbot gestellte Personen haben sich gebessert:	12
Unter Alkoholverbot gestellte Personen, weder geheilt noch gebessert:	[Keine Angaben]
Vormundschaft infolge Alkoholismus:	26
Versorgungen in Trinkerheilstätte:	[Keine Angaben]
Versorgungen in Nervenheilstätte:	[Keine Angaben]
Versorgungen in Realta u. andere Anstalten:	36

164 Im Folgenden Vormundschaftsbehörde genannt.

165 Bei den hier behandelten 36 Fällen steht der Alkoholismus meistens im Vordergrund. Allerdings gibt es auch Fälle, wo er nur am Rande erwähnt wird. Eine klare Grenzziehung hängt auch von den Kriterien ab, ab wann der Alkoholismus als Bestandteil einer Fallakte betrachtet wird. Proportionale Angaben in Bezug auf die Behandlung des Alkoholismus bei der Vormundschaftsbehörde, können keine gemacht werden, weil sie aufgrund des unterschiedlichen Zeitraumes nicht anhand der Gesamtanzahl der Fallakten abgeleitet werden können. In welchem Masse ‚trunksüchtige' im Vergleich zu ‚liederlichen' oder ‚arbeitsscheuen' Menschen vertreten waren, lässt sich aus den Fallakten nicht direkt erkennen, da die Fallakten bis in die 1970er-Jahre hineinreichen und thematisch aufgrund der alphabetischen Anordnung vermischt sind.

166 Vgl. Killias, Die Entmündigung von Trunksüchtigen in den 1920er Jahren, S. 53.

167 Vgl. StAGR XIV 16 b 1, Dossier Kant. Fürsorger: Die im Kanton Graubünden geltende Trinkergesetzgebung und die Notwendigkeit eines Trinkerfürsorgegesetzes, S. 5.

168 Schneller, Der Alkoholismus in Graubünden, S. 6.

169 Prader hatte Fragebogen an die Vormundschaftsbehörden der 39 Kreise zur Erfassung von quantitativen Informationen gesendet. Der Kreis Ilanz war einer von den lediglich 27 Kreisen, die entsprechende Angaben machten, jedoch mit einer zeitlichen Eingrenzung. Die Kriterien, die Prader definiert, sind nicht unproblematisch und die Zahlen deshalb mit Vorsicht zu geniessen. Ausführlich dazu siehe weiter unten, Kapitel 4.4.
Zu den hier präsentierten Zahlen vgl. Prader, Von der Trunksuchtbekämpfung im Kanton Graubünden, S. 32–34.

170 Die Angaben beziehen sich auf einen ungefähr siebenjährigen Zeitraum von 1932 bis ungefähr Ende 1938, da Prader ihre Arbeit im Dezember 1938 einreichte. Vgl. dazu Prader, Von der Trunksuchtbekämpfung im Kanton Graubünden, Titelblatt.

Einleitend sei darauf hingewiesen, dass die Behörden auf Gemeinde- und Kreisebene, die für die administrative Versorgung zuständig waren, gerade in ländlichen Kantonsgebieten stark personalisiert waren. Einzelne Personen hatten häufig sogar mehrere Ämter inne, woraus eine Machtkonzentration resultieren konnte.[171]

Das Büro der Vormundschaftsbehörde befand sich in der Stadt Ilanz im Hotel Oberalp, sodass das Handeln der Mitglieder je nach Wohnort signifikant durch Reisewege bestimmt wurde. Dies galt umso mehr für ausgedehntere Kreise wie der Kreis Ilanz.[172]

4.1 Vorladung und Alkoholverbot

Die durch das Fürsorgegesetz eingeführte ‚Erteilung der Weisung sich geistiger Getränke zu enthalten' – kurz ‚Alkoholverbot' – wurde in den 1920er- und 1930er-Jahren sowohl im gesamten Kanton wie auch im Kreis Ilanz als bedeutendste praktische Massnahme etabliert.[173]

Die Gründe für den Erfolg oder Misserfolg der ausgesprochenen und teils im Amtsblatt des Kantons Graubünden veröffentlichten Alkoholverbote waren sehr komplex und stets fallspezifisch. Laut Prader war der Erfolgsgrund nicht nur die herbeigeführte Abstinenz, sondern auch die Tatsache, dass sich wegen der Alkoholverbote mehr Menschen getraut hätten, Abstinenzvereinen beizutreten.[174] Diese doppelte Wirkung des Alkoholverbotes dürfte vor allem für die bevölkerungsreichsten Gemeinden gegolten haben. Für den Kreis Ilanz kann sie nicht bestätigt werden, weil das Thema bezüglich der Abstinenzvereine nicht oder höchstens beiläufig in den Fallakten der Kreisvormundschaftsbehörde auftritt.

Die Alkoholverbote wurden durch Urteile oder Beschlüsse[175] der Vormundschaftsbehörde ausgesprochen, die in der Regel dem Betroffenen und dem Gemeindevorstand[176] mitgeteilt wurden. Je nach Fall informierte die Vormundschaftsbehörde auch den Vormund und die kantonale Fürsorgestelle. Die in den Beschlüssen verwendete juristische Struktur und Sprache sahen in der Regel wie folgt aus:[177]

> «1) R. L. hat sich des Alkoholgenusses vollständig zu enthalten und zwar vorläufig für die Dauer eines Jahres a date.
> 2) Sollte R. L. gegen Erwarten wortbrüchig werden und während der Bewährungsfrist von einem Jahre je wieder Alkohol geniessen, so wird er sofort und ohne weiteres, d. h. beim ersten Brechen der Abstinenz unter Alkoholverbot gestellt und publiziert [...]
> 3) Diese Verfügung gilt natürlich auch für die Zeit nach Ablauf der Besserungsfrist von 1 Jahr, falls er auch dann je wieder zu Klagen Anlass geben sollte.»[178]
> «1) E. B. wird im Sinne des kantonalen Fürsorgegesetzes mit sofortiger Wirkung unter Alkoholverbot gestellt [...].
> 2) Sollte er je wieder zu Klagen Anlass geben, so wird er sofort und ohne weiteres versorgt, gemäss Beschluss der Vormundschaftsbehörde [...]
> 3) Publication
> 4) Die Kosten der Behörde gehen zu Lasten des Fürsorgebedürftigen [...]»[179]

Zwischen diesen beiden Beispielen werden bereits fallspezifische Unterschiede des Eingreifens sichtbar. Vor der Verhängung eines Alkoholverbotes wurde

171 Vgl. Bühler u. a., Ordnung, Moral und Zwang, S. 31–32, 129, 538–539.

172 Vgl. Rietmann, Fürsorgerische Zwangsmassnahmen, S. 71. Der Standort wird in zahlreichen Fallakten der Vormundschaftsbehörde genannt.

173 Vgl. etwa StAGR XIV 16 b 1, Dossier Trinker: Fürsorgestelle: Entwurf Aufruf für die Gründung der Bündnerischen Vereinigung gegen die Alkoholschäden.

174 Vgl. Prader, Von der Trunksuchtbekämpfung im Kanton Graubünden, S. 35.

175 Beide Wörter werden im Folgenden, so wie auch in den Quellen, synonym verwendet.

176 Aus Datenschutzgründen wird der Stadtrat von Ilanz im Folgenden ebenfalls als Gemeindevorstand mit dem anonymisierten Kürzel für die Stadt Ilanz bezeichnet.

177 Nach Angaben zur entscheidenden Instanz, zum Betroffenen und zum Gegenstand, folgten Ausführungen zum Sachverhalt, in Erwägung gezogene Punkte sowie rechtliche Begründungen, die zum Entscheid führten. Ganz am Schluss folgte der eigentliche Beschluss bzw. die behördliche Anordnung, die durch eine Schlussformel mit Ort, Datum und Unterschriften von Behördenmitgliedern ergänzt wurde.

178 KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 17, Fallakte R. L.: Entscheid der Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 17.10.1938.

179 KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 32, Fallakte E. B.: Entscheid der Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 22.02.1938.

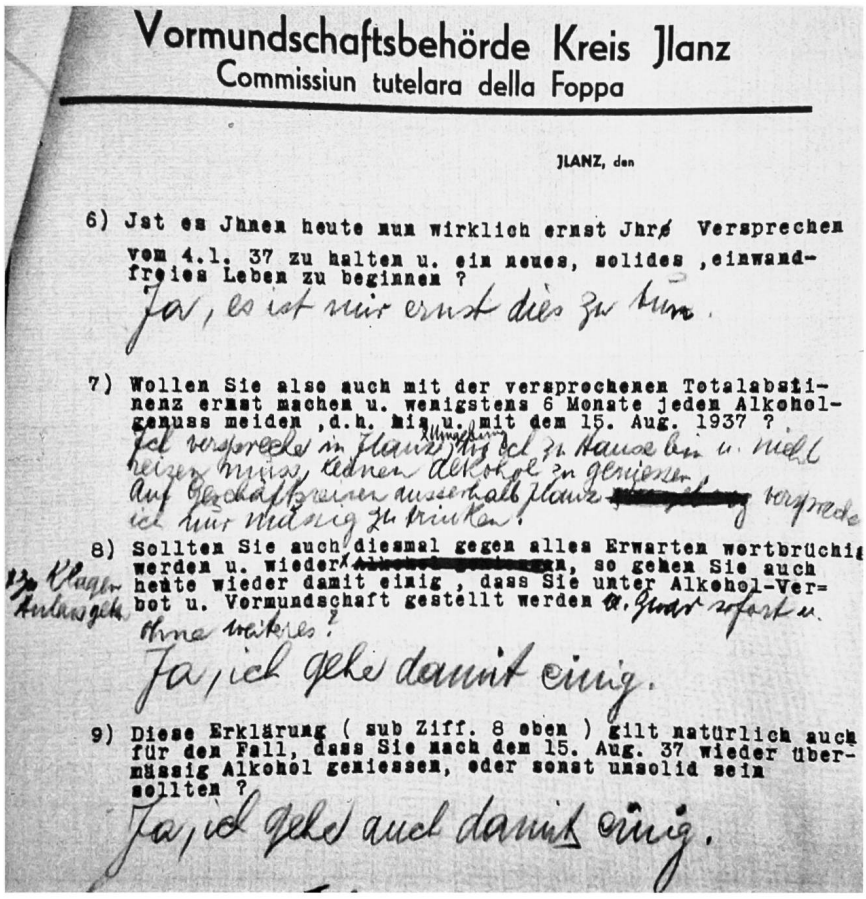

Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz
Commissiun tutelara della Foppa

ILANZ, den

6) Ist es Ihnen heute nun wirklich ernst Ihr Versprechen vom 4.1. 37 zu halten u. ein neues, solides ,einwandfreies Leben zu beginnen ?

Ja, es ist mir ernst dies zu tun.

7) Wollen Sie also auch mit der versprochenen Totalabstinenz ernst machen u. wenigstens 6 Monate jeden Alkoholgenuss meiden ,d.h. bis u. mit dem 15. Aug. 1937 ?

Ich verspreche in Ilanz und Umgebung, ich zu Hause bin u. nicht reisen muss, keinen Alkohol zu geniessen, auf Geschäftsreisen ausserhalb Ilanz [redacted] verspreche ich nur mässig zu trinken.

8) Sollten Sie auch diesmal gegen alles Erwarten wortbrüchig werden u. wieder [redacted], so gehen Sie auch heute wieder damit einig , dass Sie unter Alkohol-Verbot u. Vormundschaft gestellt werden ~~u. Gut~~ sofort u. ohne weiteres?

zu Klagen Anlass geben

Ja, ich gehe damit einig.

9) Diese Erklärung (sub Ziff. 8 oben) gilt natürlich auch für den Fall, dass Sie nach dem 15. Aug. 37 wieder übermässig Alkohol geniessen, oder sonst unsolid sein sollten ?

Ja, ich gehe auch damit einig.

Abbildung 2: Protokollarische Einvernahme vom 13.02.1937: Auf die Frage 7, ob er Totalabstinenz verspreche, antwortete der Betroffene, dass er Totalabstinenz nur zu Hause versprechen könne, nicht aber, wenn er auf Geschäftsreisen sei. Er verspreche jedoch, auf Geschäftsreisen ausserhalb von Ilanz «nur mässig zu trinken.». Darauf musste die Frage 8 insofern angepasst werden, als dass die Worte «[...] Alkohol geniessen,» durchgestrichen und durch die Worte «[...] zu Klagen Anlass geben,» (siehe Anmerkung auf der linken Seite) ersetzt wurden.[181]

dem Betroffenen in einem ersten Schritt mindestens einmal mit Alkoholverbot gedroht – in Form eines Mahnbriefes oder während der Vorladung zur protokollarischen Einvernahme bei der Vormundschaftsbehörde.[180] Die zu diesem Anlass gestellten Fragen folgten einem bestimmten Muster und waren bereits im Voraus geplant und so notiert, um die Aussagen und Forderungen in eine bestimmte Richtung lenken zu können. Dies lässt sich daran erkennen, dass die Antworten von einem Schreiber mit einem Holzfarbstift zwischen den mit Schreibmaschine notierten Fragen eingefügt wurden. Ein Schriftenvergleich aus mehreren protokollarischen Einvernahmen zeigte, dass die Antworten von einem Schreiber und nicht etwa von den Betroffenen selbst notiert wurden.

Dass die von der Vormundschaftsbehörde vorgegebene Richtung zwar meist, aber nicht immer funktionierte, lässt sich man am Beispiel erkennen, wo das Vorgeschriebene durchgestrichen und abgeändert werden musste, weil die Antwort des Betroffenen nicht in das Schema hineinpasste:

Die Visualisierung dieser protokollarischen Einvernahme deutet darauf hin, dass die Vormundschaftsbehörde, in Anbetracht des guten Willens und der Ehrlichkeit, nicht allzu strikt war und auch nicht einseitig ihren eigenen Standpunkt durchzusetzen versuchte. Sie war durchaus an Kompromisslösungen interessiert, sofern die betroffene Person ‚einsichtig' war bzw. sich zumindest als einsichtig ausgab.[182] Entsprechend zur hier abgebildeten protokollarischen Einvernahme hiess es dann im entsprechenden Beschluss der Vormundschaftsbehörde vom 15.02.1937, B. H. habe «sich in Ilanz und Umgebung des Alkohol-

180 Zum Mahnbrief der Vormundschaftsbehörde siehe weiter unten, Kapitel 4.5.

181 KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 17, Fallakte B. H.: Protokollarische Einvernahme der Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 13.02.1937.

182 Vgl. dazu auch etwa KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 3, Fallakte C. D.: Entscheid der Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 08.06.1938.

genusses vollständig zu enthalten und zwar bis und mit 15. August 1937.» Auf Geschäftsreisen ausserhalb von Ilanz und Umgebung sei der mässige Alkoholkonsum, «auf Zusehen hin und unter allem Vorbehalt», gestattet.[183] Die hier vorgezogene Mässigkeit ist überraschend, zumal dieselbe betroffene Person nur einige Wochen zuvor wortbrüchig gewesen war, wie aus einer Vereinbarung zwischen dem Betroffenen und dem Landjägerposten in Ilanz hervorgeht.[184]

Diese Vereinbarung zur Mässigung des Alkoholkonsums ist auch aus dem Grund besonders bemerkenswert, da sie von der ‚offiziellen Maxime' abwich. Vonseiten der kantonalen Fürsorgestelle war, wie auch in medizinischen Kreisen, die Mässigkeit keine Option. Luzi sah die Anerkennung von Mässigkeit in seinen retrospektiven Betrachtungen sogar als Haupthindernis für die Abstinenz und als Relikt aus einer Zeit der Unwissenheit an.[185]

In anderen Fällen praktizierte die Vormundschaftsbehörde ebenfalls die Vorschrift zur Mässigung: Bei M. D., der kürzlich seine Frau verloren hatte, wurde ein Alkoholverbot nur «prinzipiell» ausgesprochen, indem die Vollziehung des Beschlusses «auf Zusehen hin u. unter allem Vorbehalt hinausgeschoben» wurde.[186] Auffällig ist bei diesem Fall, dass seit dem Zeitpunkt der Beschwerdeeingabe durch die Gemeinde mehr als vier Wochen verstrichen waren, bis es zur protokollarischen Einvernahme kam. Dies ist bemerkenswert, weil nach Angaben des Gemeindevorstandes von Z. der Betroffene M. D. bei nächstbester Gelegenheit solche Mengen trinken würde, bis er im «Delirium» sei.[187]

Ein schnelles Handeln bei besonders unberechenbaren Menschen war seitens der Vormundschaftsbehörde sonach nicht zu erwarten, was womöglich auf den Standort und die Reisewege einzelner Mitglieder zurückzuführen ist.

Die Wahrscheinlichkeit einer Alkoholverbotsverhängung stand in der Praxis nicht in linearem Verhältnis zum Alkoholkonsum, sondern wurde von mehreren Parametern beeinflusst: Der Fall N. W. belegt, dass Alkoholverbote nicht nur bei ‚notorischen Trinkern' ausgesprochen wurden, sondern sie generell als ‚Disziplinierungsmassnahmen' dienlich waren. Dies ist beispielsweise auch an einem Auszug aus der protokollarischen Einvernahme des N. W. vom 21.11.1936 zu erkennen:

> «[...]
> 3) Was haben Sie s. Z. vor Kreisamt deponiert?
> *Ich gab damals die Möglichkeit zu, den Brand durch Wegwerfen einer Zigarette entfacht zu haben.*
> 4) Was haben Sie vor Kant. verhöramt deponiert?
> *Ich gab dort einmal zu, den Brand verursacht zu haben, weil man mir sagte, es sei durch Zeugen etc. erwiesen. Es könnte sein, dass der Brand durch eine Cigarette entstanden ist, aber absichtlich geschah es nicht.*
> 5) Sie waren früher ziemlich dem Alkohol ergeben?
> *Ich war nie Trinker. Dagegen am Samstag u. Sonntag habe ich etwas getrunken, aber nie betrunken.*
> 6) Sind Sie leicht beeinflussbar u. besonders bei Alkoholgenuss? Sind Sie alkoholempfindlich?
> *Ich bin leicht beeinflussbar, das stimmt. Wein vertrage ich nicht gut, sonst bin ich nicht so empfindlich.*
> [...]
> 9) Sie werden wohl einsehen, dass für Sie auch die völlige Enthaltung v. Alkohol sehr ratsam u. nötig ist? Demnach gehen Sie mit Alkohol-Verbot einig, wenigstens für einige Jahre?
> *Ja, ich gehe damit einig. Ich bin jetzt schon mehr als ½ Jahr abstinent.*»[188]

183 Vgl. KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 17, Fallakte B. H.: Beschluss der Vormundschaftsbehöde Kreis Ilanz, vom 15.02.1937.

184 Vgl. KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 17, Fallakte B. H.: Vereinbarung zwischen B. H. und Landjägerposten Ilanz, vom 04.01.1937.

185 Vgl. Luzi, Trinkerfürsorge eine Aufgabe des ganzen Volkes, S. 5–6.

186 Vgl. KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 9, Fallakte M. D.: Beschluss der Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 02.09.1936.

187 Vgl. KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 9, Fallakte M. D.: Schreiben des Gemeindevorstandes Z. an die Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 27.07.1936. Die protokollarische Einvernahme fand am 29.08.1936 statt. Vgl. dazu KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 9, Fallakte M. D.: Protokollarische Einvernahme der Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 29.08.1936.

188 KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 3, Fallakte N. W.: Protokollarische Einvernahme der Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 21.11.1936.

Ergo war ein Orientierungspunkt für die Alkoholverbotsverhängung die Alkoholunverträglichkeit bzw. das damit verbundene Fehlverhalten. Es ist anzunehmen, dass im Falle von N. W. ein einzelnes Vorkommnis zu einem Alkoholverbot geführt hat. Ob der Betroffene zum Zeitpunkt des möglicherweise durch ihn ausgelösten Brandes alkoholisiert war, geht aus den Akten nicht direkt hervor. Es ist auch möglich, dass der Beschuldigte sich darauf berief, dass er zum Tatzeitpunkt alkoholisiert war, weil er sich davon eine Strafmilderung erhoffte.

Hier bahnen sich Fragen an, bei denen es letztlich auch darum geht, warum und inwieweit Alkoholverbote freiwillig bzw. ‚auf sanften Druck hin' angenommen wurden.[189] Aus den Fallakten lässt sich nicht herauslesen, inwiefern Druck ausgeübt wurde. Ebenfalls nicht herauslesen lässt sich, in welchem Masse die Betroffenen strategisch argumentierten.

Eine klare Aussage bietet in dieser Hinsicht die Geschichte von R. Z., der 1939 Folgendes zu Protokoll gab:

> «Seit 1925 bin ich unter Alkoholverbot. Ich habe bereits im Jahre 1924 gewünscht, dass man mich unter Alkoholverbot stelle, denn ich sah ein, dass es auf diese Weise nicht mehr gehen könne. Ich trank damals sehr viel Schnaps (pudels e pudels e pudels adina vinavon).[190] Ich wäre damals auf diese Weise dem Ruin entgegengegangen, wie viele andere auch. Ich habe es aber zum Glück eingesehen, dass es so nicht weitergehe, währendem andere nicht einmal einsehen. Damals habe ich also selber verlangt, dass man mich unter Alkoholverbot stelle; durch den damaligen Gemeindepräsidenten [Name] habe ich verlangt, dass die Vormundschaftsbehörde Ilanz mich unter Alkoholverbot stelle. Zuerst wollte man das nicht tun, indem man mir sagte, dann werde ich lebenslänglich unter Alkoholverbot bleiben müssen. Ich bestand aber auf meinem Verlangen. [...] Seither habe ich auch unter Alkoholverbot hin und wieder getrunken (Schnaps, Bier etc.). Alle Menschen sündigen und so habe ich auch ab und zu betreffend Alkohol getan.»[191]

Die Person R. Z. hatte sich laut dieser Beschreibung das Instrument des Alkoholverbots selbstständig zu Nutzen gemacht. Alkoholverbote wurden umgekehrt aber auch als Kränkung aufgenommen: «Der Angeklagte steht unter Alkoholverbot und das schlägt ihm sehr auf den Magen»[192] – heisst es etwa in einem Gerichtsurteil des Kreisgerichtes vom 30.04.1932. Die ambivalente Wahrnehmung des Alkoholverbotes ist somit auch mit der Tatsache verbunden, dass Alkoholverbote in der Praxis keineswegs immer eine Totalabstinenz zu bedeuten hatten.[193]

Behördliche Anträge für Alkoholverbote konnten nicht nur auf Gemeindeebene stattfinden. Der kantonale Fürsorger Johann Luzi besuchte persönlich entlegene Dörfer, um selbst die Situation einschätzen zu können. So forderte er in einem Schreiben an die Vormundschaftsbehörde vom 04.09.1929, Alkoholverbote für von ihm beobachtete Trinker:

> «Nach unserer Besprechung vom 14. August bin ich nach Ruschein und am andern Tage nach Ladir, Fellers und Laax gereist. Namentlich in 2 dieser Gemeinden sind eine ganze Anzahl Trinker. Für heute stelle ich Antrag nur für die folgenden zwei. [...] Wenn gewünscht wird bin ich bereit an der Sitzung an der die Genannten erscheinen sollen auch teilzunehmen, um meinen Antrag mündlich zu begründen. In der Einladung sollte auf Abschnitt 2 des Art. 8 des Fürsorgegesetzes hingewiesen werden. Nach gehöriger Vorladung kann die Behörde

189 Die gleichen Fragen stellen sich beispielsweise auch bei F. F., der ‚freiwillig' unter Alkoholverbot gestellt werden wollte. Es sei sein eigener Wunsch, abstinent zu werden. Vgl. dazu KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 13, Fallakte F. F.: Protokollarische Einvernahme der Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 28.02.1934.

190 Übersetzung: «Gläschen um Gläschen immer weiter.» Das rätoromanische Wort «pudel» bezeichnet eigentlich eine Schnapsmasseinheit und entspricht einem 16tel Liter oder auch einem Deziliter. Bei diesem Zusatz auf Rätoromanisch innerhalb einer deutschsprachigen Quelle handelt es sich um einen Einzelfall.

191 KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 11, Fallakte R. Z.: Protokollarische Einvernahme der Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 10.06.1939.

192 Sinngemässe Übersetzung des Verfassers. Originaltext: «Igl accusau ei sut scommond d'alcohol e quei schai ad el fetg sil magun» – KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 6, Fallakte W. Y.: Sentenzia della Dertgira pintga cirquitala della Foppa, dils 30–04–1932.

193 Zu den möglichen Arten der Übertretung siehe weiter unten, Kapitel 4.3.

Beschluss fassen, auch wenn der Eingeladene nicht erscheint.»[194]

Es handelte sich somit um einen regelrechten Kontrollgang, der sicherlich auch als Abschreckung für andere Trinker dienen sollte, für die (noch) kein Alkoholverbot verlangt wurde. Luzi positionierte sich sodann als Experte, indem er die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Erinnerung rief. Zudem bot er an, selbst an den Verhandlungen zu erscheinen. Seine Anträge hatten in diesem Fall ein schnelles Handeln vonseiten der Vormundschaftsbehörde bewirkt.[195]

Allerdings galt die kantonale Fürsorgestelle bei der Vormundschaftsbehörde nicht zwingend als oberste Autorität, wie das Fallbeispiel B. V. aus dem Jahre 1938 beweist:

1. Am 07.04.1938 schrieb der kantonale Fürsorger einen Brief an die Vormundschaftsbehörde, nachdem er B. V. besucht hatte:

> «Auf meine Mitteilung, dass für ihn das Alkoholverbot verfügt werden müsse und dass er sich damit einverstanden erklären solle hat er nicht viel gesagt. Er hat selber zugegeben, dass er hie und da viel trinke, dass aber andere in P. nicht besser seien.
> Ich stelle hiermit den Antrag auf Verfügung des Alkoholverbotes für B. V.»[196]

2. Am 23.04.1938 kam es zur protokollarischen Einvernahme von B. V. bei der Vormundschaftsbehörde. Auf die Frage, ob er bereit wäre, auf jeglichen Alkoholgenuss zu verzichten, vorläufig zumindest für ein Jahr, antwortete B. V., dass er eine gänzliche Enthaltung nicht versprechen könne, dafür aber Mässigkeit.[197]

3. Am 26.04.1938 entschied die Vormundschaftsbehörde, «in Anbetracht des ehrlichen Bekenntnisses und des guten Willens von B. V.» vorerst gegen eine Alkoholverbotsverhängung.[198]

Ob durch die anstehende Pensionierung Luzis Mitte 1938 dieser Entscheid der Vormundschaftsbehörde zuungunsten Luzis beeinflusst wurde, darüber kann nur spekuliert werden. Dass Luzi diesen Entscheid auf keinen Fall gutgeheissen hätte, muss nach den bisherigen Ausführungen nicht erklärt werden. Nur zu oft hatte er sich für eine strengere Gesetzesausführung ausgesprochen, so bereits im Jahre 1924, etwa in einem Schreiben an das Erziehungsdepartement: «Dieses Gesetz nun verlangt ein viel weitgehrendes Einschreiten als bisher und Behörden, die dem nicht nachkommen, erfüllen ihre Pflicht nicht.»[199] Die Alkoholverbote sahen er und alle Akteure rund um die ‚Bündnerische Stiftung für Trinkerfürsorge' nicht als Bestrafung, sondern als therapeutische Massnahme an.[200]

4.2 Ausschreibung und öffentliche Anprangerung

Die teils ambivalente Wahrnehmung des Alkoholverbots verschob sich jedoch signifikant in Richtung einer Last, Schmach, oder Kränkung, sobald dieses Verbot im Amtsblatt des Kantons Graubünden publiziert wurde: «Ich wünsche, dass ich nicht ins Amtsblatt ausgeschrieben werde.» – gab etwa B. V. zu Protokoll.[201] Laut der Zeitzeugin Maria Prader wurde bei dieser Art von Zurschaustellung sogar «in massgebenden Fürsorgekreisen» von einer «Anprangerung» gesprochen.[202] Im Kreis Ilanz dauerte es manchmal bis zur Veröffentlichung des Alkoholverbots relativ lange. Nicht selten kam es vorher zu mehreren Vorladungen derselben Person. Bei einer erneuten Vor-

194 KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 6, Fallakte W. Y.: Schreiben der kantonalen Fürsorgestelle an die Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 04.09.1929.

195 Vgl. KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 6, Fallakte W. Y.: Protokoll, vom 07.09.1929.

196 KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 23, Fallakte B. V.: Schreiben der kantonalen Fürsorgestelle an die Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 07.04.1938.

197 Vgl. KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 23, Fallakte B. V.: Protokollarische Einvernahme der Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 23.04.1938.

198 Vgl. KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 23, Fallakte B. V.: Entscheid der Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 26.04.1938.

199 StAGR XIV 16 b 1, Dossier 1926 Fürsorgeamt Allg.: Einiges über die Anwendung des Fürsorgegesetzes und über die Rekursentscheide, vom 16.04.1924.

200 Vgl. StAGR XIV 16 b 4, Dossier Bündner Stiftung für Trinkerfürsorge, Jahresberichte 1929-1961: Dritter Jahresbericht (1930).

201 KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 23, Fallakte B. V.: Entscheid der Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 18.01.1939.

202 Vgl. Prader, Von der Trunksuchtbekämpfung im Kanton Graubünden, S. 34.

ladung wurden die aus den Antworten abgeleiteten Forderungen der Vormundschaftsbehörde konkreter:

> «1) Sie waren schon früher vor der Vormundschaftsbehörde Ilanz wegen Alkohol-Missbrauch?
> – *Ja* –
> 2) Damals haben Sie Besserung versprochen, wurden aber im Laufe der Zeit wieder rückfällig?
> – *Ja* –
> 3) Sie geben also zu dem Trunke ergeben zu sein?
> – *Ja* –
> 4) Es ist aber Ihr fester Wille nun endlich einmal Schluss zu machen mit dem ärgernisserregenden Alkoholmissbrauch?
> – *Ja* –
> 5) Sie wünschen also selber Alkoholverbot u. gehen auch damit einig dies den Wirtschaften in Y. mitteilen zu lassen, wobei eine Publication im Amtsblatt unterbleiben soll?
> – *Ja* –
> 6) Sollten Sie aber gegen alles Erwarten wieder rückfällig werden, so soll die Publication ohne weiteres sofort erfolgen?
> – *Ja* – »[203]

Auffällig ist in diesem Fall, dass die Vormundschaftsbehörde den Verzicht auf eine Publikation im Amtsblatt selbst vorschlug und sich damit weitere Optionen freihalten konnte, bevor zu härteren Massnahmen gegriffen wurde – denn es gab ja die Möglichkeit, die Alkoholverbote lediglich den Wirtschaften der Wohngemeinde des Betroffenen mitzuteilen.

Diese Abstufungspalette der Vormundschaftsbehörde hatte aber wahrscheinlich den bitteren Beigeschmack von Nachlässigkeit, was anhand des folgenden Fallbeispiels deutlich wird: Der Gemeindevorstand von Y. forderte für F. A. ein Alkoholverbot, und zwar ausdrücklich mit einer Publikation im Amtsblatt. Die Begründung hierzu war, dass F. A. ein «notorischer Trinker» sei und dass er sein verdientes Geld jeden Abend in der Wirtschaft vertrinken würde, weswegen er auch seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen würde. Es bestünde kein Zweifel, dass seine Familie bald obdachlos sein würde, falls ein Alkoholverbot keine Wirkung hätte. Von einer «Einsäumung einer Besserungsfrist soll[e] unbedingt abgesehen werden, F. A. [halte] sowieso nicht, was er [verpreche]».[204] Der Gemeindevorstand von Y. wollte hier unbedingt Einfluss auf den Entscheid der Vormundschaftsbehörde nehmen, indem ein Hinauszögern verhindert werden sollte. Dafür gab der Gemeindevorstand sogar selbstkritisch zu, dass er zu lange mit der Eingabe dieses Gesuchs gewartet hätte.[205] Durch diesen dringlichen Ton des Gemeindevorstandes wurde die Vormundschaftsbehörde aber offenbar nicht daran gehindert, sich lediglich auf ein Besserungsversprechen des Betroffenen zu verlassen. Nach nur einem Monat, am 19.10.1931, beantragte der Gemeindevorstand Y. erneut, ihn unter Alkoholverbot zu stellen, da er sein Besserungsversprechen nicht gehalten hätte.[206] Die Vormundschaftsbehörde hatte vermutlich eine Rückmeldung versäumt, sodass der Gemeindevorstand von Y. am 27.10.1931 mit einer Klage drohte:

> «Wir möchten Sie nochmals dringend ersuchen, Herrn F. A. von Y. unverzüglich unter Alkoholverbot zu stellen & dies im nächsten Amtsblatt publizieren zu wollen, andernfalls wir Klage bei der Hohen Regierung erheben werden.»[207]

---

203 KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 3, Fallakte S. L.: Protokollarische Einvernahme der Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 04.05.1935.

204 Vgl. KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 4, Fallakte F. A.: Schreiben des Armenchefs im Auftrag des Vorstandes Y. an die Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 17.09.1930. Der Begriff ‚notorischer Trinker' wird als Abgrenzung zum ‚gelegentlichen Trinker' verwendet. Quantitative Angaben zur Häufigkeit oder zur Menge des Alkoholkonsums sowie das Trinkverhalten, fehlen in den hier untersuchten Quellen nahezu gänzlich.

205 Vgl. KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 4, Fallakte F. A.: Schreiben des Armenchefs im Auftrag des Vorstandes Y. an die Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 17.09.1930.

206 Vgl. KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 4, Fallakte F. A.: Schreiben des Gemeindevorstandes Y. an die Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 19.10.1931.

207 KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 4, Fallakte F. A.: Schreiben des Gemeindevorstandes Y. an die Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 27.10.1931.

Abbildung 3: Beispiel 1, Publikation eines Alkoholverbots im Amtsblatt des Kantons Graubünden aus dem Jahre 1921: Mit hervorgehobenem Titel und mit Trennstrichen.[208]

Alkoholverbot.

Gestützt auf Art. 8 Ziff. 3 Abs. 3, Kant. Fürsorgegesetz, verfügt die Vormundschafts-
hörde des Kreises Luzein das Alkoholverbot über:

1. Stephan Putzi-Disch in Putz.
2. Jakob Caduff-Haag in Pany.

Gemäß dieser Verfügung ist es jedermann unter Buße von Fr. 10 bis 500 ver-
ten den Betreffenden irgend welche geistige Getränke zu verabfolgen oder zu verkaufen.

St. Antönien, den 23. Mai 1921. Für obige Behörde:
Hs. Flütsch, Präsident.

Abbildung 4: Beispiel 2, Publikation eines Alkoholverbots im Amtsblatt des Kantons Graubünden aus dem Jahre 1934: Ohne Titel, dafür hervorgehoben und mit Trennstrichen.[209]

3. Fritz Blumer, Vater, in Acla bei Tenna, wird mit eigener Zustimmung unter **Alkoholverbot** gestellt.

Safien, den 12. April 1934. Für die Vormundschaftsbehörde Safien,
Der Präsident: Ths. Hunger.

Verfügungen der Vormundschaftsbehörde V Dörfer:

Das **Alkoholverbot** über Albert Weber, Vater, Margrit Weber und Marie Weber in Zizers wurde aufgehoben.

Haldenstein, den 18. April 1934. Für die Behörde:
Felix.

Verfügungen der Vormundschaftsbehörde Oberengadin:

1. Über Anton Capaul-Vogel, St. Moritz, wird im Sinne des Fürsorgegesetzes das **Alkoholverbot** verfügt.

Abbildung 5: Beispiel 3, Publikation eines Alkoholverbots im Amtsblatt des Kantons Graubünden aus dem Jahre 1939: Ohne Hervorhebung und lediglich als Teil von verschiedenen Verfügungen notiert (siehe Punkt 3).[210]

Verfügungen der Vormundschaftsbehörde V Dörfer:

1. *Bernet Johann*, geb. 1871, von Untervaz, zurzeit in Realta, wird aus der Vormundschaft entlassen bzw. der Armenbehörde überwiesen. Der Vormund, Herr Am. Jak. Wolf-Joos, wird entlassen und entlastet.
2. Die Vormundschaft über *Müllerbeck-Stoffel Joh. Peter* und *Ehefrau* wird in eine Vermögensverwaltung umgewandelt. Als Vermögensverwalter wird der bisherige Vormund Herr Gaudenz Lütscher - Lütscher, Haldenstein, gewählt.
3. *Vogel Jost*, Schmiedmeister in Zizers, wird unter *Alkoholverbot* gestellt. Jedermann, der dem Genannten gegen Bezahlung oder geschenkweise alkoholische Getränke abgibt oder durch Drittpersonen überreichen läßt, wird gemäßt Art. 13 Fürsorgegesetz dem Kreisgericht zur Bestrafung überwiesen.
4. Die Vormundschaft über *Adolf* und *Gertrud Eichenberger*, zurzeit in Schlieren (Zch.), wird zufolge Erreichung des Mündigkeitsalters, ebenso auch die Beistandschaft über deren Mutter *Frau Ida Eichenberger-Virchaux*, aufgehoben und der Vormund bzw. Beistand, Herr Prediger G. Lier, Turbenthal, entlassen und entlastet.

Mastrils, den 15. März 1939 Kreisvormundschaftsbehörde V Dörfer:
D. Danuser.

Die Vormundschaftsbehörde hat daraufhin tatsächlich reagiert, denn eine entsprechende Anzeige ist im Amtsblatt des Kantons Graubünden vom 06.11.1931 zu finden.[211]

Hier werden Machtverhältnisse spürbar: Die Mitglieder der Gemeindevorstände und allen voran der Gemeindepräsident hatten besonderen Einfluss auf die Vormundschaftsbehörde, was sich auch auf die Ausschreibungen im Amtsblatt niederschlug. Bei der

[208] Amtsblatt des Kantons Graubünden, 1921, Nr. 21, vom 27.05.1921, S. 406. Um die Rekonstruktion eines Fallbeispiels zu verhindern, wurden hier zu Veranschaulichungszwecken lediglich Verbotsausschreibungen ausserhalb des Kreises Ilanz gewählt.

[209] Amtsblatt des Kantons Graubünden, 1934, Nr. 16, vom 20.04.1934, S. 340.

[210] Amtsblatt des Kantons Graubünden, 1939, Nr. 11, vom 17.03.1939, S. 241.

[211] Vgl. Amtsblatt des Kantons Graubünden, 1931, Nr. 45, vom 06.11.1931, S. 811.

Verzeichnis der unter Alkoholverbot stehenden Personen

(Verfügung in Anwendung des Fürsorgegesetzes Art. 8 Ziffer 3, ☛ ohne Zeitbegrenzung, ☛ in den Jahren 1921, 1922, 1923 und 1924; publiziert im Kantons-Amtsblatt.)

Elenco delle persone che stanno sotto il divieto dell'alcool

(Disposizioni in applicazione della legge sui provvedimenti pro alcoolici, art. 8 cifra 3, ☛ senza limitazione di tempo; ☛ pubblicate nel Foglio uff. negli anni 1921, 1922, 1923 e 1924.)

Kreis Bergell

Bondo	Giovanoli Pietro di Soglio	Nr. 4	1924
Vicosoprano	[redacted]	Nr. 5	1923

Kreis Bergün

Filisur	Jehli Stephan von Versam, Waldarbeiter	Nr. 7	1922
	Schmid Ulrich de Michel	Nr. 52	1923

Kreis Chur

Chur	[redacted]	Nr. 27	1921
	Hirschbühl Rudolf, Fuhrmann, von Riefensberg	Nr. 27	1921
	Mehli Nikolaus de Nikolaus sel. von Maladers	„ 27	1921
	Rungger-Conrad, Handlanger, von Versam	„ 19	1921
	Seeli Albert de Sixtus, Maler, von Flims	„ 50	1921
	Stoffel Anna geb. Burger	„ 14	1921
	Tinner-Gigilly Jakob, Landwirt	„ 14	1921
	Zweifel Julius, Bahnarbeiter, von Linthal	„ 14	1921
	1922		
	Alberton J. M. von Mons	Nr. 4	1922
	Gradolf Joh., Gärtner	„ 17	1922
	Palankon-Huonder Emanuel	„ 4	1922
	1923		
	Manzanell Johann, Schuhmacher und Taglöhner	Nr. 29	1923
	Müller Peter, Zimmermann, von Says	„ 18	„
	Tscharner-Dermon Blasius, von Feldis	„ 29	„
	Walser-Strub Florian, Landwirt	„ 18	„
	1924		
	Barandun Christian de Joh., Schreiner, von Trans	Nr. 24	1924
	Ragaz Georg, Bildhauer, von Tamins	„ 24	„
	Mathis Hans de Johann in Masans	„ 42	„
	Stadelmann-Stoppani Adolf	„ 37	„

Kreis Churwalden

Churwalden	Castelmur Joseph von Tomils	Nr. 20	1923
	Gesser Peter	„ 18	1923
	Gesser Carl	„ 40	1923
	Margreth Jakob, Schreiner	„ 11	1924

Kreis Davos

Publiziert in der „Davoser Zeitung".

Davos	Belz Anton, Taglöhner, in Davos-Platz	Nr. 228	28. Sept. 1922
	Gantenbein Nikolaus, Gelegenheitsarbeiter	[illegible]	[illegible]

Kreis Luzein

Luzein	Engriser Eugen, Gärtner	Nr. 17	1921
	Hartmann-Clavadetscher Eva, Dalvazza	„ „	„
	Hartmann-Clavadetscher Georg, Dalvazza	„ „	„
	Rüedi-Disch Johannes	„ „	„
	Putzi Valentin, Sattler, Putz	„ 46	1924
	Zust-Hartmann Thomas, Pany	„ 17	1921
	Caduff-Haas Jakob, Pany	„ 21	1921
	Putzi-Disch Stephan, Putz	„ „	„
	Rüedi-Disch Johannes (erneuert)	„ 11	1924
	Lötscher Christian, Buchen	„ 16	1924
	Salzgeber-Juon Nicolaus	Nr. 46	1924
St. Antönien	Flütsch Hans, Stagfa, Rüti	Nr. 17	1921
	Ladner Conrad, jünger, Rüti	„ „	„
	[redacted]	„ 46	1924

Kreis Maienfeld

Maienfeld	Mutzner Paul, Schlosser	Nr. 3	1925
	Enderlin Bernhard, Elektriker	„ „	„
	Marques Jakob, Fabrikarbeiter	„ „	„

Kreis Ober-Engadin

Ponte-Campovasto	Zogg Hans Luzi	Nr. 1 und 2	1923
	Caduff Richard	Nr. 26	1923
Pontresina	Caveng Georg, Vater, von Ilanz	Nr. 8	1923
St. Moritz	Caduff Georg	Nr. 34	1922
	Koch Florian	„ „	„
	[redacted]	„ „	„
	Mark Hans, Campfér	„ 4	1924
Scanfs	Meng Meinrad	Nr. 41	1922
	Camichel Mengia	„ 8	1923

Kreis Oberhalbstein

Mühlen	Poliéra Ciril	Nr. 46	1923
Savognin	Caminada Joh. Anton, jünger	Nr. 25	1924
	[redacted]	„ 46	1924
	Huber Peter, älter	„ 2	1925
	Huber Peter, jünger	„ „	„

Kreis Ob-Tasna

Ardez	Davatz Thomas	Nr. 2	1922
	[illegible]	„ „	„
Guarda	Siecher Jakob, Schneider	Nr. 11	1923
	Villetta Jachen	Nr. 2	1922
	[illegible]	Nr. 9	1924

Abbildung 6: Die sogenannte ‚Trinkerliste' bzw. das Verzeichnis, der unter Alkoholverbot stehenden Personen aus dem Jahre 1925.[213]

Durchsicht der Amtsblätter fällt auf, dass die Alkoholverbote bis 1940 in ihrer Darstellungsart generell zunehmend marginaler und unauffälliger abgedruckt wurden. Die grafische Entwicklung zuungunsten der Alkoholverbote spiegelt auch die allgemein steigende Skepsis gegenüber der Veröffentlichung in den 1930er-Jahren wider:[212]

Im Verlauf der 1920er Jahre waren bereits hunderte von Trinkern im Amtsblatt des Kantons Graubünden ausgeschrieben. Um die Übersicht zu behalten, wurde im Jahre 1925 eine nach Kreisen geordnete, sogenannte ‚Trinkerliste' in Plakatform erstellt.

Die Liste sollte auch ein klares Signal an jene Wirte sein, die sich bis dahin sich nicht bemüht hatten, das Amtsblatt anzuschauen.[214] Jedoch war ein Fehler unterlaufen: Einer Mitteilung des Erziehungsdepartementes an die kantonale Fürsorgestelle ist zu entnehmen, dass es – entgegen der Absicht des Verzeichnisses – in manchen Gemeinden zu dessen Anschlag kam. Das plakatförmige Format wurde kritisiert und die Schuld dafür der kantonalen Fürsorgestelle zugewiesen:

212 Zu den Konsequenzen dieser Skepsis siehe weiter unten, Kapitel 4.4. Zur Skepsis vgl. etwa Prader, Von der Trunksuchtbekämpfung im Kanton Graubünden, S. 31.

213 StAGR XIV 16 b 1, Dossier 1926 Fürsorgeamt: Verzeichnis der unter Alkoholverbot stehenden Personen, 1925.
Bei den durchstrichenen Namen handelt es sich wahrscheinlich um später vorgenommene Änderungen.

214 Vgl. dazu etwa Landesbericht des Kantons Graubünden, 1923, S. 104.

«Diese Liste sollte, wie es in dem [...] Beschluss [...] [vom 20.01.1925] ausdrücklich heisst, für Gemeindevorstände, die Kreisämter und die Vormundschaftsbehörden bestimmt sein. Ausserdem wurde dem kantonalen Fürsorger seitens des Departements persönlich mitgeteilt, dass ein öffentlicher Anschlag dieser Liste absolut verboten sei. Endlich war noch die Weisung erteilt worden, die Listen nicht in Form eines Plakates anfertigen zu lassen. Der Anschlag der Listen erfolgte also gegen den Willen des Departementes. Dieses wird dafür besorgt sein, dass die angeschlagenen Listen zurückgezogen werden.»[215]

Die hier erwähnten Anschuldigungen liess der kantonale Fürsorger nicht auf sich beruhen. In einem dreiseitigen Schreiben verteidigte Luzi vehement seine Position, indem er diverse Argumente sowohl für seine Schuldlosigkeit betreffend Format und Anschlag wie auch für ein Anschlagen der Trinkerliste aufführte.[216] Exemplarisch sei hier auf eine kurze Textstelle verwiesen, welche sowohl die behördliche Eigenverantwortung und das Pflichtbewusstsein der Wirte wie auch den Umgang mit den Verzeichnissen thematisiert:

«Was die [Gemeinde-]Vorstände damit tun das ist Sache der Vorstände.
(Der Polizeichef von Chur hat um es hier nebenbei zu sagen, das Verzeichnis ohne irgendwelche Vorschrift den Wirten zugestellt und durfte er von denselben annehmen, dass sie einen rechten Gebrauch davon machen. Wenn das nicht der Fall gewesen ist, so ist nicht das Verzeichnis daran schuld, sondern die betreffenden Wirte selber. Ist es den Wirten daran gelegen die Verfügungen des Alkoholverbotes in den Wirtschaften bekannt zu machen, so können sie das auch mit den Amtsblättern und den Verzeichnissen in denselben genau gleichtun, es brauchen nur dieselben auf den Tisch gelegt zu werden.)»[217]

Im Jahre 1927 liess die kantonale Fürsorgestelle nochmals ein Verzeichnis der unter Alkoholverbot stehenden Personen erstellen, dieses Mal jedoch in Heftform. Dieses wurde alle zwei Jahre erneuert sowie am Ende des ersten Jahres durch einen Nachtrag der Änderungen ergänzt. Das Verzeichnis wurde an die Grossräte, Kreisämter, Vormundschaftsbehörden, Gemeindevorstände, an Ärzte und Pfarrer versandt. Die Polizeiposten übernahmen die Verteilung des Verzeichnisses an alle Verkäufer alkoholischer Getränke: an Wirtschaften, Kleinverkaufsstellen, Drogerien, Apotheken sowie Weinhandlungen und Bierdepots.[218]

4.3 Alkoholverbots-Übertretung und Bestrafung

Das Übertreten von Alkoholverboten war keine Seltenheit und konnte auf verschiedenen Wegen, bei denen die unterschiedlichsten Personengruppen beteiligt waren, stattfinden. Das Problem, dass zahlreiche Alkoholverkaufsstellen vor allem aus finanziellen Gründen kein Interesse an der Durchführung zeigten, war seit Einführung des Gesetzes gegeben. Gerade in den kleineren Gemeinden war die Existenz einer Wirtschaft häufig von einer geringen Zahl von Trinkern abhängig.[219] In einer Bekanntmachung der kan-

215 StAGR XIV 16 b 1, Dossier 1925 Fürsorgeamt Druck der Trinkerliste: Zum Anschlag der Trinkerliste.

216 Vgl. StAGR XIV 16 b 1, Dossier 1925 Fürsorgeamt Druck der Trinkerliste: Schreiben von Johann Luzi an das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden, vom 09.02.1925. Die Vehemenz Luzis ist nicht nur aus dem Inhalt und dem Schreibstil zu entnehmen: Zum Schluss des Briefes notierte er die Anmerkung «NB. In Eile geschrieben.» Dem Schreiben vom 09.02.1925 folgte nach nur zwei Tagen ein weiteres Schreiben als Fortsetzung seiner Argumentation. Vgl. dazu StAGR XIV 16 b 1, Dossier 1925 Fürsorgeamt Druck der Trinkerliste: Schreiben von Johann Luzi an das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden, vom 11.02.1925.

217 StAGR XIV 16 b 1, Dossier 1925 Fürsorgeamt Druck der Trinkerliste: Schreiben von Johann Luzi an das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden, vom 09.02.1925.

218 Vgl. Luzi, Trinkerfürsorge eine Aufgabe des ganzen Volkes, S. 73; Vgl. StAGR XIV 16 b 1, Dossier 1929 Fürsorgeamt Allgemein: Erziehungs- und Armendepartement des Kantons Graubünden: Zirkular an die Kreisämter, Gemeindevorstände und Landjägerposten des Kantons Graubünden betreffend die Durchführung des Alkoholverbotes, vom März 1928; vgl. StAGR XIV 16 b 1, Dossier 1932 Fürsorgeamt Allgemein: Kantonale Fürsorgestelle: Zirkular an die Kreisämter, Vormundschaftsbehörden, Gemeindevorstände, Landjägerposten, ebenso an die Aerzte und Pfarrämter des Kantons Graubünden, betreffend der Durchführung des Alkoholverbotes, vom Februar 1933.

219 Vgl. Luzi, Trinkerfürsorge eine Aufgabe des ganzen Volkes, S. 71.

tonalen Fürsorgestelle um das Jahr 1926 wurde darauf hingewiesen, dass Unkenntnis nicht vor Bestrafungen schützen würde und dass Wirte und Verkaufspersonal sich bemühen sollten, die unter Alkoholverbot stehenden Personen kennenzulernen. Zudem würden auch die Behörden zu den entsprechenden Personen Informationen geben können.[220]

Aus dem Jahresbericht der ‚Bündnerischen Stiftung für Trinkerfürsorge' aus dem Jahr 1930 ist zu entnehmen, dass Wirte in der im Kantonsvergleich bevölkerungsreichen Kantonshauptstadt gelegentlich die Situation auszunutzen wussten:

> «Es ist bedauerlich, dass gerade einzelne Wirte in Chur, sich kein Gewissen daraus machen, an notorische, ihnen persönlich sehr wohl bekannte Alkoholiker, immer wieder geistige Getränke abzugeben, und lässt in dieser Hinsicht auch die Praxis des Kreisgerichtes Chur zu wünschen übrig.»[221]

In der Hauptstadt wurden demnach des Öfteren geistige Getränke an vermeintlich unbekannte und unter Alkoholverbot stehende Personen verkauft. Die Kritik an das Kreisgericht Chur deutet darauf hin, dass die entsprechenden Wirte gar nicht, kaum oder zu mild bestraft wurden. Vermutlich dürfte demnach ebenso die Unschuldsbehauptung der Wirte aufgrund der hohen Zahl an Verkaufsstellen gewirkt haben.[222] Die Anonymität der Stadt war in Graubünden aber vor allem auf Chur beschränkt.

Aus dem Kreis Ilanz ist lediglich ein einzelner Fall bekannt, bei dem die Wirtin J. H. laut eines Urteils des Kreisgerichtsausschusses vom 28.09.1928 auf die Unbekanntheit des Gastes verwies: «Wen Q. N. in ihrer Wirtschaft getrunken habe, so sei dieser durch die Kellnerin, die ihn nicht kante bedient worden.»[223] Dabei muss hinzugefügt werden, dass Q. N. in Y. wohnte und die hier genannte Wirtschaft in der Nachbarsgemeinde Q. befand. Zudem gab Q. N. selbst zu, dass er von der Kellnerin nicht erkannt worden war. Die Wirtin wurde dennoch «unter Zubilligung mildernder Umstände» mit einer Geldbusse bestraft.[224]

Im Gegensatz zur Stadt bestanden in den Dörfern, nicht zuletzt auch aufgrund der seltenen Polizeipräsenz, ganz andere Möglichkeiten der Alkoholverbots-Übertretung. Die Betroffenen liessen beispielsweise andere Wirtshausbesucher, bei denen es sich meist um Freunde oder Bekannte handelte, den Alkohol bestellen: Der unter Alkoholverbot stehende E. W. aus O. hat einen «jungen» C. L. aus O. dazu ermutigt, für ihn eine Flasche Bier in Q. zu bestellen, nachdem er ihm einen Franken ausgehändigt hatte. Zudem hat der Beschuldigte zugegeben, dass er zuvor in den Wirtshäusern in O. geistige Getränke konsumiert hatte.[225]

Ein ähnliches Vorgehen, bei dem ebenfalls versucht wurde, beim Trinken nicht ertappt zu werden, führte auch der als Trinker bekannte Y. N. aus. Dieser schickte seinen eigenen Pflegeknaben in die Wirtschaft, um für ihn und für seinen unter Alkoholverbot stehenden Bruder Q. N. den Schnaps mit nach Hause zu bringen.[226] Da die Wirte nicht für den Verkauf an unter 15-Jährige bestraft wurden und es keine Angaben oder Bemerkungen zum Alter des Pflegeknaben gibt, ist anzunehmen, dass Letzterer ein Mindestalter von 15 Jahren erreicht hatte und den Schnaps damit legal gekauft hatte. Im Urteil wurde dazu nur die Bemerkung gemacht, dass die Wirte «in nicht gerade lobenswerter Weise dem Knaben für den Bruder des Beklagten Schnaps verabfolgt» haben.[227]

---

220 Angaben zum Datum fehlen auf der Bekanntmachung. Sie ist jedoch in einem Dossier aus dem Jahre 1926 zu finden. Vgl. StAGR XIV 16 b 1, Dossier 1926 Fürsorgeamt: Bekanntmachung zum Verzeichnis der unter Alkoholverbot stehenden Personen. Im Muster einer Gemeinde-Wirtschafts-Verordnung von 1932 wird ebenfalls darauf hingewiesen, mit dem Zusatz, dass Wirte gehalten seien, in ihren Wirtschaften das Kantonale Amtsblatt aufzulegen. Vgl. dazu StAGR XIV 16 b 1, Dossier 1932 Fürsorgeamt Allgemein: Muster einer Gemeinde-Wirtschafts-Verordnung, S. 11–12.

221 StAGR XIV 16 b 4, Dossier Bündner Stiftung für Trinkerfürsorge, Jahresberichte 1929–1961: Dritter Jahresbericht (1930).

222 Die Auswertung von Urteilen der Vormundschaftsbehörde Kreis Chur und des Kreisgerichtes Chur ist nicht Gegenstand dieser Arbeit.

223 KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 9, Fallkate Q. N. und Y. N.: Urteil des Kreisgerichtsausschuss Ilanz in Sachen Q. N., A. P. und J. H., vom 28.09.1928.

224 Vgl. ebd.

225 Angaben zum Alter von C. L. fehlen. Der Betroffene E. W. wurde wegen wiederholter Überschreitung des Gesetzes mit einer Busse von CHF 100.– bestraft. Hinzu kamen Gerichtskosten von CHF 19.–. Vgl. dazu KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 6, Fallakte E. W.: Sentenzia della Dertgira pintga cirquitala della Foppa, dils 30–04–1932.

226 Vgl. KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 9, Fallkate Q. N. und Y. N.: Urteil des Kreisgerichtsausschuss Ilanz in Sachen Q. N., A. P. und J. H., vom 28.09.1928.

227 Ebd.

Aufgrund mehrfacher Übertretung des Alkoholverbots kam es Ende 1931 zu einer behördlich angeordneten Untersuchung in O., bei der auch der kantonale Fürsorger eingeweiht war:

> «Am 27. November 1931 hat Dr. J. Luzi vom kantonalen Fürsorgeamt mitgeteilt, dass das Alkoholverbot in O. laut sicheren Informationsquellen oftmals übertreten werde und der Missbrauch verhindert und die Verantwortlichen zurechtgewiesen werden müssten.»[228]

Wie einem Gerichtsurteil vom 30.04.1932 zu entnehmen ist, gestand der Wirt V. A., es sei möglich, dass die unter Alkoholverbot stehenden Personen bei ihm Alkohol konsumiert hätten, falls andere für sie bestellt hätten. Weiter glaube er auch nicht, dass seine Tochter und Kellnerin den genannten Personen Alkohol ausgeschenkt hätte. Zudem wisse er auch nicht, ob er zu diesem kritischen Zeitpunkt überhaupt anwesend gewesen sei. Weiter würden diese Menschen ebenso andere Wirtshäuser besuchen; und wenn sie dann in betrunkenem Zustand sein Wirtshaus aufsuchen würden, so könnten sie auch nicht nüchtern seine Wirtschaft verlassen, wenn sie Most trinken würden. Der Wirt versicherte zudem, dass es sich beim Most, den die Betroffenen getrunken hätten, um alkoholfreien Süssmost handeln würde. Eine Erklärung der Verkaufsfirma bezüglich Angaben zu seinem bestellten Most konnte er jedoch nicht vorweisen, sodass der Wirt lediglich entschuldigend darauf hinwies, dass er dieses Getränk für ein «erlaubtes Getränk» gehalten habe.[229] Aus diesen Aussagen des hier mit einer Geldbusse bestraften Wirtes V. A.,[230] der auf Unwissenheit und Unschuld plädierte, werden die Dimensionen der Möglichkeiten bezüglich der Alkoholverbots-Übertretung ersichtlich. Bemerkenswert ist bei diesem Fall, dass der unter Alkoholverbot stehende W. Y. aus O. sogar beharrlich darauf bestand, dass er in ebenjener Wirtschaft lediglich Süssmost getrunken hätte:

> «Der unterzeichnete Präsident [des Kreisgerichtsausschusses Ilanz] hat W. Y. anlässlich der Voruntersuchung am 31.10.1931 in O. in betrunkenem Zustand gesehen, und zwar nachdem dieser die Wirtschaft von V. A. verlassen hatte. Während der Untersuchung hat W. Y. alle Vorwürfe bestritten und alle potenziellen Augenzeugen als Lügner bezeichnet, er würde nur Süssmost trinken.»[231]

Es deuten alle Indizien darauf hin, dass es sich um eine entlarvte Komplizenschaft zwischen dem Wirt und mindestens einem Betroffenen handelte. Die Kette der Alkoholbeschaffung konnte sich auch über das Gemeinde- oder Kreisgebiet hinaus erstrecken, was eine behördliche Untersuchung nicht erleichtert haben dürfte:

> «Nachdem O. P. einige Abende in betrunkenem Zustande sich befand, erfolgte am 26. März a. c. eine kreisamtliche Untersuchung, bei welcher sich ergab, dass O. P. 4 Flaschen Brandwein an verschiedenen Orten versteckt hatte. Anfänglich behauptete der Beklagte, den Brandwein selber fabriziert zu haben, gab jedoch schliesslich in die Enge getrieben, doch zu, ihn von [Name] von X. erhalten zu haben.»[232]

Anhand dieses Falls wird deutlich, dass es auch Privatpersonen möglich war, sich grössere Mengen Schnaps zu beschaffen, sogar jenseits des Wirtslokals.[233] Behördliches Handeln war demnach stark ein-

---

228 Sinngemässe Übersetzung des Verfassers. Originaltext: «Ils 27 de november 1931 ha Dr. J. Luzi fatg per igl Uffeci de provediment de bueders la communicaziun, ch'il scommond d'alcohol vegni tenor segiras informaziuns surpassaus savens a O. ed ei stoppi vegnir mess tiarms a quei abus.» – KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 10, Fallakte V. A.: Sentenzia della Dertgira pintga cirquitala, dils 30–04–1932, S. 1.

229 Vgl. KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 10, Fallakte V. A.: Sentenzia della Dertgira pintga cirquitala, dils 30–04–1932, S. 1–2.

230 Vgl. ebd., S. 3.

231 Sinngemässe Übersetzung des Verfassers. Originaltext: «Cun caschun dell'inquisiziun a O. dils 10 d'october 1931 ha il sutsignau president viu el buius, ch'el ha bandunau l'ustria de V. A. Tier l'inquisiziun ha el snegau tut, declarau tuts quels che pretendien tals surpassaments ded el per bigliafs e declarau ch'el beibi mo must dulsch.» – KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 6, Fallakte W. Y.: Sentenzia della Dertgira pintga cirquitala della Foppa, dils 30–04–1932.

232 KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 30, Fallakte O. P.: Schreiben des Kreisgerichtsausschuss Ilanz, vom 05.05.1923. Der Alkoholbesorger wurde mit einer Busse von CHF 90.– bestraft. Vgl. dazu ebd. Bei X. handelt es sich um eine Gemeinde aus dem benachbarten Kreis Lugnez.

233 Das Problem, dass Privatpersonen billigen Schnaps von der Brennerei holen konnten, wurde auch im Landesbericht des Kantons

gegrenzt und nur dann realisierbar, falls Klagen oder Hinweise eingingen. Diese wurden in der Regel nur dann gemeldet, falls das Verhalten von Trinkern oder Wirten – wie in den hier genannten Fällen – systematisch oder besonders auffällig war.

Allerdings spielten bei der illegalen Beschaffung von Alkohol zahlreiche Faktoren, die aus den Fallakten teils gar nicht oder nur am Rande herausgelesen werden können, ein Rolle: seien es soziale Verhältnisse innerhalb einer Dorfgemeinschaft, persönliche Beziehungen von Betroffenen zu Familienangehörigen, Nachbarn, Wirten oder auch zu Amtsleuten. Grundsätzlich gilt: Je mehr Gleichgültigkeit und Unterstützung auf der dörflichen Mikroebene existierten, desto leichter war es für Betroffene und Beteiligte, alkoholische Getränke zu konsumieren und zu verkaufen, und desto schwieriger gestalteten sich behördliche Nachforschungen. Die ambivalente Wahrnehmung des Alkoholverbots ist somit auch mit der Tatsache verbunden, dass Alkoholverbote in der Praxis keineswegs immer eine Totalabstinenz zu bedeuten hatten.[234]

Die Häufigkeit sowie die Art des vormundschaftsbehördlichen Eingreifens hingen aber nicht nur von der Zusammenarbeit mit den Behörden auf Gemeinde- oder Kantonsebene ab. Ebenso entscheidend waren gerichtliche Handlungsmuster, die sich auf Kreisebene erkennen liessen: Nachdem bei der kantonalen Fürsorgestelle immer wieder Klagen eingegangen worden waren, kritisierte dieses in einem Schreiben vom 09.01.1942 das Kreisgericht Ilanz für eine seit Jahren vorherrschende Nachlässigkeit:

> «[...] dass es mit der Durchführung des Alkoholverbotes im Kreise Ilanz sehr schlecht bestellt sei, was hauptsächlich darauf zurückzuführen sei, dass das Kreisgericht zu wenig einschreite, einesteils um die Wirte nicht zu erzürnen und anderseits auch um die Familien der Trinker zu schonen. Die Vormundschaftsbehörde Ilanz befindet sich geradezu in einem Dilemma, weil sie wohl einsieht, wie notwendig eine strenge Handhabung wäre, anderseits aber erkennt, dass diese Massnahme unter den obwaltenden Umständen keinen Zweck hat.»[235]

Die Bussen gegen Wirte, die sich an ausgesprochene Alkoholverbote nicht halten würden, seien lächerlich gering.[236] In Zukunft sollten deshalb jene Wirte «mit aller Schärfe bestraft werden».[237]

Die Vormundschaftsbehörde fungierte folglich als Bindeglied innerhalb eines behördlichen Netzwerkes, welches sich nicht nur in vertikaler Richtung zwischen den einzelnen politischen Ebenen, sondern auch in horizontaler Richtung mit der richterlichen Gewalt auf Kreisebene bewegte.

4.4 Dauer und Aufhebung des Alkoholverbots

«Mus inen einmal fragen ob ich fon disen Alkoholferbod balt frei verde, es sind balt 11 Jare das ich drin bin un es vere zeit mich frei zulassen.»[238] – Mit diesen Worten leitete D. I., der das Alkoholverbot wie auch andere Betroffene offenkundig als Freiheitseinschränkung ansah, seine Bitte an die Vormundschaftsbehörde ein.[239] Er beklagte sich, dass er seit

Graubünden erwähnt. Vgl. Landesbericht des Kantons Graubünden, 1925, S. 117. Ob der Bekannte von O. P. eine eigene Brennerei betrieb, geht aus der Fallakte nicht hervor.

234 Die Gemeindekanzlei von J. erwähnte etwa, dass ein Alkoholverbot alleine nicht helfen würde, da es genug Möglichkeiten geben würde, heimlich zu trinken. Vgl. dazu KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 1, Fallakte V.-R. (Ehepaar): Schreiben der Gemeindekanzlei von J. an die Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 08.06.1928.

235 KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 7, Fallakte D. K.: Schreiben des Kantonalen Fürsorgeamtes Graubünden an das Kreisamt Ilanz, vom 09.01.1942.

236 Als Beispiel wird eine Busse von CHF 20.– gegen einen Wirt genannt, der aufgrund seiner Missachtung eine Teilschuld an einem Grossbrand tragen würde, der durch einen unter Alkoholverbot stehenden Betrunkenen ausgelöst worden war. Vgl. dazu KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 7, Fallakte D. K.: Schreiben des Kantonalen Fürsorgeamtes Graubünden an das Kreisamt Ilanz, vom 09.01.1942.

237 KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 7, Fallakte D. K.: Schreiben des Kantonalen Fürsorgeamtes Graubünden an das Kreisamt Ilanz, vom 09.01.1942.

238 KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 27, Fallakten D. I.: Schreiben von D. I. an die Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 11.11.1935.

239 Auch der Betroffene F. F. sprach in Zusammenhang mit der Aufhebung seines Alkoholverbotes, dass er sich wohl bewusst sei, dass er im Falle einer Übertretung nicht mehr frei sein werde. Vgl. dazu KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 13, Fallakte F. F.: Beschluss der Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 15.05.1936.

Jahren keine Antwort bekommen hätte und sie ihm schriftlich antworten könnte, denn vortreten werde er nicht: Man habe ihn schliesslich «hineingetan», ohne ihn zu rufen, so könne man ihn auch in gleicher Weise frei lassen.[240] Die Vormundschaftsbehörde antwortete darauf, dass er ein schriftliches Zeugnis von der Gemeinde vorbeibringen müsse und dass die Handlungen früherer Amtsleute von 1924 die jetzigen von 1935 in keiner Weise betreffen würden.[241]

Die von früheren Amtshandlungen distanzierende Positionierung sowie die anscheinend fehlende Aktenkenntnis deuten auf eine generell mangelhafte Organisation sowie Amtsübertragung bei dieser Laienbehörde hin, die sich auch auf die Archivierung auswirkte. Für die Vormundschaftsbehörde waren ehemals mögliche Fehler und Ungerechtigkeiten aus der Vergangenheit nicht von Bedeutung, sofern sie nicht während der eigenen Amtszeit unterlaufen waren. Ob die Vormundschaftsbehörde bei D. I. tatsächlich die Mitteilung bezüglich Vorladung und Alkoholverbot versäumt hatte, ist nicht bekannt.[242] Dem Gesuch von D. I. um Aufhebung des Alkoholverbots wurde später jedoch entsprochen, nachdem dieser ein positives Gutachten des Gemeindevorstandes von Q. erhalten hatte. In diesem Gutachten wurde Folgendes mitgeteilt:

> «Auf Grund eines Schreibens des Vorstandes Ihrer Heimatgemeinde W. (auf Anfrage hin) und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass über Sie hieramts seit Jahren keine Klagen eingegangen sind, hat der Gemeindevorstand beschlossen, nichts dagegen einzuwenden, wenn die löbliche hiesige Vormundschaftsbehörde das seinerzeit für Sie verhängte Alkoholverbot --- auf Zusehen hin --- aufheben will.»[243]

Die Heimatgemeinde W. von D. I. befand sich ausserhalb des Kreises Ilanz. Im Falle von finanziellen Problemen hätte sie jedoch für D. I. aufkommen müssen. Deshalb wurde zusätzlich bei der Heimatgemeinde nachgefragt. Es ist somit anzunehmen, dass die Aufhebung des Alkoholverbots nie stattgefunden hätte, falls D. I. zu diesem Zeitpunkt nicht finanziell unabhängig gewesen wäre. Für den Gemeindevorstand von Q. spielte aber letztlich nur die Tatsache eine Rolle, dass über D. I. «seit Jahren keine Klagen» eingegangen waren. Das Trinkverhalten, das eventuelle Alkoholproblem oder die Trunksucht wurden nicht als berücksichtigte Faktoren genannt.

In welch grossem Ausmass der finanzielle Aspekt von Bedeutung war, wird auch anhand des Fallbeispiels F. O. deutlich, bei dem sich das Armenwesen als Instanz in Bezug auf Alkoholverbote darstellte. In einem Antwortschreiben an die Vormundschaftsbehörde vom 18.05.1935 wurde klargemacht, wer das Sagen haben sollte:

> «Ihre Anfrage an den Gemeindevorstand von Q. betreffend Aufhebung des Alkoholverbotes des F. O. wurde uns überwiesen. Unsere Behörde [Bürger-Armenwesen von Q.] ist der Ansicht, dass das Verbot nicht aufgehoben werden soll. Wir möchten Sie ersuchen solche Anfragen in Zukunft direkt an unsere Behörde zu richten.»[244]

Die Vormundschaftsbehörde verliess sich häufig auf die Beurteilungen von Gemeindebehörden, weil diese dem Betroffenen näherstanden, und vermutlich auch, weil man sich nicht auf Konflikte einlassen bzw. die Verantwortung auf sich nehmen wollte. Die Aufhebung des Alkoholverbots wirkte sich jedoch auf D. I. negativ aus, sodass die kantonale Fürsorgestelle den Entscheid der Vormundschaftsbehörde kritisierte:

---

240 Vgl. KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 27, Fallakte D. I.: Schreiben von D. I. an die Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 11.11.1935.

241 Vgl. KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 27, Fallakte D. I.: Schreiben der Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz an D. I., vom 15.11.1935.

242 Vorwürfe bezüglich fehlender Mitteilungen sind auch bei zwei anderen Fallbeispielen zu finden. Dazu ein Beispiel: In einem Schreiben an die Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz kritisierte das Advokatur-Bureau Dr. G. Canova & Dr. H. Jörg, dass ihr Mandant G. V. bezüglich eines 1928 verhängten Alkoholverbotes nie eine schriftliche Mitteilung erhalten, und dass er von dem Alkoholverbot erst aus Amtsblatt erfahren habe. Vgl. dazu KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 20, Fallakte G. V.: Schreiben des Advokatur-Bureaus Dr. G. Canova & Dr. H. Jörg an die Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 08.09.1931.

243 KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 27, Fallakte D. I.: Schreiben des Gemeindevorstandes von Q. an D. I., vom 27.01.1936.

244 KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 29, Fallakte F. O.: Schreiben des Bürger-Armenwesens von Q. an die Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 18.05.1935.

«Anmit stelle ich den Antrag, dass für D. I. [...], das Alkoholverbot wieder verfügt werde. Derselbe soll sehr unsolid sein und sei diese Verfügung dringend notwendig. Das konnte man zum Voraus wissen und war daher die Aufhebung des Verbotes für ihn ein Unsinn. Eine einmal in einem Menschen vorhandene Sucht nach alkoholischen Getränken bleibt lebenslänglich und kann nicht beseitigt werden. Es muss daher durch die Erteilung der Weisung sich geistiger Getränke zu enthalten verhindert werden, dass er solche Getränke erhält.»[245]

Mit belehrendem Ton und auf die Merkmale der Trunksucht verweisend, positionierte sich Luzi in diesem Schreiben als oberste Autorität im Bereich der Trinkerfürsorge. Er nutzte die Gelegenheit gleich aus, um zusätzlich für einen anderen Betroffenen eine Verlängerung des bedauerlicherweise nur für ein Jahr ausgesprochenen Alkoholverbots zu beantragen.[246]

Das Fallbeispiel D. I. verdeutlicht damit die unterschiedlichen behördlichen Blickwinkel und Interessen auf Gemeinde- und Kantonsebene. Während die Trinkerfürsorge auf Gemeindeebene stark mit der Armenfürsorge in Verbindung gebracht wurde, weil in mehreren Fällen die gegenseitige Beeinflussung von finanziellen Problemen und Alkoholproblemen gesehen wurde, betrachtete die kantonale Fürsorgestelle die Unterschätzung der Trunksucht aufgrund fehlender medizinischer Kenntnisse als Hauptproblem. Wenn D. I. mit seiner zu Beginn dieses Kapitels zitierten Bitte aus dem Jahre 1935 die Aufhebung des 1924 ausgesprochenen Alkoholverbots forderte, so war dies zu jenem Zeitpunkt längst nicht mehr ungewöhnlich.

Das erste Alkoholverbot wurde in Graubünden im Jahre 1929 aufgehoben.[247] Seither stieg die Zahl der Aufhebungen rasch an und neue Verhängungen schienen immer mehr auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt zu sein, während bei der ersten ‚Trinkerliste' aus dem Jahre 1925 noch klar darauf hingewiesen worden war, dass die Alkoholverbote «ohne Zeitbegrenzung» seien.[248] Entsprechend sind in den Beschlüssen der Vormundschaftsbehörde ab den 1930er-Jahren die Aufhebungen mit Zusätzen wie «auf Zusehen hin u. unter allem Vorbehalt aufgehoben» versehen.[249] Bei der Dauer der Alkoholverbote ist beispielsweise die Anmerkung «Die Dauer des Verbotes hängt ganz und gar von Ihnen/von Ihrem Betragen ab» nachzuweisen.[250]

Die Aufhebung eines einst publizierten Alkoholverbots musste aus nachvollziehbaren Gründen ebenfalls veröffentlicht werden. Dies führt nun dazu, dass quantitative Angaben zu den publizierten Alkoholverboten nur unter Berücksichtigung des Parameters ‚Alkoholverbots-Aufhebung' erstellt werden können.

Die terminologische Unterscheidung zwischen ‚Wirtschaftsverbot/Wirtshausverbot' und ‚Alkoholverbot' wurde in diesem Diagramm nicht berücksichtigt. Generell kann gesagt werden, dass von 1918 bis 1920 Wirtschaftsverbote gemäss Polizeigesetz ausgesprochen wurden, danach – mit Einführung des Fürsorgegesetzes – fast ausschliesslich Alkoholverbote. Letztere konnten gemäss Fürsorgegesetz viel schneller als Wirtshausverbote ausgesprochen werden, da sie kein wiederholtes öffentliches Ärgernis mit polizeilichem Einschreiten voraussetzten. Dadurch kann der rasche Anstieg ab 1920 erklärt werden. Die Intention der zwei Verbotsarten war jedoch dieselbe, sodass die beiden Bezeichnungen in den Quellen teilweise auch vermischt wurden. Die Bezeichnung ‚Wirtschaftsverbot' verlor jedoch immer mehr an Bedeutung. Im Register des Amtsblattes wurde 1938 sogar der Hinweis «Wirtschaftsverbot, siehe Alkoholverbot» angebracht.[251]

---

245 KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 27, Fallakte D. I.: Schreiben der kantonalen Fürsorgestelle an die Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 18.11.1937.

246 Vgl. ebd.

247 Vgl. Amtsblatt des Kantons Graubünden, 1929, S. XXIV (Register). Die Aufhebung erfolgte nach einem Entscheid des Kleinen Rates, wonach eine Aufhebung möglich sei, da das Fürsorgegesetz in dieser Hinsicht keine gegenteilige Bestimmung enthalten würde. Vgl. dazu Landesbericht des Kantons Graubünden, 1929, S. 132.

248 Siehe weiter oben, Abbildung 6.

249 Vgl. dazu exemplarisch KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 11, Fallakte R. Z.: Entscheid der Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 19.06.1939.

250 Vgl. dazu exemplarisch: KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 13, Fallakte F. F.: Beschluss der Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 01.03.1934.

251 Vgl. Amtsblatt des Kantons Graubünden, 1938, S. XLII (Register).

252 Die Anzahl Personen pro Jahr wurde aus den Registern der alljährlich gedruckten Version aller wöchentlich erscheinenden Amtsblätter des Kantons Graubünden entnommen. Vgl. dazu Amtsblatt des Kantons Graubünden, 1918–1940. Das erste Alkoholverbot wurde im Jahre 1929 aufgehoben und als solches im Verzeichnis hervorgehoben. Für die Jahre 1930 bis und mit 1937 ist die Unterscheidung zwischen Alkoholverboten und Aufhebungen aus den

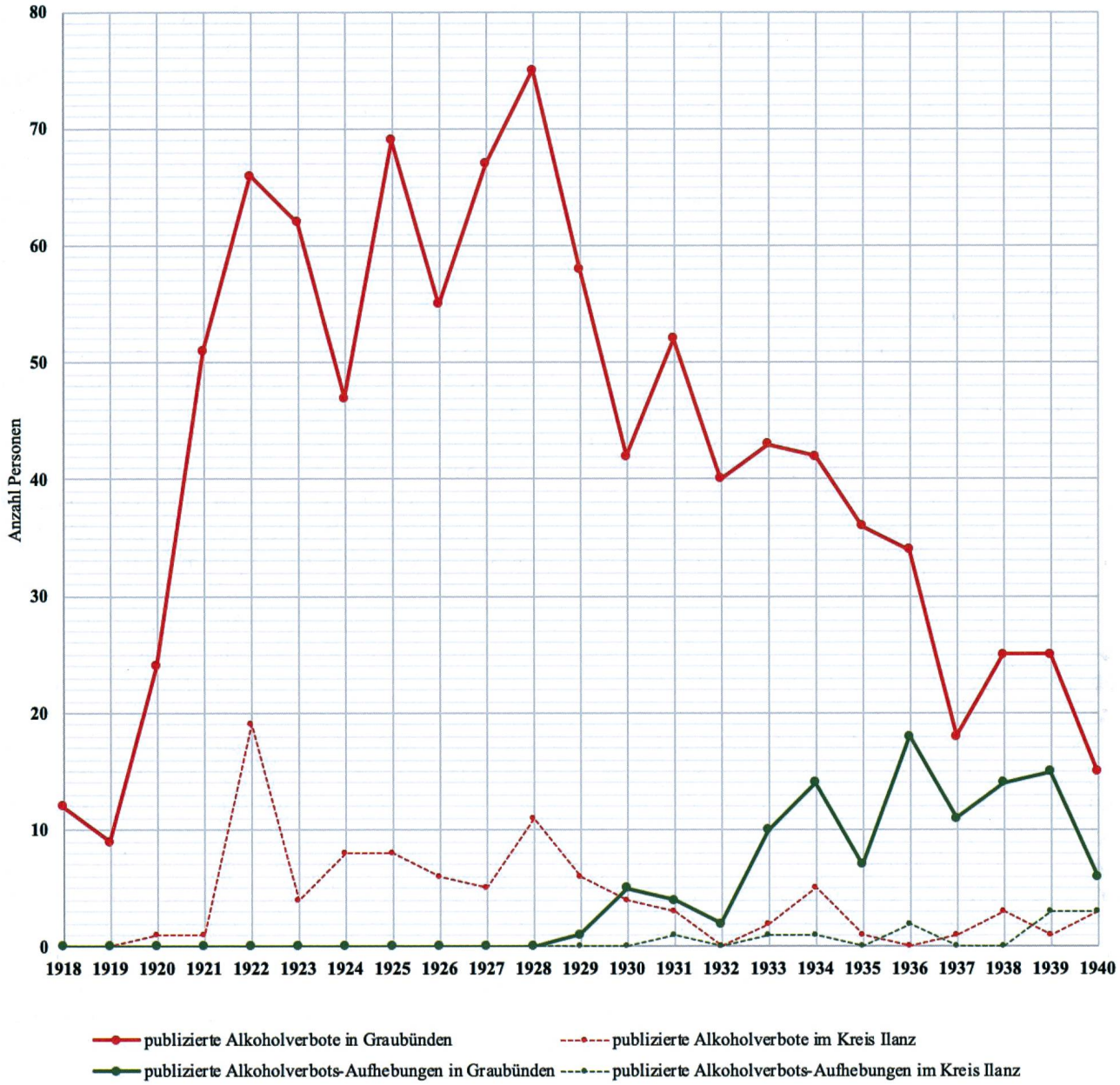

Abbildung 7: Im Amtsblatt des Kantons Graubünden publizierte Alkoholverbote und Alkoholverbots-Aufhebungen.[252]

Das Diagramm zeigt weiter, dass Alkoholverbote in den 1930er-Jahren erstens zunehmend aufgehoben wurden und zweitens aufgrund einer weit verbreiteten Skepsis immer unbedeutender wurden. Aus dem Diagramm können dennoch keine genauen absoluten Zahlen mittels Zusammenzählung abgeleitet werden, und zwar aufgrund folgender Faktoren: Manchmal wurden die gleichen Personen mehrmals publiziert. Zum Beispiel wurde im Jahre 1931 darauf hingewiesen, dass das 1923 verhängte Alkoholverbot noch im-

Verzeichnissen nicht ersichtlich. Für diese Jahre wurden daher alle Ausschreibungen, die im Verzeichnis bei den Alkoholverboten aufgeführt werden, einzeln angeschaut und berücksichtigt. Die im Verzeichnis vorgenommene Unterscheidung zwischen Alkoholverbots-Verhängung und Alkoholverbots-Aufhebung wurde erst ab 1938 gemacht.

mer gültig sei.[253] Teilweise wurden auch wieder aufgehobene Alkoholverbote erneut in Kraft gesetzt und daher nochmals publiziert.[254] Hinzu kommt ebenfalls, dass Todesfälle von Betroffenen nicht genannt wurden.[255] Im Jahresbericht der kantonalen Fürsorgestelle aus dem Jahr 1936 wurde folgende Bilanz gezogen: Man hätte im Kanton um die 1200 Trinker, was ungefähr 1 % der Gesamtbevölkerung entsprach. Von diesen 1200 Trinkern stünden etwa 500 unter Alkoholverbot. Für weitere 500 Trinker wäre ein Alkoholverbot jedoch genauso notwendig.[256]

Bei den Diagrammkurven auf Kreisebene ist vor allem der frühe und deutlich hervorstechende Höhepunkt im Jahre 1922 auffallend. Die 19 in diesem Jahr ausgesprochenen Alkoholverbote waren tatsächlich fast nur auf zwei Gemeinden beschränkt. In den 1930er-Jahren hatte sich im Kreis Ilanz offenbar die Chance auf eine Aufhebung des Alkoholverbots herumgesprochen, sodass unerwartet mehrere Betroffene einen entsprechenden Antrag einreichten. Laut eines Schreibens der Vormundschaftsbehörde war L. P. anlässlich eines Aufhebungsgesuchs sogar in betrunkenem Zustand bei der Vormundschaftsbehörde erschienen, wodurch die behördliche Entscheidung erleichtert wurde.[257] In direktem Zusammenhang mit den Aufhebungen stehen auch jene Fälle, bei denen gegen den Entscheid der Vormundschaftsbehörde rekurriert wurde.

Der Betroffene Ü. P. rekurrierte am 16.07.1928 gegen das Alkoholverbot und argumentierte auf dreierlei Ebenen: Zum einen beklagte er, dass er lediglich ein «äusserst mässiger Alkoholtrinker» sei. Zum anderen sei er ledig und müsse daher nur für seine eigenen Bedürfnisse aufkommen und sei seiner Heimatgemeinde nie zur Last gefallen. Weiter betreibe er Handel, «wobei es dann und wann vorkommen [könne], dass er ein Glas Wein trinken [müsse].» Das Alkoholverbot würde daher auch seine Verdienstmöglichkeit stark beeinträchtigen, zumal es Misstrauen bei den Käufern hervorrufen würde. Schliesslich wurden neben der Verbesserung seines falschen Bildes und der materiellen Begründung auch als dritter Punkt ebenso formale Verfahrensfehler eingeräumt: Er sei weder einvernommen noch über das Alkoholverbot informiert worden.[258]

Die Vormundschaftsbehörde wies alle Vorwürfe als unwahr, unbewiesen und als leere Behauptungen zurück: Ü. P. sei sogar mehrmals ermahnt und vorgeladen worden. Die Vormundschaftsbehörde beschloss fünf Tage nach der Rekurseingabe, d. h. am 21.07.1928, gleich noch beim Gemeindevorstand von Ä. zu beantragen, die von Ü. P. geführte Wirtschaft zu schliessen, was vom Gemeindevorstand dann auch beschlossen wurde.[259] Hier wird deutlich, dass die Vormundschaftsbehörde durchaus im Stande war, rigoros einzugreifen, und dabei ebenso wesentlichen Einfluss auf Entscheidungen der Gemeindebehörden nehmen zu können.

Der Kleine Rat als Rekursbehörde wies im anschliessenden Beschluss vom 17.08.1928 die Beschwerde in allen Punkten ab und bestrafte den Rekurrenten Ü. P. überdies mit einer Geldbusse aufgrund mutwilliger Beschwerdeführung.[260]

Dass die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde auf keinen Fall Anfeindungen duldeten, wird auch aus einem Gerichtsurteil vom 07.07.1930 deutlich. So wurde A. C. mit einer Geldbusse bestraft, nachdem er unglücklicherweise in Gegenwart des Präsidenten der Vormundschaftsbehörde in einem Wirtslokal die Vor-

253 Vgl. Amtsblatt des Kantons Graubünden, 1931, Nr. 3, vom 16.01.1931, S. 53.

254 Vgl. Amtsblatt des Kantons Graubünden, 1932, Nr. 29, vom 15.07.1932, S. 519.

255 In den meisten Landesberichten des Kantons Graubünden werden ebenfalls die Anzahl Personen genannt, die unter Alkoholverbot gestellt wurden. Die dort aufgeführten Zahlen beziehen sich nicht auf die Anzahl publizierter Alkoholverbote im Amtsblatt, sondern generell auf die Anzahl der Alkoholverbots-Verhängungen. Die Zahlen sind daher etwas höher, wobei nicht konsequent und vollständig die gleichen Kriterien bei der Zählung genannt werden. Vgl. dazu Landesberichte des Kantons Graubünden, 1920–1940.

256 Vgl. StAGR XIV 16 b 1, Dossier Trinker: Fürsorgestelle: Jahresbericht der kantonalen Fürsorgestelle pro 1936, vom 17.02.1937.

257 Der Antrag wurde abgelehnt. Vgl. dazu KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 19, Fallakte L. P.: Schreiben der Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz an L. P., vom 05.04.1933. Auch bei F. O. wurde ein Aufhebungsgesuch im 1935 abgelehnt, und zwar zusätzlich mit der Drohung einer nochmaligen Publikation und eventueller Anzeige beim Kreisamt bei nochmaliger Übertretung. Vgl. dazu KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 29, Fallakte F. O.: Beschluss der Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 18.05.1935.

258 Vgl. StAGR XIV 16 c, Dossier Beschwerde betreffend Alkoholverbot von Ü. P.: Beschluss des Kleinen Rates, vom 17.08.1928. Zu den hier beschriebenen Argumentationsmustern von Beschwerdeführenden vgl. auch Bühler u. a., Ordnung, Moral und Zwang, S. 434–436.

259 Vgl. StAGR XIV 16 c, Dossier Beschwerde betreffend Alkoholverbot von Ü. P.: Beschluss des Kleinen Rates, vom 17.08.1928.

260 Vgl. ebd.

mundschaftsbehörde beleidigt hatte. Die Worte «das ist eine Sau-Behörde»[261] kosteten dem Verurteilten insgesamt 44.50 Franken.[262]

Die Beschwerde von K. B. bezüglich des Alkoholverbots vom 16.12.1931 wurde ebenfalls abgelehnt, diesmal jedoch ohne zusätzliche Geldbusse für den Rekurrenten.[263] Die Aufhebung des Alkoholverbots wurde in diesem Fall aufgrund des folgenden Sachverhaltes gefordert: Das Alkoholverbot gegen K. B. würde «allgemein missbilligt» werden, da K. B. sich während der Arbeit und auch in seiner Freizeit stets anständig verhalten würde: «Der beste Beweis hiefür ist die langjährige Anstellung (mehr als ¼ Jahrhundert) beim gleichen Meister & zwar als Ausländer.» – so die Begründung seines Vertreters.[264] Zusätzlich würde das Alkoholverbot allgemein missbilligt werden, weil der Rekurrent K. B. alleinstehend sei und für keine Familie zu sorgen hätte.[265] Es gibt somit biografische Parallelen zur oben aufgeführten Beschwerde von Ü. P.: Beide waren ledig und hatten keine Kinder, wodurch laut Fallakten eine Verminderung der gesellschaftlichen Akzeptanz in Bezug auf Alkoholverbote ausgelöst wurde, denn sie hatten im Gegensatz zu einem Familienvater ja keine Familie zu ernähren. Hierin zeigt sich, dass die Trinkerfürsorge im Kreis Ilanz nicht nur auf behördlicher Ebene, sondern auch in weiten Teilen der Bevölkerung noch immer stark mit der Armenfürsorge in Verbindung gebracht wurde.

Doch gerade auf Kantonsebene, sei es vonseiten der kantonalen Fürsorgestelle oder vonseiten des Kleinen Rates als Rekursbehörde, waren der finanzielle Aspekt und der fehlende Kontext zum Armenwesen nicht hinreichend, um über spezifisch trinkerfürsorgerische Massnahmen hinwegzusehen.

Die Vormundschaftsbehörde beantragte bei der Vernehmlassung wegen der zunehmend schlimmer werdenden Trunksucht und aufgrund von Klagen die Abweisung der Beschwerde. Zudem hätte K. B. in all den Jahrzehnten kaum gespart, und sein Erspartes würde von seinem Meister verwaltet werden, da er es sonst vertrinken würde.[266] In der Replik auf die Antwort der Vormundschaftsbehörde des Vertreters von K. B. vom 04.01.1932, wurden u. a. die Abgrenzungsschwierigkeiten eines Alkoholikers angesprochen:

> «Es ist eine Mystifikation, um nicht gerade eine Malice zu sagen, einen gewissenhaften Arbeiter, [...] als notorischen Trinker zu taxieren. Wenn er sich abends ein Glas Bier gönnt, so kann ihm dies niemand verargen, und kann er deshalb noch lange nicht als Trunkenbold und notorischer Trinker hingestellt werden.»[267]

Die Behörden konnten sich demnach die nicht klar definierten Abgrenzungen zunutze machen.

4.5 Antragsstellung aus dem Angehörigenkreis

Die Mehrheit der Eingaben betreffend Verhängung des Alkoholverbots wurden von Gemeindevorständen eingebracht. Nur vereinzelt gingen Anträge von Personen aus dem familiären Umfeld aus, da es als Beschämung empfunden wurde, oder auch, weil Angehörige häusliche Gewalt oder Familienzerwürfnisse befürchteten. Von privater Seite wurde behördliches Eingreifen folglich nur selten als Option wahrgenommen. Falls es doch geschah, wurde das Anliegen meist in schriftlicher Form vorgebracht.

Es ist lediglich ein einziger Fall bekannt, in dem eine erwachsene Tochter bei der Vormundschaftsbehörde vortrat, um ihren Vater zu melden:[268] Der beinahe 70-jährige Vater habe vor etwa zwei Jahren mit dem Trinken angefangen. Der in nüchternem Zustand liebevolle Vater werde in betrunkenem Zustand böse und gehässig, würde mit Handgreiflichkeiten drohen, worunter die Mutter besonders leiden würde. Die Familie wünsche sich Alkoholverbot, sei aber vor-

261 Sinngemässe Übersetzung des Verfassers. Originaltext: «Quei ei ina commissiun de piertg.» – KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 30, Fallakte A. C.: Urteil des Kreisgerichts-Ausschusses Ilanz, vom 07.07.1930.

262 Vgl. ebd.

263 Vgl. StAGR XIV 16 c, Dossier Beschwerde betreffend Alkoholverbot von K. B.: Beschluss des Kleinen Rates, vom 15.01.1932.

264 Vgl. StAGR XIV 16 c, Dossier Beschwerde betreffend Alkoholverbot von K. B.: Rekurseingabe von K. B. an den Kleinen Rat, vom 16.12.1931.

265 Vgl. ebd.

266 Vgl. StAGR XIV 16 c, Dossier Beschwerde betreffend Alkoholverbot von K. B.: Beschluss des Kleinen Rates, vom 15.01.1932.

267 StAGR XIV 16 c, Dossier Beschwerde betreffend Alkoholverbot von K. B.: Replik auf die Antwort der Vormundschaftsbehörde Ilanz, vom 06.01.1932.

268 Ob und wieviele schriftliche Eingaben vorangingen, wird aus den Fallakten von Z. G. nicht ersichtlich.

erst mit einer scharfen Verwarnung einverstanden.[269] Nach protokollarischer Einvernahme der Tochter von Z. G., wurde dem Betroffenen am gleichen Tag der folgende Mahnbrief geschickt:

> «Von amtlicher und von privater Seite wurde verschiedentlich geklagt, dass Sie sich seit einigen Jahren dem Alkohol ergeben haben. Der Alkoholteufel sei denn auch öfters Anlass zu Streitigkeiten und Unannehmlichkeiten in der Familie gewesen, wie auch zu Ärger und Verdruss. Insbesondere würden Sie Schnaps trinken und seien öfters betrunken.
> Im Übrigen wurden Sie uns als ein guter, lieber Vater geschildert, wenn Sie nüchtern seien. Nur im betrunkenen Zustande seien Sie böse und gehässig. Es ist also einzig und allein in Ihrem Interesse und im Interesse Ihrer lieben Familie, dass Sie den Alkohol gänzlich meiden. Besonders in so ernster und so schwerer Zeit, wie wir sie heute erleben, sollte man alles meiden, was Unfrieden, Ärger und Verdruss verursacht. Auch kann man heute das Geld sicherlich viel besser anwenden als für Branntwein und Alkohol. Das gilt ganz besonders in Ihrem ziemlich hohen Alter. Sie werden doch gewiss nicht Ihre letzten Lebensjahre dem Alkoholismus weihen wollen! Meiden Sie also bitte die Wirtschaften, resp. den Alkoholgenuss.
> Sollten Sie aber gegen alles Erwarten je wieder zu Klagen Anlass geben, so müsste die Behörde die Angelegenheit von Amtes wegen behandeln und das Alkoholverbot über Sie verhängen.
> Alles hängt also von Ihnen selber ab.»[270]

In den Fallakten sind Kopien von Mahnschreiben der Vormundschaftsbehörde an Betroffene generell selten. Das hiesige Schreiben ist aber auch aus einem anderen Grund beachtenswert: Die Vormundschaftsbehörde verlieh ihm eine persönliche Note, die vermutlich inmitten der behördlich angedrohten Konsequenzen als eine Art Besänftigung dienen sollte. Als Zusatz wurde ferner auf die kriegsbedingte wirtschaftliche Unsicherheit hingewiesen, sodass der Appell an Eigenverantwortung ebenso finanziell begründet war. Aufschlussreiche Informationen über die Selbstwahrnehmung der Vormundschaftsbehörde geben vor allem die Aspekte im Hinblick auf den Alkoholkonsum: Allein aufgrund der Tatsache, dass der Schnaps erwähnt wird, ist das Schreiben besonders, da von behördlicher Seite das konsumierte Getränk grundsätzlich nicht interessierte. Die Feststellung bleibt jedoch in der Schwebe und wird nicht weiter kommentiert. Gerade hier hätte sich zumindest eine Erwähnung der negativen Wirkung des Alkohols oder des im Vergleich zu anderen alkoholischen Getränken hochprozentigen Schnapses auf eine in nüchternem Zustand ‚liebe Person' als ‚medizinisch-wissenschaftliches' Argument angeboten. Die Vormundschaftsbehörde gab sich als pädagogisch-aufklärerische Instanz aus, jedoch auf eine sehr allgemeine Weise, zumindest was den Alkoholkonsum anbelangt.

Familiäre Verhältnisse gestalteten sich in anderen Fällen aber weit schlimmer. In einem Brief vom 26.03.1928 wandte sich die Ehefrau von W. Y. mit einer dringlichen Bitte direkt an die Vormundschaftsbehörde Ilanz: Ihr Ehemann habe fast den gesamten Winter nicht gearbeitet, habe daneben ein elendes Leben geführt und sei stets betrunken nach Hause gekommen. Dort sei er aufgrund von nächtlichen Schimpftiraden nicht mehr erträglich. Am Morgen würde er, nachdem er gegessen hätte, wieder die Wirtshäuser besuchen, bis der Hunger ihn wieder quälen würde. Und wenn dann zu Hause nicht etwas Rechtes vorbereitet wäre, würde er manchmal Türen einschlagen.[271] Die Ehefrau berichtete weiter von zwei konkreten Situationen, bei denen der Ehemann einmal von ihr und einmal von ihrem Sohn in bewusstlosem Zustand gefunden worden sei, nachdem andere Trinker ihm Schnaps bezahlt hätten. Danach folgte die direkte Bitte an die Vormundschaftsbehörde, dass sie ihren Ehemann einen heftigen Brief schreiben möge, damit er wenigstens ein bisschen das Trinken aufgeben würde. Man solle weiter erwähnen, dass er ansonsten «ausgeschrieben» und über ihn ein Wirtshausverbot ausgesprochen werden würde. Die Ehefrau von W. Y. schrieb weiter, die Behörde solle zudem hinzufügen, dass er ansons-

[269] Vgl. KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 30, Fallakte Z. G.: Protokollarische Einvernahme der Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 21.11.1939.

[270] KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 30, Fallakte Z. G.: Schreiben der Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz an Z. G., vom 21.11.1939.

[271] Vgl. KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 6, Fallakte W. Y.: Schreiben der Ehefrau von W. Y. an die Vormundschaftsbehörde Ilanz, vom 26.03.1928.

ten unter Vormundschaft gestellt werde.[272] Der Brief endete mit den Worten:

> «Ich wünsche, wenn es möglich ist, dass Sie schreiben, dass Sie dies aus sicherer Quelle erfahren konnten, und mich nicht gerade direkt nennen, weil er ohnehin grob genug zu mir ist. Präsident [Name] hatte ihm diesbezüglich bereits im Namen des Gemeindevorstandes geschrieben, nachdem wir uns von unserem Hof getrennt hatten, danach ging es ein paar Jahre lang viel besser.
> Präsident [Name] hat für uns alles Mögliche in dieser Angelegenheit getan, doch wollen wir ihn dieses Mal nicht belästigen; aus Angst, er würde in seiner Wut Grobheiten gegen ihn [den Ehemann] anwenden. Wir müssten uns dann schämen, ihm deswegen danken zu müssen. [...]»[273]

In diesem Fall kommen nicht nur Familienrelationen, sondern auch Hierarchieebenen, Rollenzuteilungen innerhalb der Gemeinde, und auch die grosse Effektivität eines einzelnen behördlichen Schreibens zum Ausdruck: Der Vater und Ehemann hatte zwar innerhalb der Familie die dominierende Stellung inne, jedoch respektierte oder gar fürchtete er das Eingreifen des Gemeindepräsidenten, dessen früheres Schreiben bereits eine mehrjährige Wirkung erzielt hatte. Zudem war der Gemeindepräsident laut der Ehefrau von W. Y. sogar bereit, physische Gewalt in dieser Angelegenheit anzuwenden. Umgekehrt hatte der Hilferuf der Ehefrau an die Vormundschaftsbehörde keine Wirkung erzielt. Über W. Y. wurde erst nach über einem Jahr ein Alkoholverbot verhängt, nachdem er aufgrund der Forderungen Luzis am 07.09.1929 von der Vormundschaftsbehörde einvernommen worden war.[274] Die vom Protokollschreiber hinzugefügte Klammerbemerkung ist dabei selbsterklärend: «[W. Y.:] Ich gebe nicht zu, tagelang betrunken zu sein (Er ist betrunken zur protokollarischen Einvernahme erschienen)».[275]

Die Fortsetzung dieser Geschichte ist noch kurioser: Am 27.05.1931 äusserten die Ehefrau und der Sohn von W. Y. den Wunsch, dass das Alkoholverbot für ihren Ehemann und Vater aufgehoben werden solle. Er habe sich gut aufgeführt und da er nun berufsbedingt jeden Tag nach Q. reisen müsste, so sei ihm «hin & wieder ein Glas Wein oder Bier wahrlich zu gönnen.»[276] Hierzu muss bedacht werden, dass dieses Schreiben interessanterweise nicht – wie das obere – direkt an die Vormundschaftsbehörde ging, sondern es zunächst an den Gemeindevorstand übergeben wurde, der seinerseits den Brief mit folgender Bemerkung an die Vormundschaftsbehörde weiterreichten:

> «Beigefaltet erstatten wir Ihnen das uns übergebene Schreiben des [Sohnes von W. Y.] in O. an Ihre Behörde vom 27.05.1931. Dazu haben wir folgendes zu bemerken:
> Der Inhalt dieses Schreibens steht zum Teil in direktem Widerspruch mit den Tatsachen, indem W. Y. während der letzten Jahre nicht nach Ilanz zur Arbeit gegangen ist und auch seine Aufführung sehr zu wünschen übrig liess. Der unterfertigte Gemeindevorstand kann die Auflösung des Alkoholverbotes nicht befürworten und wäre auch nicht in der Lage, irgendwelche Verantwortung zu übernehmen, wenn dem Gesuche Folge geleistet würde.»[277]

---

272 Vgl. ebd.

273 Sinngemässe Übersetzung des Verfassers. Originaltext: «Jeu giavischas sche igl ei pusseivel ch'Els scrivesen chei hagen enderschiu quei ord segira fontauna, e buca grad direct numnar mei, pertgei el ei senza quei grobs avunda cun mei. Präsiden [Name] ha giu scret quei ad el en num della suprastonza, suenter, che nus havein giu separau dils beins, e suenter eis ei stau in per onns bia meglier.
Präsiden [Name] ha fatg per nus tut bien pusseivel en quella caussa, mo nus volein quela gada buca molistar el; per tema ch'el savesi en siu dileri, far grobadats cun lez, e nus stuessen seturpigiar de pagar lez cun dequels engraziaments.» – KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 6, Fallakte W. Y.: Schreiben der Ehefrau von W. Y. an die Vormundschaftsbehörde Ilanz, vom 26.03.1928.

274 Vgl. KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 6, Fallakte W. Y.: Protokoll, vom 07.09.1929; Vgl. KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 6, Fallakte W. Y.: Schreiben der kantonalen Fürsorgestelle an die Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 04.09.1929.

275 Singemässe Übersetzung des Verfassers. Originaltext: «Jeu seobligescha buc de bandunar las ustrias. Jeu dundel buc tier ded esser buis entirs gis (El ei comparius buis tier la commissiun tutelara)» – KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 6, Fallakte W. Y.: Protokoll, vom 07.09.1929.

276 Vgl. KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 6, Fallakte W. Y.: Schreiben des Sohnes von W. Y. an die Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 27.05.1931.

277 KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 6, Fallakte W. Y.: Schreiben des Gemeindevorstandes von O. an die Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 08.06.1931.

Die Vermutung liegt nahe, dass die Bitte um Aufhebung vor allem auf Drängen des Betroffenen entstanden ist und weder die Ehefrau noch der Sohn die Aufhebung des Alkoholverbots wünschten. Wenn das Schreiben der Ehefrau und des Sohnes zunächst über den Gemeindevorstand lief, so ist es durchaus möglich, dass es sich um eine Absprache mit dem Gemeindevorstand handelte, zumal dieser dadurch die Möglichkeit hatte, auf die Widersprüche hinzuweisen.

Im Vergleich zum Fallbeispiel von W. Y. konnten die Machtverhältnisse andernorts aber auch umgekehrt sein. Die kantonale Fürsorgestelle stellte im Jahresbericht aus dem Jahre 1936 etwa fest, dass sich zahlreiche Mitglieder lokaler Behörden sich vor Betroffenen fürchten würden:

> «Viele Trinker kommen so auf eine sehr tiefe Stufe. Es gibt unter ihnen nicht wenige, die man in den Gemeinden direkt fürchtet und nicht ohne Grund, weiss man doch zur Genüge, wie viel Verbrechen und Vergehen im angetrunkenen oder berauschten Zustande begangen werden. Wer diesen helfen will, muss damit rechnen, bös anzukommen und viel Unangenehmes erfahren zu müssen. Das ist der Grund, warum viele Behörden sich scheuen einzuschreiten. Gerade bei solchen Fällen ist die Mitwirkung des kantonalen Fürsorgers sehr notwendig. Gestützt auf seinen Antrag ist das Vorgehen sehr erleichtert. Es kann die Hauptverantwortung auf ihn abgewälzt werden und ihm machen die Anfeindungen viel weniger aus als den Behördemitgliedern, die in der Nähe der Trinker wohnen.»[278]

Ein bewusst an die kantonale Fürsorgestelle weitergeleiteter Fall ist in den Fallakten nicht zu finden. Der Fall R. L. verdeutlicht jedoch, dass gewisse Betroffene auch im Kreis Ilanz bereit waren, Gewalt anzuwenden. Aus einem Zeugenrapport, der in ausführlicher Weise die Ereignisse des Abends vom 30.09.1938 beschrieb, geht folgendes hervor:

> «Unter Androhung verlangte R. L. sofort von seiner Mutter [, die ein alkoholfreies Restaurant führte], Whyski! und Wein! – Ich bin dann mit den Worten eingefallen: ‚[…] für Dich wäre besser 1 Glas Kaffee, statt Alkohol', worauf R. L. aufgereizt mir entgegentrat und mich tätlich angriff, worauf ich mich selbstverständlich sofort verteidigte. Um jeder weiteren Streitigkeit die Spitze abzubrechen, habe ich mich sofort zurückgezogen und das Restaurant verlassen. Beim Austritt durch die Türe ist hart an mein Ohr ein gusseiserner Aschenbecher vorbeigesaust, welcher R. L. in seiner Wut gegen mich geschleudert hatte.»[279]

Eine solche Beschreibung, bei der es sich um eine Art Kneipenschlägerei handelt, ist in den Fallakten der Vormundschaftsbehörde ein Einzelfall. Bemerkenswert an der beschriebenen Situation ist auch, dass die Mutter der Betroffenen – es liesse sich sagen, ironischerweise – ein alkoholfreies Restaurant führte.

Bei einem anderen Fall wandte sich eine Verwandte von F. A. nicht allein, sondern zeitgleich und vermutlich mit dem Gemeindevorstand von Y. abgesprochen, an die Vormundschaftsbehörde. Wie bereits oben erwähnt, drohte der Gemeindevorstand von Y. am 27.10.1931, nach mehrmaligen Aufforderungen, die Vormundschaftsbehörde aufgrund ihrer Tatenlosigkeit mit einer Klage.[280] In einem privaten Schreiben vom 22.10.1931 notierte die Verwandte, dass sich von den beiden Wirten in Y. nur einer an das «Wirtshausverbot» halten würde. Die Folgen wären, dass sich F. A. jeden Tag seine Schnapsflasche auffüllen liesse, sie in seinem Stall verstecken und während des Tages leeren würde. Am Abend wäre er immer häufiger wie von Sinnen, würde Lärm machen sowie mit seiner Frau und mit dem Buben schimpfen.[281] Am Schluss folgte die Aufforderung, wenn möglich F. A. zu versorgen, damit seine Frau sich auch erholen könnte. Weiter solle gegen den Wirt vorgegangen werden, mit dem Hinweis, dass sie sich sonst an die Regierung wenden würde. Zum Schluss die Bitte, die Anonymi-

278 StAGR XIV 16 b 1, Dossier Trinker: Fürsorgestelle: Jahresbericht der kantonalen Fürsorgestelle pro 1936, vom 17. Februar 1937.

279 KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 17, Fallakte R. L.: Rapport über mein Zusammentreffen mit Herrn R. L., vom 30.09.1938.

280 Vgl. KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 4, Fallakte F. A.: Schreiben des Gemeindevorstandes Y. an die Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 27.10.1931. Siehe dazu weiter oben, Kapitel 4.2.

281 Vgl. KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 4, Fallakte F. A.: Schreiben einer Verwandten von F. A. an die Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 22.10.1931.

tät zu bewahren: «[...], da sie mir nah verwandt sind und ich einen Familienzwist vermeiden möchte.»[282]

Von den Familienangehörigen waren es meistens aber die Ehefrauen, die sich an die Vormundschaftsbehörde wandten, vor allem, wenn es um die Aufhebung des Alkoholverbots ging. Die Ehefrau von R. Z. begründete diesen Wunsch wie folgt:

> «Mein Ehemann steht seit 1925 unter Alkoholverbot. Jetzt ist er 52 Jahre alt. Sein Verhalten hat sich in letzter Zeit gebessert, sodass es mich sehr freuen würde, wenn wir wieder ein normales Eheleben führen könnten. Mein Wunsch wäre daher, meinen Ehemann vom Alkoholverbot zu befreien, um ihn dadurch umso mehr zu einem regulierten Benehmen anzuregen, und ihm damit die Möglichkeit und die Freiheit zu geben, wie es einem Mann geziemt.»[283]

Auch in diesem Fall dauerte es lange, bis es zu einer protokollarischen Einvernahme kam. Am 10.06.1939, d. h. rund 9 Monate später, wurde R. Z. vorgeladen und verwies gleich auf das Schreiben seiner Ehefrau:

> «Seither habe ich auch unter Alkohol-Verbot hin u. wieder getrunken (Schnaps, Bier etc.). Alle Menschen sündigen u. so habe ich auch ab und zu betreffend Alkohol getan. Im Allgemeinen habe ich mich aber gut gehalten. Deshalb hat auch meine Frau mit Schreiben vom 12.09.1938 Ihre löbliche Behörde ersucht mich wenigstens probeweise wieder frei zu geben, damit ich wieder lerne ohne Alkoholverbot nüchtern zu bleiben u. mich wie ein Mann aufführe.»[284]

Bemerkenswert sind bei diesem Fall die beschriebenen spezifischen Grundrechte und Pflichten eines Mannes. Diesem gebührt Freiheit, ihm sind aber ebenso moralische Pflichten auferlegt.

Aus den hier präsentierten privaten Anliegen und Antragstellungen wird deutlich, dass ihnen eine geringere Bedeutung zugeschrieben wurde, als einem behördlichen Schreiben. Daher wurden private Antragstellungen, bei denen keine Gemeindebehörden involviert waren, auch aufgeschoben. Die Vormundschaftsbehörde liess sich in solchen Fällen Zeit. Familieninterne Hilferufe, Familienzerwürfnisse oder häusliche Gewalt wurden für sich nicht als Handlungsmotiv bewertet. Anders war die Konstellation, falls sich die Ruhe- und Ordnungsstörung sich ausserhalb des familiären Umfeldes ausbreiteten.

4.6 Vom Beschützer bis zum Vormund

Es ist bemerkenswert, dass in den Fallakten fast nie der Begriff ‚Beschützer' fällt, der gemäss Fürsorgegesetz den Schützling moralisch zu unterstützen und Bericht zu erstatten hätte. Von dieser Praxis wurde – ebenso wie von der Versetzung in einen Abstinenzverein – im Kreis Ilanz nicht oder kaum Gebrauch gemacht. Dagegen wurden teilweise andere behördliche Massnahmen des Vormundschaftswesens in Betracht gezogen. Die ‚Trunksucht' allein war aber noch kein hinreichender Grund zur Entmündigung, sodass die drei Abstufungsformen – Beistandschaft, Beiratschaft und Vormundschaft – immer mit anderen Problemen auftraten. So wurde eine Vormundschaft etwa gefordert, wenn die persönliche Sicherheit nicht mehr gewährleistet war. Entsprechend war auch die Arbeit eines ernannten Vormundes nicht immer einfach. Auf die Frage, wen die Eltern gerne als Vormund für ihren Sohn C. D. hätten, antworteten diese:

> «Freiwillig wird sich aber niemand hergeben aus lauter Angst, dass der Sohn sich in irgendeiner Weise rächen könnte. Schlecht genug ist er hierzu schon. Er hat allerlei Kniffe und Schliche. Es ist eine Schande, dass man es sagen muss. Wir haben 10 Kinder und gerade die zwei ältesten tun nicht recht.»[285]

---

282 Ebd.

283 Sinngemässe Übersetzung des Verfassers. Originaltext: «Miu consort stat dapi igl on 1925 sut scamon d'alcohol. Ussa stat el ella vegliadetgna de 52 ons. Seu secontener egl davos temps ei semigliuraus aschia ch'ei fages a mi gron plascher sche nossa letg saves puspei viver en normalas relaziuns. Miu giavisch fuss perquei de liberar meu consort dil scamon d'alcohol per cheutras stimular el ton pli fetg tier in regulau secontener, e dar ad el aschia caschun e la libertat de viver sco ei descha ad in um.» – KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 11, Fallakte R. Z.: Schreiben der Ehefrau von R. Z. an die Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 12.09.1938.

284 KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 11, Fallakte R. Z.: Protokollarische Einvernahme der Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 10.06.1939.

285 KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 3, Fallakte C. D.: Protokollarische Einvernahme der Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 25.10.1937.

Es ist daher auch nicht überraschend, dass Entlassungsgesuche von Beschützern immer wieder eingereicht wurden, und zwar aus den verschiedensten Gründen: Der Vormund der Familie X.-G. begründete in seinem Gesuch, dass er als Vormund die Interessen der Familie vertreten müsse. Da nun aber die finanzielle Lage der Familie derartig schlecht sei, würde er als Vormund in Konflikt mit den Gemeindebehörden geraten, was er sich als Lehrer in der Gemeinde aber nicht leisten könne.[286] Ob seinem Gesuch entsprochen wurde, ist nicht bekannt.

Gerade Lehrer und Pfarrer wurden von behördlicher Seite als besonders geeignete Beschützer angesehen, was auch in einer Wegleitung zur Handhabung des kantonalen Fürsorgegesetzes vom 01.07.1939 zum Ausdruck kommt: «Wo für dieses Amt keine geeignete Person (Pfarrer, Lehrer usw.) zu finden ist, kann der kantonale Fürsorger zur Mitarbeit beigezogen werden.»[287]

Eine weitere Bitte um Entlassung reichte auch der Vormund von H. O. ein, nachdem er laut Entscheid der Vormundschaftsbehörde zusätzlich einer Witwe hätte assistieren müssen: Er sei Familienvater, Geschäftsmann und sei bereits Vormund. Es würde andere, ebenfalls fähige Männer aus der gleichen Gemeinde geben, die noch gar keine Mündel betreuen würden.[288] Eine Vormundschaft konnte je nach Fall somit in hohem Masse Zeit beanspruchen. Dies hing vor allem auch damit zusammen, dass Entmündigungen von ‚Trinkern' immer im Zusammenhang mit ‚liederlichem' oder ‚arbeitsscheuem' Verhalten und den damit verbundenen finanziellen Schwierigkeiten standen.

So stellte der Betroffene H. O. 1937 den Antrag, die seit 8 Jahren bestehende Vormundschaft in eine Beiratschaft umzuwandeln, damit er wieder die bürgerlichen Rechte erhalten würde. Die Vormundschaftsbehörde wies H. O. in einem Schreiben vom 24.02.1937 darauf hin, dass sein Gesuch nur dann Erfolg hätte, wenn die Gemeindebehörden «(Gemeindevorstand und eventuell Armenbehörde) sowie der Vormund ihre schriftliche Zustimmung dazu geben» würden.[289] Der Vormund von H. O. hatte sich aber bereits einen Tag zuvor schriftlich gegen die Umwandlung ausgesprochen.[290] Umso erstaunlicher ist es deshalb, dass die Umwandlung in dem Beschluss vom 20.03.1937 von der Vormundschaftsbehörde dennoch akzeptiert wurde. Offenbar waren die Argumente des Gemeindevorstandes von U. überzeugend: Da die Vermögensverwaltung weiterhin in den Händen des Beirates blieb, würde es keinen Grund geben, dagegen etwas einzuwenden. Zudem wollte die Gemeinde mit der Zusage «unnötig böses Blut» vermeiden.[291]

Für die Vormundschaftsbehörde bot ein für den Betroffenen als positiv angesehener Beschluss gleich die Möglichkeit, das Trinkverhalten anzusprechen und sich in dieser Hinsicht eine Besserung zu erhoffen – daher auch die fast schon standardisierte Floskel: «Sollte H. O. betreffend Alkohol usw. zu Klagen Anlass geben, so wird er sofort und ohne weiteres [...].»[292] Falls die Gemeinde eine Bevormundung forderte, war die Trunksucht mithin eher ein zusätzliches Argument, welches im Zusammenhang mit der Armut vorgebracht wurde. Die primäre Rolle nahm jedoch der finanzielle Aspekt ein.[293]

Die in diesem Falle vorgenommene Umwandlung von Vormundschaft in Beiratschaft war nicht für alle Betroffenen erfreulich. In einem komplexeren Zivilrechtsverfahren, auf das hier nicht im Einzelnen ein-

286 Vgl. KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 4, Fallakte X.-G. (Ehepaar): Schreiben des Lehrers von Ö. an die Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 01.01.1929.

287 Wegleitung zur Handhabung des kantonalen Fürsorgegesetzes vom 01.07.1939, zit. n. Luzi, Trinkerfürsorge eine Aufgabe des ganzen Volkes, S. 97. In dieser Wegleitung wurde zudem darauf hingewiesen, dass die Vormundschaftsbehörde ein Verzeichnis aller Fürsorgefälle führen solle.

288 Vgl. KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 6, Fallakte H. O.: Schreiben des Vormundes von H. O. an die Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 20.06.1928.

289 Vgl. KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 6, Fallakte H. O.: Schreiben der Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz an H. O., vom 24.02.1937.

290 Vgl. KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 6, Fallakte H. O.: Schreiben des Vormundes von H. O. an die Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 23.02.1937.

291 Vgl. KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 6, Fallakte H. O.: Schreiben des Gemeindevorstandes von U. an die Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 02.03.1937.

292 KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 6, Fallakte H. O.: Beschluss der Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 20.03.1937.

293 Dies lässt sich anhand verschiedener Fallakten belegen. Vgl. dazu etwa KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 29, Fallakte L. L.: Beschluss der Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 25.04.1934; vgl. KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 14, Fallakte I. L.: Schreiben des Gemeindevorstandes von E. an die Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 06.04.1927.

gegangen werden kann, verschränkten sich in den Argumentationen und Gegenargumentationen ganze thematische Felder in Bezug auf den Alkohol, die Arbeit und die Finanzen. Die Vormundschaftsbehörde hatte als Bevormundungsgründe für den Familienvater Ö. H. Trunksucht, Arbeitsscheue, und die Art der Vermögensverwaltung angegeben. Der Betroffene Ö. H. rekurrierte beim Bezirksgerichtsausschuss Glenner mit einem Teilerfolg: Die Entmündigung wurde in eine Beiratschaft umgewandelt. Gegen den Entscheid des Bezirksgerichtsausschusses legte Ö. H. erneut Beschwerde ein. Der Kleine Rat wies die erneute Beschwerde jedoch ab.[294]

In Bezug auf den Alkohol wurde vonseiten des Rekurrenten darauf hingewiesen, dass es nicht einen einzigen Fall gegeben hätte, der auf eine Trunksucht hindeuten würde. Sogar der kantonale Fürsorger habe nach seiner Untersuchung diesbezüglich keine Anzeige gemacht.[295] Der Bezirksgerichtsausschuss gab zu, dass bei Ö. H. zwar «nicht von einer geradezu die Bevormundung begründeten Trunksucht im Sinne des Gesetzes gesprochen werden kann», dass aber seine regelmässigen Wirtshausbesuche und sein fortwährendes Trinken Folgendes verursacht hätten: «[...] unnütze Ausgaben und eine Verminderung der Arbeitsfähigkeit und eventuell auch Arbeitszeit, sowie die Beeinträchtigung der Willenskraft, der Willensfreiheit, Handlungsfähigkeit und Kreditfähigkeit des Rekurrenten.»[296] In diesem Kontext ist die Frage zu stellen, ab wann denn eine Bevormundung ‚im Sinne des Gesetzes' als nötig erachtet wurde. Der Kleine Rat schlussfolgerte aus diesem problematischen Fall:

> «In materieller Hinsicht ist zu sagen, dass es sich um einen Grenzfall handelt. Einerseits ist den gründlichen Ausführungen im angefochtenen Entscheide, wonach Rekurrent infolge des über Gebühr häufigen Zuspruchs an den Alkohol an Willenskraft und Geschäftstüchtigkeit etc., beizupflichten, auf der anderen Seite aber sind gewisse Bedenken in Bezug auf die Kreditfähigkeit und das Ansehen des Rekurrenten in seinem Berufe nicht ganz von der Hand zu weisen, wenn die Beiratschaft aufrecht erhalten wird. Die Lösung der Situation wird sich wohl am besten durch den Hinweis [...] finden, wonach es dem Rekurrenten freisteht, die Aufhebung der Beiratschaft zu verlangen, wenn er innert dem Verlauf eines Jahres nach Aussprechung der Beiratschaft zu keinen Beschwerden mehr Anlass gegeben hat.»[297]

Hieraus wird nochmals klar ersichtlich, dass Alkoholverbote auch dazu dienlich waren, lediglich die Ausgaben eines Familienvaters zu reduzieren.

4.7 Anstaltseinweisung und Entlassung

Eine Heilkur kam aufgrund der hohen Kosten nur für einen Bruchteil von Betroffenen in Frage.[298] Zudem wurden zwischen 1920 und 1940 keine neuen Behandlungsmöglichkeiten im medizinischen Bereich entwickelt, sodass die Totalabstinenz noch immer als erfolgreichste Therapie betrachtet wurde.[299] Umso zentraler war daher auch die korrekte und effiziente Durchführung des Alkoholverbots. Ausführlichere Fallakten, die von Einweisungen in spezifische und ausserkantonale Trinkerheilanstalten handeln, existieren in den hier untersuchten Quellen nahezu keine.

Für A. B. hatte der kantonale Fürsorger im April 1926 eine finanzierte halbjährige Heilkur in eine Trinkerheilstätte Götschihof im Kanton Zürich organisiert. Allerdings wollte A. B. das Angebot nicht annehmen und versuchte, ihm möglichst aus dem Weg zu gehen.[300] Er zog daher zu seiner Schwester nach A., wo es laut A. B. keine Wirtschaften geben würde. Zudem schickte er der Vormundschaftsbehörde eine Arbeitsbestätigung für die Sommermonate, wonach er ebenfalls im Gebiet von A. arbeiten würde.[301] So

294 Zum Verlauf eines Zivilrechtsverfahrens gemäss ZGB siehe weiter oben, Abbildung 1.

295 Vgl. StAGR III 15 i, Dossier Ö. H.: Beschluss des Kleinen Rates, vom 03.02.1931, S. 6.

296 Ebd., S. 3.

297 Ebd., S. 8–9.

298 Vgl. Landesbericht des Kantons Graubünden, 1924, S. 123.

299 Vgl. Killias, Die Entmündigung von Trunksüchtigen in den 1920er Jahren, S. 118. Die Behandlung beispielsweise mit Antabus kam erst später.

300 Von wem die Heilkur finanziert worden wäre, geht aus den Fallakten nicht hervor. Vgl. KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 9, Fallakte A. B.: Schreiben von Johann Luzi an die Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 23.04.1926.

301 Vgl. KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 9, Fallakte A. B.: Schreiben von A. B. an die Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 09.05.1926.

kam es erst vier Jahre später zu einer entsprechenden Heilkur, durch die anscheinend die gewünschte Wirkung erzielt wurde, denn am 22.09.1931 forderte die Armen-Behörde von T. die Aufhebung des Alkoholverbots für A. B., da sie von seiner Enthaltsamkeit überzeugt seien.[302]

In der Fallakte von A. B. ist eine ungewöhnlich starke Involviertheit und Motivation Luzis zu erkennen, was in diesem Ausmass selten zu sehen ist. Womöglich hat dies damit zu tun, dass A. B. als Lehrer in T. tätig war und Luzi sich deswegen Besserungspotenzial und Einsicht versprach. Diese Erklärung würde auch zur Tatsache passen, dass die Behörden von T. im Falle A. B. besonders gutgläubig eingestellt waren. Beweise dafür gibt es jedoch keine. Die gutgläubige Einstellung des Gemeindevorstandes von T., die im Vergleich zu anderen Gemeindevorständen aus dem Rahmen fällt, ist auch bei einem anderen Fallbeispiel ersichtlich.[303]

Die Einweisungen in Anstalten waren laut Fallakten ohne Einschreiten der kantonalen Fürsorgestelle jedoch auf die kantonale Anstalt Realta beschränkt. Dies mag auch damit zusammenhängen, dass die (Teil-)Finanzierung von Heilkuren in spezifische und ausserkantonale Trinkerheilanstalten, über die ‚Bündnerische Stiftung für Trinkerfürsorge' lief. Auf Gemeinde- und Kreisebene war dagegen Realta als multifunktionale Anstalt innerhalb des Kantons und mit eigener ‚Abteilung für Trinker' die unkomplizierteste Lösung. Aufgrund dieser Diskrepanz hatten die Heilkuren gemäss den Jahresberichten der Stiftung auch einen eher bescheidenen Erfolg. Sie erzählten stets von wieder rückfällig gewordenen Alkoholikern.[304] Die Betroffenen seien bei ihrer Rückkehr einer vorurteilenden Gesellschaft, die den falschen Umgang pflege, oftmals schutzlos ausgeliefert, so die Behauptung:

> «Es war niemand da, der die Heimkehrenden in Obhut nahm, ihren guten Vorsätzen zum Ausharren half, sie vor dem Spott der Kameraden und vor den lieben Gewohnheiten der Mitmenschen schützen konnte.»[305]

Die Stiftung wandte sich daher 1931 in einem Appellbrief an die Kreisgerichte, Vormundschaftsbehörden, Gemeindearmenbehörden, Pfarrämter und Kirchenräte.

Sie warnte vor der Aufhebung des Alkoholverbotes, da diese die Fürsorgemassnahmen entkräften und deshalb im Widerspruch mit dem ganzen Fürsorgegesetz stehen würden. Es handle sich beim Verbot nicht um eine Massregelung oder Strafe, sondern um eine medizinische bzw. therapeutische Massnahme für besonders Alkoholempfindliche, d. h. für jene, die aus Anstalten zurückkämen und zu Hause keine Unterstützung erhalten würden oder gar von Wirten geschäftlich ausgenutzt würden.[306] Der Besuch in einer Heilstätte hätte nur dann Erfolg, wenn Betroffene gesellschaftlichen Anschluss fänden, so die Schlussfolgerung.[307] Als konkrete Gründe für den häufigen Misserfolg wurden genannt: 1. die Aufhebung der Alkoholverbote, 2. die Ansetzung einer Frist bei neuausgesprochenen Alkoholverboten, 3. die Inexistenz von Abstinenzvereinen in weiten Teilen des Kantons, 4. das Fehlen von Fürsorgekommissionen auf Gemeindeebene.[308]

---

302 Vgl. KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 9, Fallakte A. B.: Schreiben der Armenbehörde von T. an die Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 22.09.1931.

303 Zum anderen Fallbeispiel vgl. KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 13, Fallakte F. F.: Schreiben des Gemeindevorstandes von T. an die Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 11.05.1936.

304 Vgl. StAGR XIV 16 b 4, Dossier Bündner Stiftung für Trinkerfürsorge, Jahresberichte 1929-1961: Zweiter Jahresbericht (1929), S. 1; vgl. StAGR XIV 16 b 4, Dossier Bündner Stiftung für Trinkerfürsorge, Jahresberichte 1929-1961: Dritter Jahresbericht (1930), S. 1.

305 StAGR XIV 16 b 4, Dossier Bündner Stiftung für Trinkerfürsorge, Jahresberichte 1929-1961: Zweiter Jahresbericht (1929), S. 1.

306 Vgl. StAGR XIV 16 b 4, Dossier Bündner Stiftung für Trinkerfürsorge, Jahresberichte 1929–1961: Vierter Jahresbericht (1931), S. 2; vgl. StAGR XIV 16 b 4, Dossier Bündnerische Stiftung für Trinkfürsorge, Statuten 1927: Schreiben von der Bünd. Stiftung für Trinkerfürsorge an die Kreisgerichte, Vormundschaftsbehörden, Gemeinde-Armenbehörden, an die Pfarrämter und Kirchenräte, vom 01.03.1931, S. 1–3.
Im Rundschreiben wurden dieses Mal nicht nur die Churer Wirte, sondern generell alle Wirte kritisiert. Die Kreisgerichte wurden aufgefordert, gegen fehlbare Wirte vorzugehen. Vgl. StAGR XIV 16 b 4, Dossier Bündnerische Stiftung für Trinkfürsorge, Statuten 1927: Schreiben von der Bünd. Stiftung für Trinkerfürsorge an die Kreisgerichte, Vormundschaftsbehörden, Gemeinde-Armenbehörden, an die Pfarrämter und Kirchenräte, vom 01.03.1931, S. 2.

307 Vgl. StAGR XIV 16 b 4, Dossier Bündner Stiftung für Trinkerfürsorge, Jahresberichte 1929-1961: Zweiter Jahresbericht (1929); vgl. StAGR XIV 16 b 4, Dossier Bündner Stiftung für Trinkerfürsorge, Jahresberichte 1929–1961: Vierter Jahresbericht (1931).

308 Vgl. StAGR XIV 16 b 4, Dossier Bündner Stiftung für Trinkerfürsorge, Jahresberichte 1929–1961: Dritter Jahresbericht (1930), S. 2.

Ein Gemeindepräsident hatte laut Jahresbericht im Zusammenhang mit der Rückkehr eines Betroffenen aus einer Heilkur auf die Frage nach einem lokalen Abstinenzverein wie folgt geantwortet:[309]

> «Hier besteht kein Abstinentenverein. Doch die meisten Einwohner leben sehr solid. Wenn er bei seiner Rückkehr dem Beispiel der grossen Mehrheit folgt, so besteht keine Gefahr für ihn.»[310]

Auf Gemeindeebene wurde auf Eigenverantwortung verwiesen, auf Kantonsebene wurde dagegen gerade hierin das Problem gesehen – denn nur durch die zwingend notwendige Einsicht aller Menschen, dass Abstinenz für Betroffene die einzig richtige Lösung sei, würde die Erfolgsgarantie bei entlassenen Trinkern erhöht werden. Daher reiche es auch nicht, dass ‚nur' die grosse Mehrheit sich beispielhaft verhalten würde. Dass es auch im Interesse der ganzen Gemeinde liege, eine so geringe Anzahl von Alkoholikern wie möglich zu haben, wurde von der Stiftung nicht nur moralisch, sondern auch finanziell begründet. Die gesamte Familie würde dadurch verarmen und den Kindern würde es an Erziehung fehlen, was wiederum Arbeitsunfähigkeit und Trunksucht fördern würde.[311]

Hier wird der Alkoholismus als Bild einer Kettenreaktion oder einer vererbbaren Krankheit heraufbeschworen.[312] In späten Quellen ist daher vermehrt der Hinweis zu lesen, dass eine «Aufhebung nur in den seltesten Fällen [zu] erfolgen [haben] und zwar in jedem Falle nur dann, wenn die Behörde den persönlichen Eindruck nachhaltiger Besserung hat.» Es müsse ebenso ein Gutachten des Gemeindevorstandes vorliegen.[313] Die Alkoholverbote werden folglich auch hier als Basis für ein funktionierendes Gesamtsystem verstanden.

Im Folgenden sei auf einen Fall einer Zwangseinweisung verwiesen, die ohne Vorankündigung geschah. Ein besonders hartes Durchgreifen erfolgte Anfang Oktober 1929 gegen H. O. Wie aus dem Brief des Vormundes von H. O. zu entnehmen ist, wurde der Betroffene «polizeilich von der Arbeit abgeholt und in die Korrektionsanstalt Realta» überführt.[314] Der Vormund kritisierte die Vormundschaftsbehörde, dass er nicht darüber in Kenntnis gesetzt worden sei, und verlangte eine entsprechende Aufklärung.[315]

Wie es zu dieser abrupten und harten Massnahme kam, erklärte ein Gesuch des Gemeindevorstandes von U. an die Vormundschaftsbehörde vom 21.09.1929, in dem die «sofortige Versetzung [...] von H. O. [...] in Correktion nach Realta» beantragt wurde,[316] und zwar mit folgender Begründung:

> «H. O. war bereits einmal in Realta in Correktion wegen Übertretung des Alkoholverbotes, Unsittlichkeit, grosser Exzesse und Drohungen gegen Drittpersonen. Nach seiner Entlassung von Realta stellte sich bald heraus, dass H. O. sich gar nicht gebessert hatte. Man traf ihn öfters in stark angetrunkenem Zustande. Auch der Unsittlichkeit huldigte er unablässig weiter bis man ihn uns anzeigte. Wir beantragen, weil H. O. prinzipiell sich nicht unterordnen und bessern will, eine längere Strafe und Versetzung nach Realta, bis es sich eines Besseren besinnt. Zur Bezeugung unserer Angaben legen wir Ihnen eine Copie des Einvernahmeprotokolls vom 25.08.1929 und den Anzeigebrief von Herrn [Arbeitgeber von H. O.] bei.»[317]

---

309 Aus dem Jahresbericht wird nicht ersichtlich, um welche Gemeinde es sich handelt.

310 StAGR XIV 16 b 4, Dossier Bündner Stiftung für Trinkerfürsorge, Jahresberichte 1929–1961: Vierter Jahresbericht (1931), S. 1.

311 Vgl. StAGR XIV 16 b 4, Dossier Bündner Stiftung für Trinkerfürsorge, Jahresberichte 1929–1961: Vierter Jahresbericht (1931); Vgl. StAGR XIV 16 b 4, Dossier Bündnerische Stiftung für Trinkfürsorge, Statuten 1927: Schreiben von der Bünd. Stiftung für Trinkerfürsorge an die Kreisgerichte, Vormundschaftsbehörden, Gemeinde-Armenbehörden, an die Pfarrämter und Kirchenräte, vom 01.03.1931, S. 1.

312 Vgl. StAGR XIV 16 b 4, Dossier Bündnerische Stiftung für Trinkfürsorge, Statuten 1927: Schreiben von der Bünd. Stiftung für Trinkerfürsorge an die Kreisgerichte, Vormundschaftsbehörden, Gemeinde-Armenbehörden, an die Pfarrämter und Kirchenräte, vom 01.03.1931, S. 1.

313 Vgl. KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 29, Fallakte F. O.: Schreiben der Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz an den Gemeindevorstand von Q., vom 13.05.1937. Der gleiche Hinweis ist auch in Beschlüssen der Vormundschaftsbehörde zu finden. Vgl. dazu etwa KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 27, Fallakte D. I.: Beschluss der Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 01.02.1936.

314 Vgl. KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 6, Fallakte H. O.: Schreiben des Vormundes von H. O. an die Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 06.10.1929.

315 Vgl. Ebd.

316 KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 6, Fallakte H. O.: Schreiben des Gemeindevorstandes von U. an die Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 21.09.1929.

317 Ebd.

Laut des Arbeitgebers von H. O. hatte Letzterer regelmässigen Geschlechtsverkehr mit einer geschiedenen Frau in seinem Haus gehabt, was er als besonders abscheulich und kränkend empfand. Die seit längerem bekannten Alkoholexzesse wurden in seinem Schreiben als Zugabe erwähnt.[318] Die Ursache für die Kettenreaktion, die vom Arbeitgeber von H. O. ausgelöst wurde sowie über den Gemeindevorstand und über die Vormundschaftsbehörde bis hin zu den Polizeiorganen erfolgte, hatte somit nur indirekt mit dem Alkoholismus zu tun. Er wurde von behördlicher Seite direkt als unheilbarer Trinker behandelt, da er direkt in die Korrektionsanstalt gebracht wurde. Dass die Korrektionsanstalt innerhalb des Anstaltskomplexes in Realta als schlimmste Stufe angesehen wurde, geht auch aus einem anderen Fall hervor:

Da G. P. aus diesen Gründen die ganze Familie (Eltern und Geschwistern) in den finanziellen Ruin getrieben hätte, wurde er eingewiesen. Im Beschluss wurde darauf hingewiesen, dass G. P. sich gemäss eigenem Wunsch während der protokollarischen Einvernahme für sein Alkoholverbot ausgesprochen hätte. Auch hier ist es nicht auszuschliessen, dass es sich bei der ‚freiwilligen Unterwerfung' um Kalkül handelte, da sich sein Versprechen auf die Anstaltseinweisung auswirkte: G. P. wurde in Anbetracht seines Besserungsversprechens zunächst in die Arbeiterkolonie Realta versetzt. Die Überführung in die Korrektionsanstalt wurde sodann als nächster Schritt präsentiert, falls G. P. sich nicht bessern würde. Die Arbeiterkolonie wurde demnach als Vorstufe empfunden.[319]

Generell ist zu bemerken, dass die ‚Abteilung für Trinker' im Gegensatz zur Korrektionsanstalt oder der Arbeiterkolonie nie eine grössere Bedeutung hatte. Das gesamte Bündner Vormundschaftswesen gelangte zudem in den 1930er-Jahren in eine Krise. Von Fachleuten wurde kritisiert, dass die Verhältnisse in Realta mit teils angeketteten Insassen und Arbeitern geradezu ‚mittelalterlich' seien.[320]

Das Wirken der Gemeindebehörden und der Vormundschaftsbehörde reichte auch über den Kanton hinaus und erreichte alle Personen, die im Kreis den Heimatschein hatten. Der im Kanton Zürich wohnhafte A. D. wurde gemäss Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich aus armenrechtlichen Gründen in ein Heim eingewiesen. Als Beweismittel wurde u. a. die Meinung der heimatlichen Behörden herangeschafft.[321]

5 Schlussbetrachtungen

5.1 Fazit

Die behördliche Alkoholbekämpfung und Trinkerfürsorge erfolgten im Kanton Graubünden von 1920 bis 1940 auf allen verwaltungspolitischen Ebenen. Die kantonale Fürsorgestelle leitete die behördliche Alkoholbekämpfung und nahm dabei eine Vielzahl an Aufgabenbereiche wahr. Ein Teil davon war die präventive Arbeit, zu der u. a. der Kontakt mit der privat geführten Abstinenzbewegung, die Volksaufklärung, die Eindämmung und Kontrolle von Wirtschaften, die Unterstützung der alkoholfreien Obstverwertung und Wirtschaften sowie der interkantonale Austausch gehörten. Dabei wurde immer wieder versucht, Einfluss auf die lokalen Behörden auszuüben, um in erster Linie die Zahl der Wirtschaften mittels Wirtschaftsordnungen zu senken. Der Erfolg hielt sich diesbezüglich jedoch in Grenzen.

Ein weiterer Aufgabenbereich betraf die Überwachung und Leitung des Trinkerfürsorgewesens, bei dem es sich mit der Einführung des kantonalen Fürsorgegesetzes im Jahre 1920 um einen einzigartigen Rechtsrahmen zur Bekämpfung des Alkoholismus handelte. Im Zentrum stand dabei die Kreisvormundschaftsbehörde als ausführende Gewalt, die gegen Trinker vorgehen konnte. Die Bedeutung und Wirkung der Vormundschaftsbehörden sind jedoch nur zu verstehen, wenn ihre Amtsausübung als Schnittstelle zwischen Gemeinde und Kanton und damit als

318 Die Rede ist etwa von einem schmutzigen und schlechten Menschen. Vgl. dazu KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 6, Fallakte H. O.: Schreiben des Arbeitgebers von H. O. an den Gemeindevorstand von U., vom 22.08.1929; vgl. KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 6, Fallakte H. O.: Schreiben des Arbeitgebers von H. O. an den Gemeindevorstand von U., vom 23.08.1929; vgl. KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 6, Fallakte H. O.: Copie. Extract ord il protocoll de suprastonza, dils 25–08–1929.

319 Vgl. KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 6, Fallakte G. P.: Beschluss der Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 25.01.1934.

320 Vgl. Rietmann, Fürsorgerische Zwangsmassnahmen, S. 61–65.

321 Vgl. KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 14, Fallakte A. D.: Beschluss des Bezirksrates von B., vom 14.02.1929.

Teil eines interbehördlichen Netzwerkes betrachtet wird.

Bei der Verhängung von Alkoholverboten ist festzustellen, dass die Entscheide der Vormundschaftsbehörde häufig den Forderungen der Gemeindebehörden entsprachen. Es waren vor allem die Schreiben von Gemeindevorständen, durch die ein Eingreifen der Vormundschaftsbehörde ausgelöst wurde. Generell ist festzuhalten, dass die Bearbeitung von Gesuchen in der Regel mehrere Wochen bis Monate dauerte, sofern keine besondere Druckausübung, etwa eine Klagedrohung, stattfand. Ein proaktives Handeln war von der Vormundschaftsbehörde nicht zu erwarten. Bei privaten Anliegen von Familienangehörigen dauerten die Massnahmeneinleitungen noch länger, vor allem dann, wenn keine Gemeindebehörde involviert waren. Somit waren Untersuchungen, die sich nur auf familieninterne Probleme konzentrierten, nicht oder kaum von Bedeutung.

Das Einschreiten des kantonalen Fürsorgers war nicht in allen Fällen möglich und hing häufig von seiner persönlichen Einschätzung ab, die auch von den Eindrücken bestimmt und beeinflusst wurde, die er während seiner Kontrollgänge gewann. Obwohl die kantonale Fürsorgestelle im Gegensatz zu den Laienbehörden einen professionellen Zugang hatte, wurden die Forderungen des kantonalen Fürsorgers in der Praxis der Vormundschaftsbehörde jedoch nicht immer umgesetzt. Dies hing ebenso mit Wahrnehmungsdiskrepanzen im Bereich der Alkoholbekämpfung zusammen wie mit fallspezifischen Gegebenheiten. Letztere waren für die Entscheidungen der lokalen Behörden von grösster Bedeutung.

Als Schnittstelle vollführte die Vormundschaftsbehörde daher einen Seiltanz über dem Abgrund einer sich immer stärker herauskristallisierenden Kluft zwischen Experten und Laien im Bereich der Trinkerfürsorge. Die Entwicklung hing auch damit zusammen, dass eine allgemeine Kritik am Vormundschaftswesen während der 1930er-Jahre immer nachdrücklicher artikuliert wurde. Weiter ist dieser Aspekt auch in der Entwicklung der Alkoholverbotspublikationen erkennbar. Der klare Rückgang in den 1930er-Jahren bestätigt, dass die Alkoholverbote zunehmend marginalisiert und angezweifelt wurden – zuungunsten der kantonalen Fürsorgestelle und der ‚Bündnerischen Stiftung für Trinkerfürsorge'. Hierin ist überdies zu erkennen, dass die lokalen Laienbehörden in stärkerem Masse von gesellschaftlichen Denkmustern beeinflusst wurden. Für die Vormundschaftsbehörde diente die Veröffentlichung der Alkoholverbote als eine weitere Abstufung mit Abschreckungsfunktion innerhalb eines vorgegebenen gesetzlichen Instrumentariums. Die individuelle Wahrnehmung der Betroffenen war in dieser Hinsicht aber unterschiedlich, was sich auch auf die Gemeindebehörden übertragen hat.

Die Begrenztheit der behördlichen Alkoholbekämpfung wird am deutlichsten ersichtlich, wenn es um die Übertretung des Alkoholverbots geht. Hier kommen die Dimensionen der Trinkmöglichkeiten aufgrund der einzelnen privaten Interessengruppen zum Vorschein. Die Eindämmung und Bestrafung von Verbotsübertretungen setzten zumindest voraus, dass auf behördlicher Ebene alle an demselben Strang zogen, sei es nun auf den verschiedenen politischen Ebenen oder auch innerhalb derselben.

Anhand der unterschiedlichen thematischen Felder der Amtsausübung der Vormundschaftsbehörde wird ebenso die eingangs formulierte These verifiziert, wonach die behördliche Amtsausübung nicht auf politisch-rechtliche Grundlagen und Ausdrucksformen beschränkt war. Die im Fürsorgegesetz formulierten Massnahmen, gleichen einer Massnahmenkette, die im Normalfall Schritt für Schritt hätte abgerufen werden können. Jedoch wurde deutlich, dass von einigen dieser Massnahmen kaum Gebrauch gemacht wurde. Dazu zählen etwa die Aktionen in Bezug auf die Abstinenzvereine oder auch die Ernennung eines Beschützers im Sinne des Fürsorgegesetzes. Dagegen standen die Alkoholverbote im Mittelpunkt. Sie waren nicht nur die Basis, sondern erwiesen sich ebenso als Dreh- und Angelpunkt eines komplexeren Zwangsmassnahmenzyklus, an dem behördlicher Erfolg oder Misserfolg in der Selbstwahrnehmung gemessen wurde. Dies wurde am Beispiel der Heilkuren deutlich, bei denen die Alkoholverbote immer wieder Gegenstand der Diskussion waren. Anhand der Einweisungen in der Multifunktionsanstalt Realta und der Entmündigungsverfahren wurde zudem erkennbar, dass die Trinkerfürsorge thematisch noch immer in hohem Masse mit dem Armenwesen verbunden war. Für einen Trinker wurde meist nur dann eine Vormundschaft gefordert, falls dieser finanzielle Schwierigkeiten oder strafrechtliche Delikte begangen hatte. Die enge Verbundenheit zwischen Begriffen wie ‚Trunksucht' und ‚Liederlichkeit', oder ‚Arbeitsscheue', deren Ursprünge aus dem 19. Jahr-

hundert stammten, war folglich keineswegs überwunden. Stattdessen konnten solche gesetzlich unscharf definierten Begriffe zuungunsten der Betroffenen ausgelegt werden. Die ökonomische Handlungslogik war vor allem in den Gemeinden ausgeprägt, weil diese für das Armenwesen zuständig waren. Welchen grossen Einfluss die Gemeindebehörden ausüben konnten, ist mittlerweile bekannt. Die lokalen Autoritäten verfügten damit über einen ausgeprägten Entscheidungsspielraum, der aufgrund seiner Unberechenbarkeit als Machtinstrument eingesetzt werden konnte, zumal die Rekurspraxis sich in den meisten Fällen als ‚Sackgasse' für die Rekurrenten erwies. In diesem Sinne ist das Fürsorgegesetz in der praktischen Durchführung gescheitert, da seine ursprüngliche Absicht eine Gleichbehandlung aller Trinker war. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die behördliche Alkoholbekämpfung und Trinkerfürsorge in Graubünden von 1920–1940 keine Teilerfolge verbucht hätte.

5.2 Ausblick

In dieser Arbeit wurden ausschliesslich Quellen analysiert, die im Zusammenhang mit einer Behörde entstanden sind. Mit dem bewusst gesetzten Fokus auf die Kreisvormundschaftsbehörde als behördliches Bindeglied zwischen Kanton und Gemeinden wurde gezeigt, dass die praktische Trinkerfürsorge teilweise nur unter Berücksichtigung des sozialen Umfeldes nachvollziehbar sein kann. Ausgehend von den hier vorgestellten Ergebnissen könnten für einzelne Fallbeispiele weitere Untersuchungen vorgenommen werden, um biografische Aspekte von einzelnen Betroffenen noch besser zu verstehen. Hierzu müssten sowohl Quellen aus den Gemeindearchiven wie auch aus dem Archiv der kantonalen Anstalten Realta berücksichtigt werden. Letztere weist eine lückenlose Fallaktenserie seit den Anfängen auf.

Neben der Aufdeckung von Opfergeschichten wäre ein weiterer Forschungsbedarf die Untersuchung der privat geführten Alkoholbekämpfung. Es liessen sich diesbezüglich zahlreiche weiterführende Forschungsfragen an dieser Arbeit anschliessen, zumal die privat geführte Alkoholbewegung häufig im behördlichen Kontext stattfand. Ergänzend könnte beispielsweise nach der Einflussnahme von Abstinenzvereinen gefragt werden, die in den bevölkerungsreichsten Ortschaften als behördlich unabhängige Bewegung funktionierte. Bei zahlreichen Abstinenzvereinen auf nationaler Ebene gab es auch Bündner Sektionen; man denke etwa an den Blaukreuzverein in Davos, der bereits 1891 gegründet wurde und sich bis 1938 als populärster Verein innerhalb des Kantons etabliert hatte. Es wäre zu untersuchen, inwieweit die verschiedenen privaten Vereine – mit ihren politischen oder religiösen Ausrichtungen – ihre Interessen in Graubünden vertreten haben. Die Ergebnisse dieser Arbeit werfen auch die Frage auf, in welchem Masse die Alkoholpropaganda das Trinkverhalten oder gesellschaftliche Denkmuster beeinflusst haben. Hierzu wäre die Untersuchung von Werbekampagnen oder auch die behördliche Interaktion mit sämtlichen Organisationen wie etwa Wirtsvereine aufschlussreich.

6 Anhang

6.1 Quellenverzeichnis

6.1.1 Ungedruckte Quellen

Aktengruppen aus dem Staatsarchiv Graubünden (StAGR):

- StAGR III 15 Vormundschaftswesen.
- StAGR XIV 16 Abstinenz, Trinkerfürsorge.

Aktengruppe aus dem Kreisarchiv Ilanz (KA Ilanz):

- KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde: Fallakten der betreuten Personen, ca. 1920 bis 1970, Umfang: 34 Schachteln, Ordnung: alphabetisch.

Aktenübersichten

- Borrelli, Graziella: Fürsorgerische Zwangsmassnahmen in Graubünden. die Aktenlage, Bern, Chur 2016, abrufbar unter der offiziellen Webseite des Staatsarchivs Graubünden, unter <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/afk/sag/projekte/Documents/Uebersicht_Aktenlage_FSZM_Mai2017.pdf> [Stand: 05.06.2020].
- Kantonales Archiv: Akten 1803–2012, abrufbar unter der offiziellen Webseite des Staatsarchivs Graubünden, unter <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/afk/sag/dienstleistungen/bestaende/kantonalesarchiv/Documents/I-XV%20Kantonales%20Archiv%20-%20Akten%20Findmittel.pdf> [Stand: 05.06.2020].

6.1.2 Amtliche Druckschriften

- Abschiede des Grossen Rates, 1879–1926.
- Amtsblatt des Kantons Graubünden, 1918–1940.
- Graubündnerischer Staatskalender 1920/1921.
- Graubündnerischer Staatskalender 1938/1939.
- Landesberichte des Kantons Graubünden, 1920–1940.
- Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Graubünden, 1888.
- Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Graubünden, 1900.
- Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Graubünden, 1917.
- Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Graubünden, 1920.

6.2 Literaturverzeichnis

- Auderset, Juri/Moser, Peter: Rausch & Ordnung. Eine illustrierte Geschichte der Alkoholfrage, der schweizerischen Alkoholpolitik und der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (1887–2015), Bern 2016.
- Bühler, Rahel u. a.: Ordnung, Moral und Zwang. Administrative Versorgungen und Behördenpraxis, Zürich 2019 (Unabhängige Expertenkommission UEK, Administrative Versorgungen 7).
- Dazzi, Guadench: «Puur» oder «Kessler». Die Konstruktion von Selbst- und Fremdbildern, in: Ders. u. a., Puur und Kessler. Sesshafte und Fahrende in Graubünden, S. 67–101.
- Galle, Sara: Bündner «Vagantenfamilien» im Fokus der Pro Juventute. Die Zusammenarbeit der privaten Stiftung mit den Behörden und der psychiatrischen Klinik Waldhaus, in: Dazzi, Guadench u. a., Puur und Kessler. Sesshafte und Fahrende in Graubünden, S. 170–218.
- Kaufmann, Andréa: Armenordnung und «Vagantenfürsorge». Entwicklungen im Bündner Armen- und Fürsorgewesen, in: Dazzi, Guadench u. a., Puur und Kessler. Sesshafte und Fahrende in Graubünden, S. 102–142.
- Killias, Antoinette: Die Entmündigung von Trunksüchtigen in den 1920er Jahren. Eine geschlechterspezifische Untersuchung anhand von Vormundschaftsakten der Stadt Zürich, Zürich 1993 (Lizentiatsarbeit).
- Luzi, Johann: Trinkerfürsorge eine Aufgabe des ganzen Volkes, Tomils 1950.
- Luzi, Johann: I. Im Kampf gegen den Alkohol. II. Die staatliche Trinkerfürsorge des Kantons Graubünden, Tomils 1958.
- Mattmüller, Markus: Der Kampf gegen den Alkoholismus in der Schweiz. Ein unbekanntes Kapitel der Sozialgeschichte im 19. Jahrhundert, Bern 1979 (Helfen und Heilen 7).
- Metz, Peter (sen.): Staat und Verwaltung, in: Verein für Bündner Kulturforschung (Hg.): Handbuch der Bündner Geschichte, Band 3, 19. und 20. Jahrhundert, Chur 2000, S. 283–310.
- Prader, Maria: Von der Trunksuchtbekämpfung im Kanton Graubünden, Zürich 1938 (Diplomarbeit).
- Rietmann, Tanja: Fürsorgerische Zwangsmassnahmen. Anstaltsversorgungen, Fremdplatzie-

rungen und Entmündigungen in Graubünden im 19. und 20. Jahrhundert, Chur 2017 (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte 34).
- SCHNELLER, Agathe: Der Alkoholismus in Graubünden. Mit besonderer Berücksichtigung des Bar- und Dancingwesens, Zürich 1947 (Diplomarbeit).
- TANNER, Jakob: Die «Alkoholfrage» in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert, in: Drogalkohol. Alkohol und Drogen – Forschung und Praxis der Prävention und Rehabilitation, Hrsg. von W. Hermann Fahrenkrug, 1986 (10. Jahrgang), Nr. 3, S. 147–168 (Schweizerische Fachstelle für Alkoholprobleme).
- TASSEIT, Siegfried: Alkoholismus und Sozialstruktur, Regensburg 2014 (Theorie und Forschung 931, Soziologie 140).
- TRECHSEL, Rolf: Die Geschichte der Abstinenzbewegung in der Schweiz im 19. und frühen 20. Jahrhundert, Lausanne 1990.
- [N. N.]: Listen und Tabellen zur Bündner Geschichte, in: Verein für Bündner Kulturforschung (Hg.): Handbuch der Bündner Geschichte, Band 4, Chur 2000, S. 267–388.

6.3 Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Rietmann, Tanja: Fürsorgerische Zwangsmassnahmen. Anstaltsversorgungen, Fremdplatzierungen und Entmündigungen in Graubünden im 19. und 20. Jahrhundert, Chur 2017 (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte 34), S. 106.
- Abbildung 2: KA Ilanz, Aktengruppe: Vormundschaftsbehörde, Schachtelnummer 17, Fallakte B. H.: Protokollarische Einvernahme der Vormundschaftsbehörde Kreis Ilanz, vom 13.02.1937.
- Abbildung 3: Amtsblatt des Kantons Graubünden, 1921, Nr. 21, vom 27.05.1921, S. 406.
- Abbildung 4: Amtsblatt des Kantons Graubünden, Nr. 16, 20.04.1934, S. 340.
- Abbildung 5: Amtsblatt des Kantons Graubünden, 1939, Nr. 11, vom 17.03.1939, S. 241.
- Abbildung 6: StAGR XIV 16 b 1, Dossier 1926 Fürsorgeamt: Verzeichnis der unter Alkoholverbot stehenden Personen, 1925.
- Abbildung 7: Diagramm, erstellt anhand der Daten aus dem Amtsblatt des Kantons Graubünden, 1919–1940.

Wappen der Drei Bünde 1688. (Stadtarchiv Chur, Z 55)